

Checkliste Bauen für alle

BARRIERE frei



Impressum:

Herausgeber: Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister
Behindertenbeauftragter

Text und Layout: Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren und -kordinatorinnen NRW in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe NRW e.V.

<p>Ansprechpartnerin für die Checkliste: Martina Gleiß Stadt Hagen Fachbereich Jugend und Soziales Berliner Platz 22 58089 Hagen</p>	<p>Aktualisierung der Ausgabe von März 2012 für die Stadt Dinslaken, Stand Januar 2015: Dieter Holthaus Stadt Dinslaken Der Bürgermeister Behindertenbeauftragter Wilhelm-Lantermann-Straße 65 46535 Dinslaken dieter.holthaus@dinslaken.de</p> <p>Die Broschüre ist im PDF- und DAISY-Format verfügbar. Die PDF Fassung entspricht der DIN ISO 32000-1; Erfolgreich validiert mit PDF Accessibility Checker (PAC) 2.0</p> <p>Barrierefreie Aufbereitung: THM Bliz http://www.thm.de/bliz.</p>
--	---

Geschäftsstelle des Arbeitskreises:

Doris Rüter
Stadt Münster
Sozialamt
48127 Münster

Im Arbeitskreis sind hauptamtliche Behindertenbeauftragte, Behindertenkoordinatoren und -kordinatorinnen aus vielen Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen vertreten.

Eine Liste aller Mitglieder ist im Internet unter <http://komm.muenster.org> (dort unter „Veröffentlichungen“) zu finden.

Zeichnungen: Martina Gleiß, Stadt Hagen

Stand: März 2012

Der Nachdruck der Checkliste oder einzelner Kapitel ist – unter Angabe der Quelle - ausdrücklich erwünscht; eine besondere Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich

Vorwort



Menschen mit Behinderungen stoßen in ihrem Alltag immer wieder auf Barrieren. Wer mit dem Rollstuhl unterwegs ist, für den können Treppen und Stufen zu einem unüberwindbaren Hindernis werden. Aber auch für Mütter und Väter mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Rollator sind diese ein stetiges Ärgernis. Menschen mit Sehbehinderungen verzweifeln an zu klein geschriebenen Hinweisschildern, hörbehinderte Menschen vermissen in öffentlichen Räumen oft die technische Ausstattung, mit der auch sie Vorträge oder Konzerte verfolgen können. Diese vielfältigen Barrieren abzubauen, ist Aufgabe der gesamten Stadtgesellschaft. Rat und Verwaltung sind gesetzlich verpflichtet, eine weitgehende Barrierefreiheit herzustellen. Nicht im Hau-Ruck-Verfahren, aber in stetigen Schritten, dazu hat sich auch die Stadt Dinslaken verpflichtet.

Alle Menschen sollen von Anfang an dazugehören, niemand soll ausgegrenzt werden. Dies ist auch die Grundaussage der „Dinslakener Erklärung“, die im vergangenen Jahr von den wichtigsten Akteuren der städtischen Zivilgesellschaft verabschiedet worden ist. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass bauliche Barrieren weitgehend vermieden und da, wo vorhanden, nach und nach abgebaut werden.

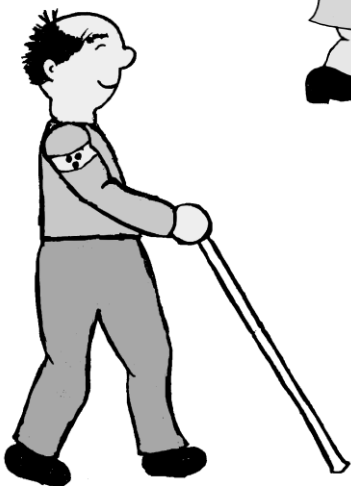
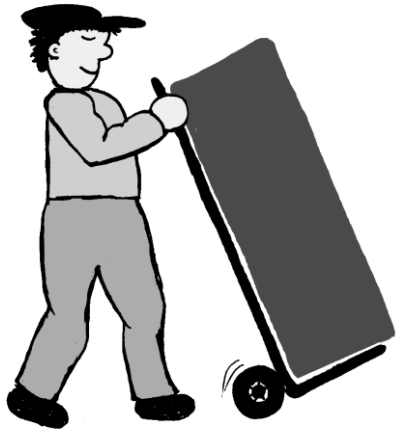
Die „Checkliste Bauen für Alle“ ist eine Broschüre des Arbeitskreises der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren und -koordinatorinnen des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie informiert über barrierefreies Bauen und Planen und möchte dafür werben, dass sich Bauherren, Planende, Architektinnen und Architekten, aber auch alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich und im persönlichen Umfeld für eine barrierefreie Gestaltung unserer Stadt einsetzen. Ich wünsche mir, dass möglichst viele Menschen in Dinslaken dieses Anliegen zu ihrem eigenen machen und dass wir auf diese Weise gemeinsam Schritt für Schritt ein barrierefreies Dinslaken gestalten.

Dr. Michael Heidinger

Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Grundsätze der Planung	5
1. Grundsätzliche Regeln	5
2. Beteiligung im Planungsprozess	8
III. Öffentlich zugängliche Gebäude	9
1. Zugänge an und in Gebäuden	10
2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme	14
3. Rampen	21
4. Türen	24
5. Aufzüge	27
6. Treppen	31
7. Versammlungs- und Besprechungsräume	36
8. Toiletten	38
Umbau öffentlicher Toiletten	45
9. Duschen	46
10. Umkleibereiche	50
11. Elektrische Ausstattung	52
12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten	53
13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer	60
14. Serviceleistungen	64
IV. Öffentliche Verkehrsanlagen und Plätze	67
1. Gehwege, Plätze und Überwege	68
2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger	77
3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen und Bahnen	79
4. Parkplätze	84
5. Grünanlagen	86
6. Spielplätze	88
7. Brücken und Rampen im freien Gelände	90
8. Baustellen	92
9. Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen	93
10. Straßentunnel	94
V. Barrierefreier Wohnungsbau	95
VI. Rechtliche Grundlagen	99
1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“	99
2. Landesbauordnung NRW	101
3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	104
4. Weitere Gesetze	105
5. DIN-Normen, andere Normen und Richtlinien	115
VII. Anhang	137
Literaturhinweise	137
Weitere Informationen / Kontaktadressen	152
Anregungen und Wünsche	155



I. Einleitung



- Bauen für alle

Bevor Sie richtig loslegen, bevor Sie sich intensiv mit der Broschüre beschäftigen, möchten wir Sie bitten, zu den Zeichnungen auf der vorherigen Seite zu gehen. Schauen Sie sich in Ruhe die Zeichnungen an. Schließen Sie Ihre Augen. Welches der Bilder kommt Ihnen spontan wieder in den Sinn? Welches Bild bringen Sie am ehesten mit dem Begriff Behinderung in Verbindung?

den/die **Rollstuhlnutzer_in**

oder

die **Frau mit Kinderwagen**

- in Verknüpfung mit dem Begriff Behinderung eine weit verbreitete Reaktion. In diesem Fall würden wir Sie im Folgenden gerne sensibilisieren, dass Barrieren viele Menschen einschränken und eben nicht nur Rollstuhlnutzer.

- für die bereits normale Treppenstufen zu einer hohen Hürde werden können.

Egal welches Bild Ihnen in den Sinn gekommen ist, jedes verdeutlicht auf sehr anschauliche Weise:

Behindert ist man nicht, behindert wird man!

Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

Zum Beispiel für

- Eltern mit Kinderwagen
- das Kleinkind, das gerade erst Treppensteigen lernt
- den sehbehinderten Mann, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht
- die Frau mit Leseschwäche, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert
- den begeisterten Sportler - seit gestern mit Gipsbein unterwegs
- Reisende, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben
- Menschen, deren Leibesfülle sie nicht nur beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt, für die aber auch schmale Türen ein Hindernis darstellen
- Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind
- den hörbehinderten Jungen, der beim Kinobesuch mit seinen Freunden nur wenig zu hören bekommt
- Menschen, die durch ihr Gelenkrheuma Schwierigkeiten haben, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben

All diese Menschen haben aber eins gemeinsam:

Sie möchten ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben führen. Sie möchten ohne Hilfe in ihre Wohnung und in die von Freunden und Verwandten gelangen. Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen, Urlaub machen, ohne Hindernisse überwinden zu müssen. Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können. Sie möchten ins Kino gehen und ins Konzert, in den Jugendclub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad. Damit das möglich ist, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder definiert:

§ 4 BGG NRW Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Diese Definition bedeutet, dass es bei Barrierefreiheit grundsätzlich um die Belange aller Menschen geht und die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen sind. Außerdem bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Bauten, sondern auch auf weitere Aspekte, wie zum Beispiel die Kommunikation und Informationen.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Daher ist die Herstellung einer für alle Menschen zugänglichen und nutzbaren Umwelt auch ein wichtiges Handlungsfeld, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – für Deutschland am 26.03.2009 verbindlich geworden) benannt wird. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff „Universelles Design“ verwandt und wie folgt definiert:

Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche zunehmend gewachsen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Das Engagement der gesamten Gesellschaft ist jedoch gefordert, um noch bestehende Barrieren konsequent abzubauen und bei Neubauten eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne eines „Universellen Designs“ / „Designs für Alle“ zu verwirklichen.

Uns ist wichtig, mit dieser Broschüre für ein barrierefreies, menschengerechtes Planen und Bauen zu werben und gleichzeitig zu informieren, was dabei zu beachten ist. Wir möchten Sie

- als Bürger_in
- als Architekt_in und Wohnungsbauträger
- als Planer_in und Handwerker_in
- als potentielle(r) Bauherr_in im öffentlichen Bereich
- als Mitarbeiter_in von Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen genauso wie als Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderates

also Sie alle, die Sie in Ihrem persönlichen Umfeld oder Arbeitsbereich auf barrierefreies Planen und Bauen Einfluss nehmen können, für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft gewinnen.

Sie können

- als Bürger_in und Betroffene(r) städtische Bauvorhaben einsehen und gegebenenfalls Einspruch dagegen erheben oder Bedenken anmelden. Solche Bedenken müssen dann diskutiert werden.
- als private(r) Bauherr_in oder Investor_in Ihr Haus von vornherein so planen, dass Sie es auch im Alter uneingeschränkt nutzen oder Besuch zum Beispiel von Freunden und Angehörigen mit Behinderungen bekommen können.
- als Architekt_in bei jedem Projekt beweisen, dass barrierefreies Bauen und eine ansprechende Gestaltung sich sehr gut miteinander vereinbaren lassen und dass gutes Design im Sinne eines „Design für Alle“ Lebensqualität schafft.
- als Mitarbeiter_in der Verwaltung Bauprojekte anhand dieser Checkliste auf Barrierefreiheit überprüfen und Anregungen für die Erfüllung dieser Vorgaben geben.
- als Mitglied im Stadtrat Bauvorhaben in Ihrer Stadt ebenfalls daraufhin überprüfen. Denken Sie an die Vorbildwirkung der Stadt bei eigenen Vorhaben und an die Möglichkeit, Anreize für barrierefreies Bauen zu schaffen.
- als Handwerker_in und Gewerbetreibende(r) mit entsprechenden Produkten werben: gut zu bedienende Schalter, Griffe und Armaturen, trittsichere Fliesen und Bodenbeläge, Sanitärobjekte, Möbel, Büro- und Kücheneinrichtungen, die flexibel auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Menschen eingehen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein Planen und Bauen für alle Menschen, eine Architektur für heute und morgen! Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Wege und Gebäude. Es ist langfristig gesehen auch kostengünstiger als alle anderen Formen des Bauens und es schließt niemanden aus.

Europaweite Studien haben bestätigt, dass ein „Design für Alle“ bereits heute für 10 Prozent der Bevölkerung unentbehrlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel und ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist (Quelle: Faltblatt EDAD – Europäisches Netzwerk Design für Alle in Deutschland e.V.).

Den Anregungen in dieser Broschüre liegen insbesondere die DIN-Norm 18040-1 und 18040-3 zugrunde, sie gehen aber auch darüber hinaus. Dabei wurden auch Anregungen berücksichtigt, die seit der ersten Auflage der Checkliste im September 2001 von den unterschiedlichen Nutzer_innen gegeben wurden.

Die Checkliste gibt einen ersten Einblick in das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“, hat jedoch nicht den Anspruch, abschließend zu allen Themen des barrierefreien Bauens zu informieren. Vielmehr gibt das Literaturverzeichnis Hinweise, wo weitere Informationen zu beziehen sind.

Die Checkliste ersetzt nicht die rechtzeitige Abstimmung von geplanten Bauvorhaben mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (siehe Kapitel II. 2, Seite 8) gegebenenfalls zum Beispiel durch Beteiligung des Behindertenbeirates. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass nur eine rechtzeitige Beteiligung der Betroffenen eine bedarfsgerechte barrierefreie und passgenaue Gestaltung zur Zufriedenheit der Nutzer_innen mit Behinderungen gewährleistet.

Ist Ihre Neugier geweckt? Dann viel Freude bei der Entdeckung barrierefreier Lebensräume!

II. Grundsätze der Planung

1. Grundsätzliche Regeln

Es gibt drei grundsätzliche Regeln, die bei der Planung von Bauten und Angeboten hilfreich sind. Vergewenwärtigt man sich diese, sind bereits die wesentlichen Bedarfe einer Vielzahl von Menschen (mit unterschiedlichen Behinderungen) für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit abgedeckt.

1. Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel)

Ist das Gebäude und sind die Angebote sowohl für Rollstuhlnutzer_innen als auch für gehende Besucher_innen durchgängig zugänglich und nutzbar?

2. Zwei-Sinne-Prinzip (Kanal-Regel / Mehr-Sinne-Prinzip)

Sind Informationen durch mindestens zwei der Sinne (Sehen und zusätzlich Hören oder Fühlen) wahrnehmbar?

3. KISS-Regel

Werden Informationen nach der Methode „Keep It Short and Simple“ („Drücke es einfach und verständlich aus“) angeboten?

Die DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen), motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen, wie zum Beispiel groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck, führen einige Anforderungen der Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Wichtig ist, bei allen Teilen eines Gebäudes / bei allen Einrichtungsgegenständen und so weiter darauf zu achten, dass die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Menschen mit Behinderungen gegeben ist.

Hinkommen | Reinkommen | Klarkommen.

Je nach Behinderung sind dabei unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Aspekte (**keine abschließende Aufzählung!**):

Für Rollstuhlnutzer_innen sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, ausreichend breite Türen, stufen- und schwellenlose Zugänge, gut berollbare Bodenbeläge und vom Rollstuhl aus erreichbare Bedienelemente wichtig. Ein Standardrollstuhl weist eine Länge von 120 cm (plus 10 cm für die Fußstützen), eine Breite von 70 cm (plus beidseitig 10 cm zum Bedienen der Greifräder) und eine Höhe von 109 cm auf. Das Gewicht von Elektrorollstühlen inklusive der Person wird standardmäßig mit 350 kg angesetzt. Die Erreichbarkeit von Bedienelementen für Rollstuhlnutzer_innen richtet sich nach der Oberkörper- und Armbeweglichkeit. Ist sie gegeben, wird eine Höhe von 105 cm als zweckdienlich angesehen. Da besonders Elektrorollstuhlnutzer_innen jedoch diese Beweglichkeit häufig nicht aufweisen, wird eine Bedienhöhe von 85 cm gefordert, die von allen Menschen (auch kleinwüchsigen Menschen und Menschen ohne oder stark verkürzten Armen) erreicht werden kann.

Rollatornutzer_innen benötigen ähnliche Bewegungsflächen wie Rollstuhlnutzer_innen. Rollatoren sind in der Regel 60/65 cm breit und 60/75 cm tief. Plus rollatorführender Person werden die Maße eines/r Rollstuhlnutzer_in erreicht.

Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit und/oder mit eingeschränkter Kraft benötigen Türen und Bedienelemente, die mit wenig Kraftaufwand zu nutzen sind, sowie gut greifbare Handläufe.

Für sehbehinderte Menschen¹ sind eine kontrastreiche, reflexionsfreie Gestaltung von Oberflächen, eine ausreichende, blendfreie Beleuchtung und schriftliche Informationen in großer serifenlosen Schrift (Schrift ohne Zierfüßchen) wichtig.

Blinde Menschen benötigen zur selbständigen Orientierung taktile und akustische Leitsysteme, Informationen in sprachlicher Form, Beschriftungen in Pyramidenschrift (erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern in Prismenform) und in Punktschrift (Brailleschrift).

Schwerhörige Menschen sind auf gute akustische Verhältnisse, insbesondere auf die Qualität der Sprachübertragung (Sprachübertragungsindex) angewiesen. Während bei gut hörenden Menschen die Lautstärke von Sprachinformationen mindestens 5 dB über der der Umgebungsgeräusche (Störgeräuschpegel) liegen muss, benötigen schwerhörige Menschen einen Abstand von circa 15 dB (Signal-Rausch-Abstand). Unbegrenzt steigerbar ist die Lautstärke dabei aufgrund der Schmerzempfindlichkeit des menschlichen Gehörs nicht. Maßnahmen zur Dämpfung des Störgeräuschpegels und die zusätzliche Anzeige von akustischen Informationen in visueller Form sind entsprechend des Zwei-Sinne-Prinzips vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Notfallalarmierungen. Gegebenenfalls können weitere technische Hilfen (Induktionstechnik, Kopfhörer) von Belang sein.²

Gehörlose Menschen, die ohne Hörfähigkeit geboren wurden oder vor der Entwicklungsphase des Spracherwerbs gehörlos wurden, bevorzugen den Informationsaustausch in Deutscher Gebärdensprache (DGS)³, da ihre Sprechfähigkeit sowie ihre Schriftsprachkompetenz (das Verstehen und Formulieren schriftlicher Texte) häufig aufgrund des fehlenden Zugangs zur Lautsprache nicht (gut) entwickelt werden konnte. Deshalb Informationen in Gebärdensprachvideos und Gebärdensprachdolmetscher_innen bereitstellen. Notfallinformationen immer auch optisch anbieten. Bei der Notfallkommunikation fehlende akustische Rückfragemöglichkeiten von Helfer_in und hilfsbedürftiger Person einkalkulieren.

Menschen mit eingeschränkter Lernfähigkeit brauchen insbesondere einfach verständliche Orientierungssysteme und Informationen in „Leichter Sprache“ (KISS-Prinzip). Piktogramme sind einfach und ohne Schriftsprachkompetenz und ohne Deutschkenntnisse verständlich.

Kleinwüchsige Menschen sind unter anderem auf gut erreichbare Bedienelemente wie Schalter, Türklinken, Automaten, Sprechstellen, Taster aber auch von Servicetheken, Handläufen, Informationsschildern, Spinden/Schränken, Waschbecken und anderem angewiesen. Als klein- oder minderwüchsig gelten Menschen zur Zeit mit einer Körpergröße von 70 - 150 cm (140 cm für Frauen, 150 cm für Männer).

Großwüchsige Menschen brauchen zum Beispiel mehr Beinfreiheit bei Sitzgelegenheiten und mehr Kopffreiheit bei Türen, in Autos, unter abgehängten Schildern und Lampen, unterlaufbaren Treppen und so weiter. Als normal

¹ Sehbehinderungen sind vielfältig. Zu Formen visueller Einschränkungen siehe [Sehbehinderungs-Simulator](#), Kapitel VII, Seite 137

² Siehe weitere Informationen DSB - Referat für Barrierefreies Bauen und Planen, Kapitel VII, Seite 141

³ Die DGS wurde als eigenständige Sprache anerkannt. Sie stellt ein linguistisch vollwertiges Sprachsystem dar. Siehe [§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, BGG](#), Kapitel VI, Seite 99 | MASQ, Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache in NRW, Rechtsgutachten, Kapitel VII, Seite 143

großwüchsig gelten zur Zeit Frauen über 183 cm und Männer über 195 cm. Von Riesenwuchs spricht man in der Regel, wenn die Menschen größer als 200 cm sind.

Detaillierte Ausführungen, welche Anforderungen in den verschiedenen Bereichen wichtig sind, um den Bedarfen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gerecht zu werden, finden Sie im Teil III der Checkliste. Bei Fragen zu den Bedarfen von Menschen mit einer bestimmten Behinderung empfiehlt es sich, mit den jeweiligen Interessenvertretungen Kontakt aufzunehmen. Siehe Kapitel „Beteiligung im Planungsprozess“, Seite 8.

Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die sehbehinderte Menschen bei der selbstständigen Lebensführung unterstützen. Sie ermöglichen ihnen zum Beispiel die Orientierung in der baulichen Umwelt und im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung von Informationen (zum Beispiel Infotafeln, Monitore).

Die Orientierung wird sehbehinderten Menschen erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn Dinge sich im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren oder wenn die Form nicht auffällig ist. Kontraste dienen der Unterscheidung von visuellen Objekten. Daraus folgt, dass die Erkennbarkeit von Objekten stark reduziert wird, wenn der Kontrast (Leuchtdichtekontrast) gering ist. Andererseits trägt ein hoher Kontrast zum Hintergrund erheblich dazu bei, wichtige Objekte zu unterscheiden.

Bei der Verwendung von Farben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich Vorder- und Hintergrund nicht nur in der Farbe (Farbkontrast), sondern auch in der Leuchtdichte (Leuchtdichtekontrast) unterscheiden. Die Wirkung von Farbkontrasten wird oft überschätzt. Menschen mit Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes oder Trübungen können diese oft nicht ausreichend wahrnehmen, wenn nicht zugleich auch ein ausreichender Leuchtdichtekontrast vorhanden ist. Noch gravierender ist dies bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten. 8% der männlichen Bevölkerung haben zum Beispiel eine Rot-Grün-Schwäche, so dass sie diese Farben nur als Grautöne wahrnehmen. Es gibt auch andere Formen von Farbfehlsichtigkeit bis hin zur völligen Farbenblindheit, so dass weniger auf „gute“ und „schlechte“ Farbkombinationen, sondern vor allem auf den Leuchtdichtekontrast zu achten ist.

Bei vielen Informationselementen, insbesondere bei Hinweisen für Gefahrensituationen, gibt es bereits vorgeschriebene Farben und Kontraste (Beispiel: Hinweis auf Notausgang Signal-Weiß auf Signal-Grün).

Alle Elemente, die für Informationen, Entscheidungen und Wegeleitung wichtig sind, sollten mit möglichst hohen Kontrasten ausgeführt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Notfallinformationen immer zugänglich sind und weniger relevante Elemente diese nicht „überstrahlen“ (Beispiel: hell erleuchtete, sehr kontrastreiche Werbetafel neben einem Notausgang-Schild).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält die DIN-Norm 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.“⁴

⁴ Siehe [DIN 32975](#), Kapitel VI, Seite 130 | [Visuelle Informationen im öffentlichen Raum - doc](#) , Kapitel VII, Seite 139 | [Gefahrenabsicherung, Orientierung und Komforterrhöhung durch Kontraste](#), Kapitel VII, Seite 144

2. Beteiligung im Planungsprozess

Eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt ist die umfassende und rechtzeitige Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen entscheidenden Planungsprozessen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass eine solche **rechtzeitige Beteiligung unverzichtbar** ist, da nur dadurch eine umfassende barrierefreie Gestaltung erreicht werden kann. So hat zum Beispiel das für Bauen und Wohnen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ den Bauaufsichtsbehörden empfohlen, Behindertenbeauftragte frühzeitig zu beteiligen, auch wenn dies in der Landesbauordnung nicht vorgeschrieben ist.

Eine rechtzeitige Beteiligung von Nutzer_innen - unter anderem Menschen mit Behinderungen - an Planungsprozessen führt zu einer hohen Nutzerzufriedenheit und trägt dazu bei, bedarfsgerechte Lösungen zu finden und teure Nachbesserungen zu vermeiden. Beim Ansatz des „Design für Alle“ ist die Nutzerbeteiligung in allen Planungsphasen ein wesentlicher Baustein.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen entspricht auch dem Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen in Fragen, die sie betreffen, in Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen werden.

In vielen Städten gibt es Behindertenbeiräte, Arbeitsgemeinschaften der Behindertenselbsthilfe oder ähnliche Gremien, die in Fragen der barrierefreien Gestaltung mit einbezogen werden sollten. In diesen Gremien arbeiten Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zusammen. Dadurch können bei der Beratung von Bauvorhaben unterschiedliche Sichtweisen einfließen und Lösungen gefunden werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend berücksichtigen.

Sofern im Rahmen einer Planung eine umfassende Nutzer_innenbeteiligung vorgesehen ist (zum Beispiel Beteiligung von Bewohner_innen eines Stadtteils bei der Planung einer Grünanlage mit Spielplatz, Beteiligung von Badegästen vor der Sanierung eines Schwimmbads), sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, Menschen mit Behinderungen in diesen Prozess einzubeziehen. So können am besten Lösungen im Sinne eines „Design für Alle“ erarbeitet werden.

Die Beteiligung sollte nicht nur auf die Planungsphase beschränkt sein, sondern auch die Ausführungsphase umfassen (zum Beispiel Test von Material für Orientierungssysteme vor Verlegung im gesamten Gebäude). Ferner ist eine Rückmeldung der Nutzer_innen nach Fertigstellung eines Gebäudes wichtig, um gegebenenfalls nachbessern zu können – und um für weitere Planungen zu lernen.

⁵ Siehe [2009 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde, Seite 7](#), Kapitel VI, Seite 101

III. Öffentlich zugängliche Gebäude

1. Zugänge an und in Gebäude.....	10
2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme.....	14
3. Rampen.....	21
4. Türen.....	24
5. Aufzüge.....	27
6. Treppen.....	31
7. Versammlungs- und Besprechungsräume	36
8. Toiletten	38
Umbau öffentlicher Toiletten	45
9. Duschen.....	46
10. Umkleibereiche	50
11. Elektrische Ausstattung.....	52
12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten.....	53
13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer	60
14. Serviceleistungen.....	64

1. Zugänge an und in Gebäuden

Hausnummer

- groß, beleuchtet
- kontrastreich gestaltet
- von der Straße aus zu lesen

Zugänge

- Zugang und Eingang leicht auffindbar
- stufen- und schwellenlos gestalten
- Erschließungsflächen unmittelbar an Eingängen:
Längsneigung maximal 3 %
bei maximal 10 m langen Wegen 4% Längsneigung möglich
andernfalls Rampen mit Zwischenpodesten oder Aufzüge herstellen
- Gehwege, Verkehrsflächen im weiteren Umfeld:
Längsneigung maximal 3%
Längsneigung maximal 6%, wenn nach maximal 10 m Zwischenpodeste mit maximal 3% Längsgefälle angeordnet sind
- Quergefälle aus topografischen Gründen oder zur Entwässerung maximal 2,5%
- Wegbreite mindestens 150 cm, nach 15 m Begegnungsfläche von 180 x 180 cm – bei Wegen bis 6 m ohne Richtungsänderung
Mindestwegbreite 120 cm, wenn am Weganfang und –ende eine Wendefläche von 150 x 150 cm
- kontrastreich gestalten
- für Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen leicht und erschütterungsarm befahrbare und rutschhemmende Oberfläche, siehe auch „Pflasterung“ und „Bodenbeläge“, Seite 69
- für blinde Menschen taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und/oder akustische/elektronische Information, siehe „Blindenleitsystem“, Seite 16
- vor dem Eingang oder Ausgang ausreichende Bewegungsfläche je nach Art der Tür, siehe „Türen“, Seite 24
- Sprechanlage, Klingel und Briefkasten
 - in 85 cm Höhe
 - kontrastreich gestalten
 - müssen taktil erfassbar sein
 - optische oder taktile Signale für hörbehinderte Menschen vorsehen (zum Beispiel für die Sprechanlage, Türeinlass mit spürbarem Summer)
 - bei manuell zu betätigenden Türen mit elektrischer Türfreigabe (Türsummer) ist die Freigabe optisch zu signalisieren.

wünschenswert: Hauseingang überdachen

- Stufen, Schwellen und sonstige Hindernisse**
 - vermeiden, zumindest aber kontrastreich kennzeichnen
 - „Poller“, Blumenkübel und so weiter mindestens 120 cm Abstand untereinander

- Allgemeines zur inneren Erschließung**
 - Ebenen, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein

- Eingangsbereiche, Treppen, Flure**
 - kontrastreich gestalten, ausreichende Beleuchtung
 - übersichtlich gestalten
 - unterbrechungsfreie Treppenhandläufe beidseitig anbringen
 - übersichtliche Wegweisung / Auskunftsschilder
 - keine Sparschaltung / Notbeleuchtung in Haupttreppenhäusern und -fluren
 - leicht auffindbare Lichtschalter (kontrastreich zur Wandfläche)

- Bodenbeläge und Wände**
 - rutschhemmende, rollstuhlgeeignete und fest verlegte Bodenbeläge
 - Spiegelungen und Blendungen der Beläge vermeiden
 - farblich kontrastierend voneinander absetzen
 - Türrahmen kontrastreich zur Wand und tastbar
 - trittschallarme Bodenbeläge

- Flure und sonstige Verkehrsflächen**
 - mindestens 150 cm Breite
 - mindestens 90 cm Breite in Durchgängen
 - Fläche von mindestens 180 x 180 cm nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung
 - mindestens 120 cm Breite bei höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich und davor und danach Wendemöglichkeit besteht
 - Glaswände und Spiegel müssen deutlich erkennbar sein. Kontrastreiche Markierung (in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm) jeweils mindestens 8 cm breit, besser 10 cm, 50% Hell-/ Dunkelanteile, siehe auch „Ganzglastüren“, Seite 26

- Unterschiedliche Bereiche**
 - durch kontrastreiche Gestaltung der Bodenbeläge, Wände und Decken gliedern

wünschenswert: Sitzgelegenheiten

Service-Schalter, Kassen und Kontrollen

- für Menschen mit Sehbehinderung, eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer_innen zugänglich und nutzbar
- Tresen
 - Höhe maximal 80 cm
 - unterfahrbar in einer Tiefe von mindestens 55 cm und einer Breite von mindestens 90 cm
 - Bewegungsfläche davor 150 x 150 cm
 - bei einer unterfahrbaren Tresenbreite von 150 cm, kann die Tiefe auf 120 cm reduziert werden
- Durchgänge neben Schaltern, Kassen und so weiter:
 - Breite mindestens 90 cm
 - vor und hinter diesen Durchgängen eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorsehen
- induktive Höranlage bei geschlossenen Verglasungen (zum Beispiel bei Trennscheiben an Schaltern), Gegensprechanlagen, Serviceschaltern und Kassen mit lautem Umfeld
- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen

Bereiche für den Kundenkontakt

- müssen sich durch eine kontrastreiche Gestaltung abheben
- taktil durch Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und/oder durch akustische/elektronische Information gut auffindbar
- mindestens eine Kontaktstelle vom Eingang aus auffindbar durch taktiles Leitsystem
- Informationen in leicht verständlicher Sprache anbieten
- alle Informationen auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen zugänglich gestalten (zum Beispiel als Textversion, in Großschrift, eventuell auf Tonträger, in Pyramiden- und Punktschrift, als Gebärdensprachvideo)
- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen.
- unterfahrbare Beratungstische

Wartezonen

- mit optischem und akustischem Aufruf versehen oder Besucher persönlich aus Wartezone abholen
- Sitzbänke vorsehen, Sitzhöhe 46 cm – 48 cm, siehe „Bestuhlung“, Seite 37
- Plätze für Rollstühle und Rollatoren vorsehen

Automaten / Bedienelemente

- stufenlos erreichbar
- 50 cm von Wänden / baulichen Elementen / Innenwinkeln entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 x 150 cm, ohne Wendevorgänge: 120 x 150 cm

- nur frontal anfahrbare Bedienelemente mindestens 15 cm unterfahrbar
- Greif- und Bedienhöhe 85 cm; bei mehreren Bedienelementen übereinander in einer Höhe zwischen 85 und 105 cm
- Funktion erkennbar, zum Beispiel durch Anordnung von Elementen an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt)
- kontrastreiche Gestaltung
- gut lesbares und blendfreies Display
- Zwei-Sinne-Prinzip: visuell kontrastierend und taktil oder akustisch wahrnehmbar
- Funktionsauslösung optisch und akustisch oder zum Beispiel durch Schalterstellung rückmelden
- Tasten großflächig mit taktilen, erhabenen Hinweisen
- Taster mit deutlichem Druckpunkt 2,5 N – 5,0 N, nicht ausschließlich Sensortasten, Touchscreens, berührungslose Bedienelemente
- Bedienelemente, die zur Funktionsbetätigung eine Doppelbewegung (gleichzeitiges Drehen und Drücken) oder eine Drehbewegung mit einer Hand erfordern, vermeiden
- gegen unabsichtliche Betätigung sichern
- Informationen auch in Pyramiden- und Punktsschrift, taktile Piktogramme

Absperrschranken

- vermeiden
- wenn unumgänglich:
Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm (Durchfahrt)
- Schrankenöffnung mindestens 90 cm
- Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
- rechtzeitig mit dem Blindenlangstock ertastbar (zum Beispiel durch 2. „Querbügel“ maximal 15 cm über dem Boden)
- ausreichender Abstand zu einer Steigung

Parkplätze

- Siehe „Parkplätze“, Seite 84

2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme

Allgemeines

- Wichtige Informationen, die warnen, orientieren oder leiten sollen, müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen. Erforderlich ist die gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne. Zum Beispiel wird neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) auch die taktile (Fühlen, Tasten zum Beispiel mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt.
- Informationen, die warnen, orientieren oder leiten, sollen nicht im gleichen Blick- / Hörfeld angeordnet sein wie andere Hinweise (zum Beispiel Werbung).
- Gefahrenstellen für sehbehinderte und blinde Menschen durch Absperrungen mit hohem Leuchtdichtekontrast⁶ (0,6 bis 0,8 beziehungsweise -0,6 bis -0,8 oder besser zum umgebenden Hintergrund) und durch Er tastbarkeit mit Blindenlangstock sichern.
- Hindernisse wie zum Beispiel Treppenunterkanten, Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben müssen mit einem Blindenlangstock ertastbar sein. Maximaler Bodenabstand 15 cm oder mindestens 3 cm hoher Sockel in den Umrissen des Ausstattungselementes oder entsprechend große Tastleiste in 15 cm Höhe.
- optisch kontrastreich kenntlich machen
- Informations- und Orientierungshilfen gut lesbar und verständlich gestalten, gegebenenfalls Piktogramme und „Leichte Sprache“⁷ verwenden
- „Richtlinie für taktile Schriften“⁸ und DIN-Normen⁹ zu Taktilen Schriften beachten

Besucherleitsystem

- Flure und sonstige wichtige Verkehrsflächen mit durchgängigem Informations- / Leitsystem im Zwei-Sinne-Prinzip ausstatten
- bei größeren Gebäudekomplexen auch Außenanlagen einbeziehen
- eindeutige und gut sichtbare Beschilderung, auch in taktiler Pyramiden- und Punktschrift
- eventuell farbige Leitsysteme verwenden

Übersichtspläne beziehungsweise Übersichtstafeln

- vertikale Informationstafeln, die aus kurzer Distanz gelesen werden, so anbringen / aufstellen, dass die mittlere Sichthöhe 130 cm beträgt
- Oberfläche entspiegelt und kontrastreiche Rahmung
- ausreichend große, klare und serifenfreie Schrift¹⁰ verwenden (ohne „Füßchen“, zum Beispiel Verdana, Arial), kontrastreich zum Hintergrund

⁶ Siehe [DIN 32975](#), Kapitel VI, Seite 130

⁷ Siehe dazu [Leichte Sprache, Ratgeber](#), Kapitel VII, Seite 139

⁸ Siehe [Richtlinie für taktile Schriften, doc](#), Kapitel VI, Seite 132

⁹ Siehe [DIN 32976](#), Kapitel VI, Seite 130 | [DIN 32986](#), Kapitel VI, Seite 131

¹⁰ Siehe [DIN 1450](#), Kapitel VI, Seite 130

- kontrastreiche und taktile Orientierungspläne mit Grundrissangaben und Legende in Pyramiden- und Punktschrift, insbesondere im Eingangsbereich
- taktile Orientierungspläne in Pultform in 67 cm Höhe, 30 cm tief unterfahrbar, 15°C geneigte Oberfläche, Planvorderkante 85 cm Höhe, maximale Plangröße des Greifbereichs 120 cm breit x 60-65 cm tief,
- Pläne im Außenbereich tastbar bei unterschiedlichen Temperaturen von -30 C bis 80 C
- Kennzeichnung von Informationsstandorten durch Bodenindikatoren

Visuelle Informationen

- visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.
- Informationen mit einem ausreichenden Leuchtdichtekontrast (0,4 bis 0,6 bzw. -0,4 bis -0,6 oder besser zum umgebenden Hintergrund) zu ihrem Umfeld ausstatten (beispielsweise Schwarz / Weiß- oder Hell / Dunkel-Kombinationen)
- keine Beeinträchtigung durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen
- geringer Abstand zwischen Vitrinenglasscheiben und Papiereinleger um Leseabstand zu verringern, möglichst direkt hinter der Glasscheibe, Lesedistanz sonst nicht mittels Lupe überbrückbar oder ausgleichbar

Akustische Informationen

- Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zur Verfügung stehen.
- Zu vermeiden sind: Störgeräusche innerhalb von Räumen, von außen auf den Raum einwirkende Lärmquellen sowie eine schlechte Raumakustik mit langer Nachhallzeit.
- Sprachliche Informationen müssen verständlich sein. Relevant ist der Sprachübertragungsindex¹¹.
- Insbesondere bei Alarm- und Warnsignalen¹² müssen Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein (auch wichtig für Menschen mit Sehbehinderung).

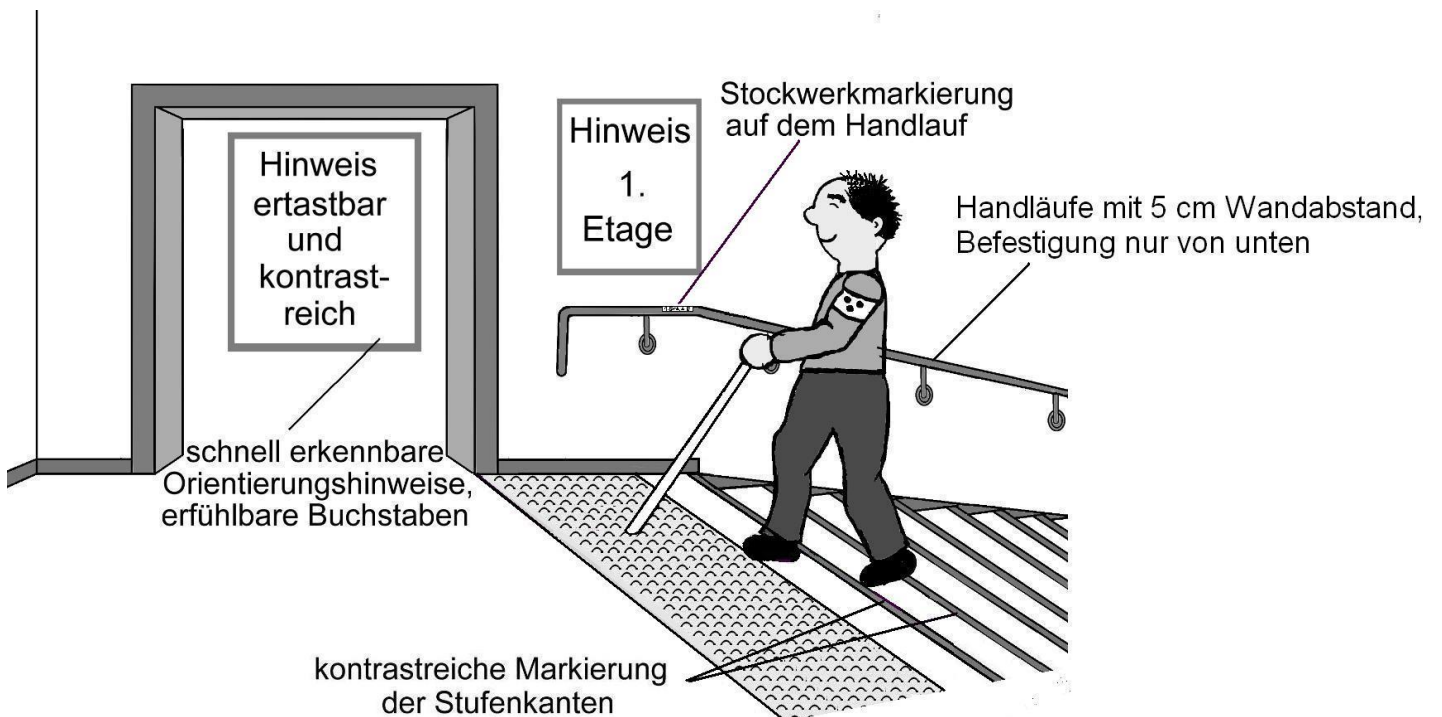
Beschilderung

- gut sichtbare Beschilderung durch ausreichend große Hinweisschilder
- Logos erhaben, tastbar, Mindesthöhe 80 mm
- Beschilderungen und Piktogramme so anordnen und ausrichten, dass sie auch den visuellen Bedürfnissen sehbehinderter Menschen entsprechen; auch die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl sind zu berücksichtigen (zum Beispiel Schilder in angemessener Höhe anbringen); Schilder müssen auch aus der Sitzposition blendfrei lesbar sein.
- Türschilder auf der Türklinkenseite der Türe (nicht auf dem Türblatt) anbringen, Schildunterkante 120 - 140 cm

¹¹ Siehe [DIN EN 60268-16](#), Kapitel VI, Seite 120

¹² Siehe auch [ZVEI-Merkblatt 33004](#), Kapitel VI, Seite 146

- Schriftgröße: Buchstabengröße der Raumnummer 25 mm, Funktionsangabe 14 mm, nachrangige Information, zum Beispiel Namenszug 10 mm
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramidenschrift (erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern in Prismenform), parallel dazu Punktschrift und erhabene Piktogramme entsprechend der "Richtlinie für taktile Schriften"¹³ und den DIN-Normen zu Taktilem Schriften
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette, WC mit Liege, Aufzüge und so weiter anbringen



Gestaltung von Treppen und Hinweisschildern

Leit- und Informationssystem für sehbehinderte und blinde Menschen

Damit sich sehbehinderte und blinde Menschen orientieren können, ist ein Informations- und Leitsystem notwendig (Spezielle Informationen zu den verschiedenen Örtlichkeiten siehe die jeweiligen Kapitel).

Je nach Gebäude ist zu prüfen, in welcher Form ein Leit- und Informationssystem ausgestaltet werden muss; dies sollte jeweils in enger Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen erfolgen, siehe „Beteiligung im Planungsprozess“, Seite 8.

¹³ Siehe [Richtlinie für taktile Schriften](#), doc, Kapitel VI, Seite 132 | Siehe [DIN 32976](#), Kapitel VI, Seite 130
[DIN 32986](#), Kapitel VI, Seite 131

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Die Orientierung für sehbehinderte und blinde Menschen muss in öffentlich zugänglichen Gebäuden gegeben sein.
- In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die Bodenleitsysteme in ein Gesamtleitkonzept einzubinden, ergänzt durch Handlaufbeschriftungen, taktile Stockwerks- und Etagenpläne, akustische oder elektronische Informationssysteme, siehe auch „Rettungswege“, Seite 19.
- Bodenindikatoren sind in der DIN 32984¹⁴ beschrieben, hier finden sich auch weitere Hinweise zu bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Hotels und Einkaufszentren.
- Bodenindikatoren führen sehbehinderte und blinde Menschen vom öffentlichen Verkehrsraum zum Haupt- und Nebeneingang.
- Ein Leit- und Informationssystem aus Bodenindikatoren besteht aus Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeldern und weiteren Elementen wie zum Beispiel Auffangstreifen und Sperrfeldern.
- **Leitstreifen** führen von A nach B
 - Breite 30 cm im Außenbereich, 10 - 30 cm im Innenbereich
 - Abstand zu Hindernissen mindestens 60 cm beidseitig
 - Material: Rippenplatten, talbündige Verlegung
 - Innenbereich
 - Rippenoberbreite 5 – 10 mm
 - Rippenhöhe 3 – 4 mm
 - Rippenabstand 20 – 50 mm
 - Rippenabstand zwischen Rippenscheitelpunkten 25 – 60 mm
 - Außenbereich
 - Rippenoberbreite 5 – 15 mm
 - Rippenhöhe 4 – 5 mm
 - Rippenabstand 25 – 35 mm
 - Rippenabstand zwischen Rippenscheitelpunkten 30 – 50 mm
- **Aufmerksamkeitsfelder** kennzeichnen
 - Beginn und Ende des Leitsystems
 - Richtungswechsel
 - Gefahrenpunkte
 - Maße
 - Außenbereich 90 x 90 cm
 - Innenbereich 60 x 60 cm
 - Material: Noppenplatten, talbündige Verlegung
 - Innenbereich
 - Noppendurchmesser 15 – 20 mm
 - Noppenhöhe 3 – 4 mm
 - orthogonaler Noppenabstand 22 – 35 mm
 - diagonaler Abstand benachbarter Noppenmittelpunkte 28 – 42 mm

¹⁴ Siehe [DIN 32984](#), Kapitel VI, Seite 131

Außenbereich

- Noppendurchmesser 20 – 30 mm
 - Noppenhöhe 4 – 5 mm
 - orthogonaler Noppenabstand 22 – 35 mm
 - diagonaler Abstand benachbarter Noppenmittelpunkte 35 – 53 mm
 - Kugelkalotten im Außenbereich:
Noppenhöhe 4,5 mm, Kalottenabstand mindestens 12 mm
- Noppenplatten mit diagonal angeordneten Noppen bevorzugt
- Aus architektonischen und gestalterischen Gründen können statt der Bodenindikatoren andere Materialien mit vergleichbar guten taktilen und visuellen Kontrasten eingesetzt werden.
 - Alternativen im Innenbereich:
 - taktil unterscheidbare Bodenbeläge, zum Beispiel Teppich, Fliesen, PVC, Parkett
 - glasperlenbeschichtete, reflektierende Klebestreifen, Breite 5 und 10 cm, Erhabenheit 3 mm
 - **Begleitstreifen** sind bei nicht ausreichendem Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum Bodenbelag oder bei nicht ausreichendem taktilen Kontrast im Außenbereich (Belag rau, fugenreich und anderes) zu verlegen.
 - Breite: 30 cm
 - bei Leitstreifen beidseitig
 - bei Aufmerksamkeitsfeldern umlaufend
 - **Auffindestreifen für allgemeine Ziele**
 - sind Flächen aus Rippenplatten zum Auffinden von hauptsächlich seitlich gelegenen Zielen
 - werden über die Breite der Gehbahn in Laufrichtung verlegt, Breite 90 cm
 - Die Orientierung für sehbehinderte und blinde Menschen wird dadurch erleichtert, dass zum Beispiel
 - Flure ohne Vorsprünge und Einbuchtungen gestaltet sind
 - Wände oder zumindest breite Sockelleisten sich kontrastreich zum Fußboden abheben
 - Als Mindestausstattung für die Leit- und Informationssysteme für sehbehinderte und blinde Menschen sind in der Regel erforderlich:
 - Leitstreifen vom Ein- / Ausgang bis zum Hauptinformations- und / oder Ansprechpunkt sowie zu den Treppen und Aufzügen
 - Aufmerksamkeitsfelder vor **frei im Raum beginnenden** Treppen, dazu zählen in der Regel Treppen in Treppenhäusern nicht
 - Auffindestreifen / Hinführungen zu den Haupttreppen, Aufzügen, Fahrtreppen, Etageninformationspunkten, Wartebereichen und Toiletten
 - Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramiden- und Punktschrift

☐ Alarmierung und Evakuierung

- In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, beispielsweise durch betriebliche / organisatorische Vorkehrungen.
Grundsätzlich ist die eigenständige Selbstrettung ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
- Sofern separate Fluchtwege für Rollstuhlnutzer_innen bestehen, diese kennzeichnen.
- Für nicht zur Eigenrettung fähige Personen wie zum Beispiel Rollstuhlnutzer_innen rauchdichte sichere Wartezonen¹⁵ für den Zwischenaufenthalt bis zur Fremdrettung einrichten.
 - Wartezonen durch Brandschutzbarrieren vom umgebenden Raum trennen.
 - Zonen so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden.
 - Platzbedarf für 2 Rollstuhlnutzer_innen und 2 Begleitpersonen 150 x 400 cm plus gegebenenfalls Sitzgelegenheiten.¹⁶
 - Gesicherte Wartezonen mit entsprechenden Hinweisen (Piktogramm und Hinweis in Pyramiden- und Punktschrift, signalweiß auf signalgrün, nachleuchtend¹⁷) ausschildern.
Höhe Schildunterkante 140 cm
 - Keine Hinweise auf sicherte Wartezonen im ungesicherten Verkehrsraum anbringen. Im Notfall würde die Gefahr der Irreführung bestehen.
- visuelle Wahrnehmbarkeit von akustischen Alarm- und Warnsignalen vor allem in Räumen, in denen sich hörbehinderte Menschen alleine aufhalten (zum Beispiel WC), zum Beispiel Blitzleuchten mit grüner Kalotte dicht oberhalb des Türrahmens der WC-Ausgangstüre, Sehwinkel dabei berücksichtigen

☐ Rettungswege

- Angabe der Rettungswege in Flucht- und Rettungsplänen und in taktilen Übersichtsplänen
- Aushang von Flucht- und Rettungsplänen in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen, zum Beispiel in Eingangsbereichen oder anderen zentralen Orten
- Rettungswegeinformationen im Zwei-Sinne-Prinzip anbieten
- taktil, kontrastreiche Fluchtwegeschilder
 - Anbringung: auf der Schließseite der Fluchttüren in 140 cm Höhe Schildunterkante (auf der Wandfläche nicht auf dem Türblatt!)
 - begleitend zu erhabenen Piktogrammen Beschriftung in Pyramiden- und Punktschrift („NOTAUSGANG“)
 - entspiegelte Oberfläche
 - Nachleuchtdichte nach 10 Minuten mindestens 140 mcd/m² - nach 60 Minuten mindestens 20 mcd/m², Nachleuchtdauer bis auf 0,32 mcd/m² 2.000 Minuten

¹⁵ Siehe auch [DIN 18040-3](#) „temporäre Schutzräume“, Kapitel VI, Seite 115

¹⁶ Vergleiche [Belange behinderter Personen in Straßentunnel](#), Kapitel VII, Seite 138

¹⁷ Details zur „Nachleuchtdichte“ siehe Punkt „Rettungswege“, Seite 19

- taktile Handlaufinformationen¹⁸ als Teil des Zwei-Sinne-Prinzips:
 - beidseitig am Treppenanfang und Treppenende in Höhe der ersten beziehungsweise der letzten Treppenstufe mit Angaben über Standort im Gebäude und Fluchtrichtung, zum Beispiel „ZUM EG“, „ZUM 1. OG“ und so weiter vorsehen
Bei Handläufen, die waagrecht über die erste beziehungsweise letzte Treppenstufe weitergeführt werden, sind die Handlaufinformationen auf dem waagerechten Abschnitt unmittelbar vor beziehungsweise hinter der ersten beziehungsweise letzten Stufe anzubringen.
 - Richtungsangaben immer in Textform
 - Pyramidenschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Punktschrift parallel oberhalb der Pyramidenschrift (in 10 Uhr beziehungsweise 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
- ins Blindenleitsystem integrieren
- durch besondere Lichtsignale (zum Beispiel Lichtbänder in Fußleistenhöhe, richtungweisende Beleuchtung) kennzeichnen

Notrufanlagen, sofern vorgesehen

- Notruftaster im gesamten Gebäude installieren, erreichbar auch für kleinwüchsige Menschen und Rollstuhlnutzer_innen (Bedienhöhe 85 cm)
- Sprechstellenhöhe 110 – 120 cm
- Lautsprecher mit Induktionstechnik, Induktionstechnik mit Piktogramm anzeigen,
- Störgeräuschpegel und Signal-Rausch-Abstand beachten, bei sehr lauter Umgebung (hoher Störgeräuschpegel) Kopfhörer anbieten oder Anlage schalldämpfend einhausen
- Beschriftung in Pyramiden- und Punktschrift
- taktil und kontrastreich zum Hintergrund
- auffindbar durch kontrastreiche und taktile Bodenmarkierung
- Leuchtanzeige mit optischer und akustischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- Berücksichtigen, dass sprachliche Rückfragemöglichkeit für Helfer_innen und hilfsbedürftige Person bei hörbehinderten (gehörlosen), spracheingeschränkten und/oder bewusstlosen Menschen nicht (immer) gegeben ist. Notruf vor Ort immer überprüfen.

¹⁸ Siehe [DIN 32986](#), Kapitel VI, Seite 131

3. Rampen

Allgemeines

- Gefälle darf 6 % nicht überschreiten¹⁹
- kein Quergefälle
- Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen sicherzustellen
- Am Anfang und am Ende der Rampe Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorsehen
- nutzbare Laufbreite mindestens 120 cm
- in der Verlängerung einer Rampe keine abwärtsführende Treppe anordnen
- Rampe in das Blindenleitsystem einbeziehen; Aufmerksamkeitsfelder am Rampenanfang und -ende (insbesondere bei steilen Bestandsrampen mit einem Gefälle von über 6%) vorsehen, über die gesamte Breite der Rampe, 90 cm tief aus Noppenplatten

Oberflächenbeschaffenheit

- rutschhemmende, aber gut berollbar, bei Ausführung in Gitterplatten auf kleines Raster (zum Beispiel 10 x 30 mm) achten, um Verhaken von Gehstöcken und Damenstöckelschuhabsätzen zu minimieren

Handläufe

- beidseitig anbringen
- rutschhemmend mit gutem Zugriff (Rundprofil 3 - 4,5 cm)
- in 85 bis 90 cm Höhe anbringen
- Breite zwischen den Handläufen mindestens 120 cm
- 30 cm waagerechte Handlaufverlängerung in 85 cm Höhe, gerundete, geschlossene Handlaufenden nach unten oder zur Wandseite

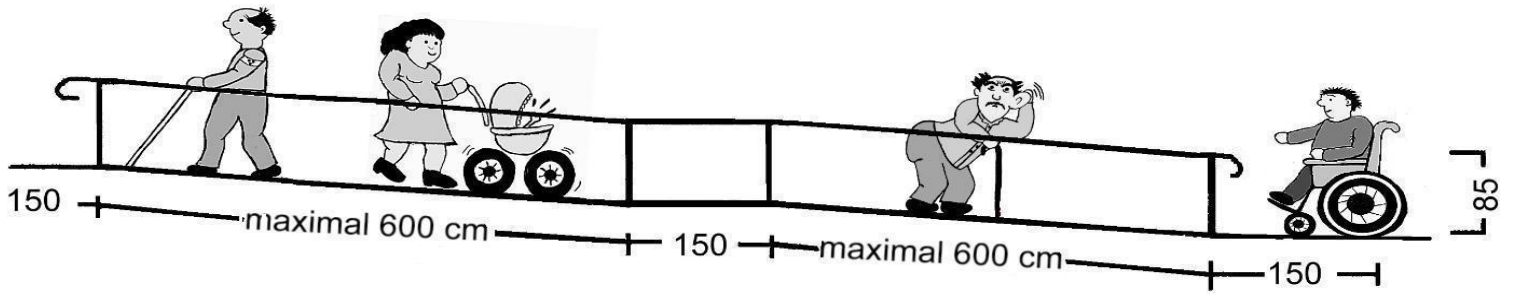
Radabweiser

- beidseitig in Höhe von 10 cm über die gesamte Rampenlänge anbringen
- Radabweiser können entfallen, wenn die Rampenauflfläche bündig mit Brüstungswänden abschließt.

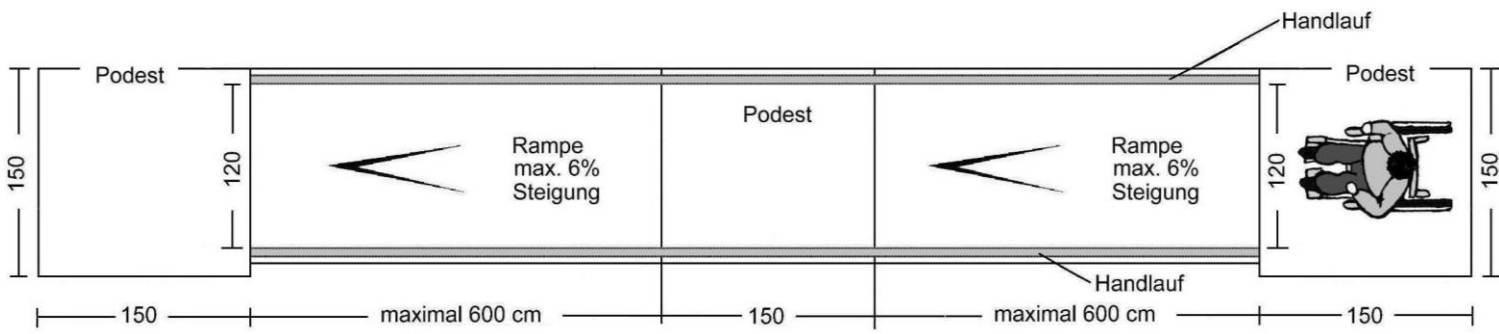
¹⁹ 6% Gefälle/Steigung bedeutet, dass pro 6 cm Höhenunterschied 1 m Rampe notwendig sind. Hinzuzurechnen sind Zwischenpodeste. Steilere Rampen mit bis zu 10% Steigung sind aufgrund des hohen benötigten Kraftaufwandes praktisch nur von Elektrorollstühlen zu bewältigen. Bei Steigungen über 10% besteht die Gefahr des Kippens und Aufsetzens der Rollstühle. Maximal dürfen Rampen bei geringen Platzverhältnissen wie zum Beispiel beim Einstieg in Busse höchstens 12% Steigung bei einer Rampenlänge von maximal 120 cm aufweisen. Für muskelkraftbetriebene Rollstühle sind (kräftige) Assistenzkräfte zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Zwischenpodeste

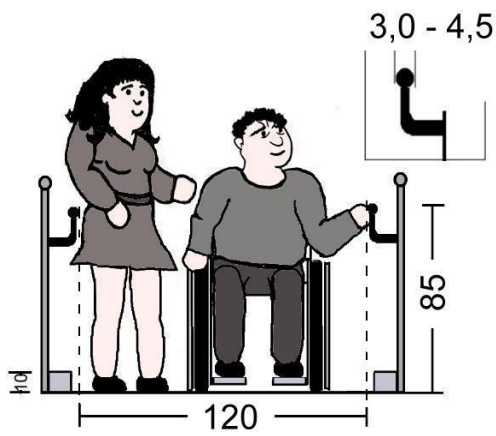
- nach maximal 6 m Zwischenpodest
B 120 x T 150 cm ohne Richtungsänderung,
150 x 150 cm bei Richtungsänderung
- bei sehr langen Rampen nach 18 m Begegnungsflächen von
180 x 180 cm einrichten
- Zwischenpodeste kontrastreich zur Lauffläche abheben, entweder durch
entsprechende Gestaltung der gesamten Fläche oder durch mindestens
10 cm breiten kontrastreichen Streifen am Zwischenpodestanfang und
-ende über die gesamte Breite



Rampe mit Zwischenpodest



Rampe, Grundriss



Rampe, Querschnitt

4. Türen

Eingangstüren zum Gebäude

- möglichst automatisch öffnend
- Öffnungsradius durch kontrastreiche und taktile Bodenmarkierung, 3 mm erhaben, circa 30 cm größer als der tatsächliche Öffnungsradius kenntlich machen
- Bewegungsflächen vor Türen 150 x 150 cm, davon abweichende Bewegungsflächen vor Automatiktüren (Bewegungsfläche für Anforderungstaster berücksichtigen)

lichte Durchgangsbreite

- mindestens 90 cm, vorzugsweise 100 cm

lichte Höhe

- ≥ 205 cm

ohne Bodenschwellen

Türen im Gebäude

- leicht zu öffnen und zu schließen (maximal erforderliche Bedienkraft 25 N),
- ansonsten automatische Türsysteme
- bei Türen mit Begegnungsverkehr zum Beispiel in Fluren, zu Veranstaltungsräumen, Sanitär-Anlagen, Treppenhäusern und ähnlichem
 - Türblatt mindestens mit Sichtfenster (maximal 120 cm Sichtfensterunterkante, Mindestbreite 50 cm, Mindesthöhe 60 cm) ausstatten, möglichst großflächige Glaseinsätze wählen
 - Türöffnungsradius durch kontrastreiche und taktile Bodenmarkierung, 3 mm erhaben, circa 30 cm größer als der tatsächliche Öffnungsradius kenntlich machen
- Bewegungsfläche vor und hinter der Türe 150 x 150 cm, davon abweichende Bewegungsflächen vor Automatiktüren (Bewegungsfläche für Anforderungstaster berücksichtigen)

Türrahmen

- kontrastreich zur Wand
- tastbar

Automatiktüren

- grundsätzlich vorzugsweise Automatikschiebetüren einbauen
- möglichst bewegungssensorgesteuert, um greifeingeschränkten Menschen Nutzung zu ermöglichen
- Taster für Öffnungsanforderung
 - bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür, auf der Gegenseite 150 cm vor der Türe in 85 cm Höhe
 - falls keine Wand vorhanden - Säule verwenden
 - kontrastreich gestalten

- taktil mit Pyramiden- und Punktschrift beschriften, zum Beispiel „TÜR AUF“, in 85 cm Höhe Schildunterkante
- mindestens 50 cm von einer Innenecke entfernt
- Öffnungstaster mit deutlichem Druckpunkt (2,5 N – 5.0 N)
- Automatiktür als solche kennzeichnen
- bei Automatikdrehflügeltüren Öffnungsrichtung kennzeichnen, mit entsprechendem Schriftzug zum Beispiel „Automatik - Tür öffnet nach außen/innen“, Schriftzug über gesamte Türbreite beziehungsweise automatisch öffnendem Türflügel, Buchstabenhöhe Großbuchstaben mindestens 8 cm, Groß-/Kleinschreibung, Höhe 100 cm Schriftzugunterkante
- Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für gehbehinderte Menschen wichtig)
- Sensorleisten / Lichtschranken sind an automatisch betriebenen Türen zur Vermeidung von Unfällen erforderlich.

Brandschutztüren

- Brandschutztüren, die direkt nach außen öffnen und ständig geschlossen sind, Oberschließer mit maximalem Öffnungsmoment von 47 Nm
- damit mobilitätseingeschränkte Menschen sicher passieren können, Schließverzögerung mit stark abfallendem Öffnungsmoment von 40% bei einem Türöffnungsradius von 2° - 60°
- in Flurbereichen zusätzlich mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen, zum Beispiel Freilauftürschließer, Magnetschalter und Rauchmelder ausstatten und bis auf den Brandfall dauerauf stellen - alternativ mit automatischen Antrieb ausstatten
- Panikschließer erreichbar aus Sitzposition, Bedienhöhe 85 cm

Pendel- und Karusselldrehtüren mit und ohne automatischen Antrieb

- grundsätzlich vermeiden (Unfallgefahr und Hemmschwelle, für sehbehinderte Menschen insbesondere bei automatischem Antrieb nicht zugänglich)
- mit Schließvorrichtung, die Überpendeln verhindert
- Wird nicht darauf verzichtet, muss eine danebenliegende Drehflügeltüre mit Automatantrieb zusätzlich installiert werden, wenn Bedienkraft über 25 N liegt.

Drehflügeltüren („normale Türen“) ohne automatischen Antrieb

- auf Leichtgängigkeit achten, maximal 25 N Bedienkraft
- Zuziehstangen in 85 cm Höhe an der Türinnenseite, mindestens 60 cm lang, mit zum Türblatt geschlossenen Enden, 5 cm Abstand zur Türblattkante an der Türanschlagsseite oder Türgriff entsprechend verlängern
- gegebenenfalls Stoßblech unten an der Tür anbringen (bis zu einer Höhe von 35 cm)

Türdrücker / -griffe

- in 85 cm Höhe mit abgerundeten Kanten und gebogenen (gekröpften) Enden

- leichtgängig
- kontrastreich zum Hintergrund
- bogen- oder u-förmige Griffe
- senkrechte Bügel bei manuellen Schiebetüren, Rundprofil 30 - 45 mm
- mindestens 50 cm von einer Ecke (Innenwinkel) entfernt

Ganzglastüren

- Sicherheitsmarkierungen - mindestens 8 cm möglichst 10 cm hoch - in 2 Höhen anbringen (40 - 70 cm und 120 - 160 cm Höhe)
- Markierungen mit hellen und dunklen Anteilen jeweils zu 50%, um unterschiedliche Lichtverhältnisse zum Beispiel drinnen und außen zu berücksichtigen
- Außenränder kontrastreich gestalten
- siehe auch Punkt „Automatiktüre“, Seite 24

Windfänge

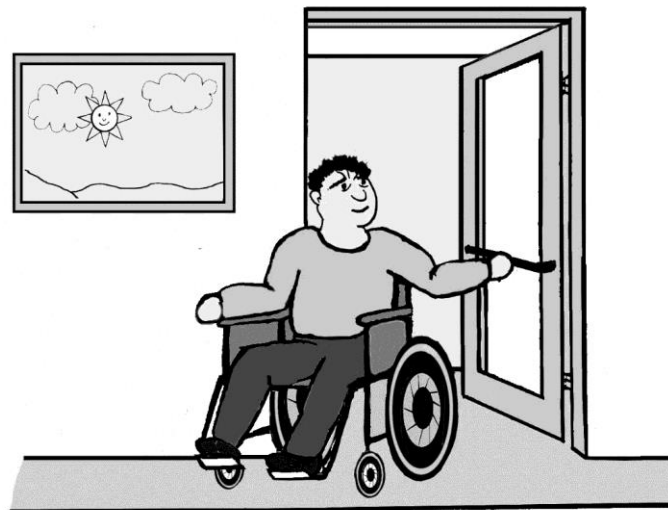
- mindestens 250 cm tief und 200 cm breit - besser 300 cm breit
- bei Schiebetüranlagen mindestens 150 x 150 cm

Panikverschlüsse

- an Flucht- und Rettungswegetüren in 85 cm Höhe

Fußmatten und Abstreifrost

- berollbar und gehilfen- und „damenstöckelschuhgerecht“, kleines Gitter, zum Beispiel 10 x 30 mm



Tür mit Zuziehstange

5. Aufzüge

Bewegungsraum vor Aufzügen

- mindestens 150 x 150 cm
- zusätzliche Passierfläche von 90 cm, um Passieren mit Rollstuhl zu ermöglichen
- gegenüber keine abwärtsführenden Treppen, falls unvermeidbar Mindestabstand 300 cm
- Ist der Vorraum vor dem Aufzug Bestandteil eines Flucht- und Rettungsweges rauchdichte sichere Wartezonen für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen wie zum Beispiel Rollstuhlnutzer_innen einrichten. Wartezonen durch Brandschutzbarrieren vom umgebenden Raum trennen. Zonen so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Zonen entsprechend ausschildern. Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung“, Seite 19

Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

Grundsätzlich Eigenrettung ohne fremde Hilfe sicherstellen!

Anforderungstaster (Bedienungselemente außerhalb)

- in 90 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln)
- Größe und Handhabung: siehe „Aufzugstastatur“, Seite 28
- bei nur frontal anfahrbaren Tastaturen auf Wänden, die Tastatur auf eine Konsole oder auf eine vorgelagerte Säule setzen
- Anforderungstaster kontrastreich und taktil in Pyramiden- und Punktschrift gestalten

Aufzugstür

- Aufzugsportal kontrastreich zur Umgebung gestaltet, optisch gut auffindbar
- lichte Breite der Aufzugstüre mindestens 90 cm, wünschenswert 100 cm
- automatische Schiebetüröffnung
- Türöffnung durch Ankunftsgong angezeigt (keine Textansage!)
- Schriftzug „Benutzung des Aufzuges im Brandfall verboten“ oder ähnlicher Text in Pyramiden- und Punktschrift, Schriftgröße 10 mm, Höhe Schildunterkante 140 cm, weiße Schrift auf rotem Grund (Signalrot)²⁰

Lichtschanke

- Türöffnung durch berührungslos wirkenden Sensor gesichert
- vollflächiges Lichtgitter mit einem Abstand von 2,5 cm zur Kabinentürschwelle und bis zur Höhe von 180 cm

Kabinengröße

- lichte Kabinengröße mindestens Breite 110 x Tiefe 140 cm

²⁰ Siehe zu Farbangaben [Sicherheit für die Praxis, Sicherheitszeichen, Sicherheitsleitsysteme](#), Kapitel VII, Seite 142

☐ **Ausstattung der Kabine**

- Seitenwände und Kabinenboden zueinander kontrastreich gestaltet, eindeutig unterscheidbar besonders im Bodenbereich - mindestens in einer Höhe von 30 cm zum Kabinenboden, mattierte Oberflächen
- Handlauf umlaufend, mindestens aber an einer Kabinenseitenwand
 - Oberkante 90 cm +/- 2,5 cm
 - Rundprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm
 - Wandabstand 3,5 – 4,5 cm
 - zur Wand hin geschlossene Handlaufenden
- Spiegel aus Sicherheitsglas als Orientierungshilfe für rückwärtsfahrende Rollstuhlnutzer_innen zur Überprüfung des niveaugleichen/bündigen Halts des Kabinenbodens zur Geschossebene und zum Erkennen sonstiger Hindernisse
 - Abstand zum Kabinenboden 30 cm, Höhe mindestens 160 cm
 - volle Breite gegenüber der Aufzugstüre
- wahlweise Klappsitz
 - Sitzhöhe 50 cm +/- 2 cm
 - Sitztiefe 30 – 40 cm
 - Sitzbreite 40 – 50 cm
 - Tragfähigkeit 100 kg mindestens
- helles blendfreies Licht

☐ **Aufzugstastatur**

- an rechter Kabinenwand bei mittig schließenden Türen, ansonsten auf der Schließseite der Türe
- horizontal in Pultform²¹, Abstand zur Kabinenecke 50 cm
Rollstuhlnutzer_innen können die Tasten - insbesondere die Notruftaste - in vertikalen Tableaus nicht erreichen, da sich die vertikalen Tableaus in der Regel in deren Rücken befinden. Für sehbehinderte Menschen ist die Tasterhöhe von 90 - 110 cm der vertikalen Tableaus zu niedrig. Tableaus in Pultform sind für beide Gruppen zugänglich und nutzbar.
- taktile, kontrastreiche Tasten mit deutlichem Druckpunkt (2,5 N - 5,0 N), optische und akustische Quittierung, in 85 cm Höhe, Größe: 5 x 5 cm, mit erhabenem Tasterrand
- keine Sensortasten
- Schriftgröße 30 mm, 2,5 mm erhabene Pyramidenschrift und Punktschrift
- Pyramiden- und Punktschrift möglichst neben den Tastern anordnen, um versehentliches Auslösen beim Ertasten / Lesen zu vermeiden
- Taster für „EG“ oder sonstige Gebäudeausgangsetage optisch und taktil herausgehoben (5 mm höher als übrige Taster, grüner Leuchtrand)
- Tableau so abdecken oder einbetten, dass die Tasten bei Gedränge nicht versehentlich betätigt werden, Notruftaste gegebenenfalls mit Querbügel versehen
- Anhang E, F und G der DIN EN 81-70 sind einzuhalten

²¹ Siehe [DIN EN 81-70 Anhang G](#), Kapitel VI, Seite 118

Etagenangabe

- optisch kontrastreich, Mittellinie der Anzeige in einer Höhe von 160 cm über dem Kabinenboden, Ziffernhöhe 6 cm
- akustische Etagenansagen
- Fahrtrichtung in der Kabine akustisch und optisch anzeigen

 Alarmsystem (mit Kamera)

- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Pyramiden- und Punktschrift inklusive des Schriftzuges „Notruftaste 3 Sec. gedrückt halten“, schwarze Schrift auf gelbem Grund (Signalgelb)²²
- Notrufgegensprechanlage mit Leuchtanzeige (gelbes Piktogramm) ausstatten, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigt
- eine weitere Leuchtanzeige (grün) mit optischer Rückmeldung „Hilfe kommt“ für gehörlose und stark schwerhörige Menschen, die die Gegensprechanlage nicht nutzen können,
Optische Anzeige der aktiven Sprechverbindung reicht nicht aus!
 - begleitend für hörbehinderte Menschen eine SMS-Nummer zum Herbeirufen von Hilfe angeben, wenn der Betrieb eines Mobiltelefons im Aufzug technisch möglich ist, (Empfangsmöglichkeiten prüfen)
- Aufzugswärter mit Telefonnummer am Aufzugsportaal ausweisen
- Notruf an ständiger besetzter Stelle auflaufen lassen
- jeden Notruf unverzüglich vor Ort überprüfen, auch wenn keine Notfallbestätigung durch eine in der Kabine befindliche Person erfolgt (Person in der Kabine ist gegebenenfalls hör- oder sprachbehindert oder bewusstlos)
- Verfahren²³ zu sicheren Befreiung von Menschen mit Behinderungen schriftlich fixieren, Aufzugswärter_innen zur Kenntnis geben und entsprechend schulen

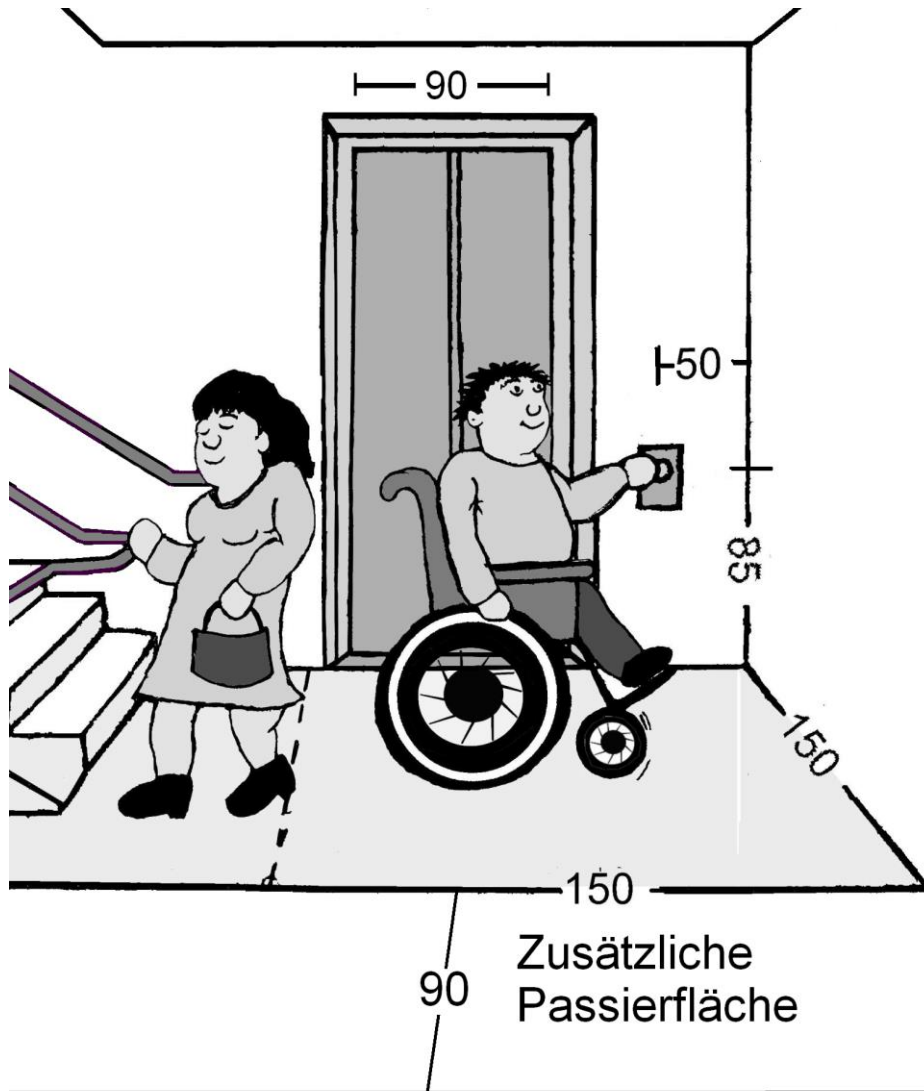
 Aufzug ausschildern

- mit Schildern auf den Aufzug hinweisen, Höhe Schildunterkante 140 cm
- kontrastreich, aus Entfernung²⁴ blendfrei lesbar, entspiegelte Oberfläche
- Beschriftung in Pyramiden- und Punktschrift (Schriftgröße 25 mm, Piktogrammerhabenheit 2,5 mm)

²² Siehe zu Farbangaben [Sicherheit für die Praxis, Sicherheitszeichen, Sicherheitsleitsysteme](#), Kapitel VII, Seite 142

²³ Siehe [DIN EN 81-70](#), Kapitel VI, Seite 118

²⁴ Siehe [DIN 1450](#), Kapitel VI, Seite 130



Bewegungsfläche vor Aufzug

6. Treppen

Laufbreite

- mindestens 100 cm lichte Breite zwischen beidseitigen Handläufen
- mindestens 120 cm lichte Breite zwischen beidseitigen Handläufen, wenn Sonderbauverordnung NRW (Versammlungsstättenverordnung) einzuhalten ist
- zusätzlichen Platz für wandseitigen Handlauf und Handlauf im Treppenauge berücksichtigen
 - Stufenbreite gesamt rund 120 beziehungsweise 140 cm (pro Handlauf: 50 mm Wandabstand + 35/40 mm Handlaufdurchmesser)
 - bei Handlauf im Treppenauge beachten: Absturzsicherungshöhe (Geländer-/Brüstungshöhe) ist nicht gleich Handlaufhöhe, siehe „Handläufe“, Seite 33

Treppenaufgänge und -abgänge

- Treppen und Stufen, die frei im Raum beginnen (also nicht Bestandteil zum Beispiel eines Treppenhauses sind) mit Aufmerksamkeitsfeldern (Innenraum 60 cm, Außengelände 90 cm tief) am Treppenanfang und -ende über gesamte Stufenbreite kennzeichnen
- am Treppenanfang und -ende Abstand des Aufmerksamkeitsfeldes zur Stufenkante 45 - 60 cm²⁵ beziehungsweise anderthalbfache bis doppelte Stufentiefe
- Führt ein Leitstreifen auf die Treppe zu, immer ein Aufmerksamkeitsfeld vorsehen.
- Treppenlauf, Geschoss- und Zwischenpodestebenen, Stufenmarkierungen und Aufmerksamkeitsfelder kontrastreich zu einander gestalten, hell und blendfrei ausleuchten
- Treppen immer mit **beidseitigen** Handläufen ausstatten, auch einzelne Stufen
- Treppen müssen einen geraden Lauf haben.
- Lauflinie rechtwinklig zur Stufenkante
- Abstand des Treppenlaufs, der Geschoss- und Podestebenen zu den Umgebungswänden und zum Handlauf maximal 6 cm²⁶, möglichst bündiger Anschluss
- ab Treppenaug mit einem Durchmesser von 200 cm auch gebogene Treppenläufe möglich (Das Treppenaug ist die lichte Öffnung der Treppe, also der Luftraum, der von Treppenläufen und Absätzen gebildet und umschlossen wird.)
- frei stehende / im Raum stehende Treppen taktil erfassbar und kontrastreich gestalten und gegen „Davorlaufen“ sichern, damit man nicht gegen die Treppe stößt oder unter die Treppe läuft

²⁵ Siehe Mitteilung des DBSV zur [Erkennbarkeit unteres Aufmerksamkeitsfeld vor Treppen](#), Kapitel VII, Seite 140 | [ISO 23599](#), Kapitel VI, Seite 131

²⁶ Siehe [DIN 18065](#), Kapitel VI, Seite 119

- Rauchdichte sichere Wartezonen für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen wie zum Beispiel Rollstuhlnutzer_innen in Fluchttreppenhäusern einrichten. Wartezonen durch Brandschutzbarrieren von umgebendem Raum trennen. Zonen so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Zonen entsprechend ausschildern. Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung“, Seite 19.

Grundsätzlich ist die Eigenrettung ohne fremde Hilfe sicherzustellen!

Treppenstufen

- Treppen müssen Setzstufen²⁷ haben. Eine Setzstufe ist das senkrechte Bauteil zwischen zwei Stufen.
- Setzstufen in einheitlicher Höhe
- Stufenmarkierungen über die gesamte Stufenbreite,
 - 1,5 mm erhaben (nicht bündig mit Stufenoberfläche), damit sehbehinderte und blinde Menschen die Markierung mit dem Fuß ertasten können
 - auf Tritt- auf Setzstufen²⁸ 4 - 5 cm breit, 1,5 cm Abstand zur Stufenkante²⁹
 - kontrastierend zum Treppenlauf, zur Geschoss- und Zwischenpodestebene und zu Aufmerksamkeitsfeldern
- alle Stufen markieren bei
 - Treppen mit bis zu 3 Stufen
 - Treppen, die frei im Raum beginnen
- mindestens erste und letzte Tritt- und Setzstufe markieren bei übrigen Treppen zum Beispiel Treppenhaustreppen
- Treppen aus Metallgittern vermeiden (ungeeignet für schwindelanfällige Menschen und für Blindenführhunde, Gefahr des Verhakens von Damenstöckelschuhabsätzen und Gehhilfen), wenn unvermeidbar zum Beispiel bei Außenrettungstreppen³⁰ 10 x 30 mm Gittergröße
- keine Stufenunterschneidung, bei schrägen Setzstufen bis zu 2 cm
- bündiger Anschluss der Stufen zu den Umgebungswänden und /oder Geländerflächen, wenn unumgänglich maximal 6 cm Abstand
- bei freien Stufenseitenflächen 2 cm³¹ Aufkantung, um Wegrutschen von Gehhilfen und Langstöcken zu vermeiden

²⁷ Abweichung bei außen liegenden Rettungstreppen möglich.

²⁸ Die in der [DIN 18040-1](#), Kapitel VI, Seite 115 genannte Markierungsbreite von mindestens 1 cm und vorzugsweise 2 cm auf Setzstufen erweist sich in der Praxis als zu gering, um von sehbehinderten Menschen (gut) wahrgenommen werden zu können.

²⁹ Der Abstand der Markierung von 1,5 cm zur Stufenkante auf der Tritt- und Setzstufe erleichtert die Erkennbarkeit der Stufenkante gegenüber „geschlossenen“ über die Stufenkante geführte Markierungen.

³⁰ Bei Außenrettungstreppen werden Gitterroststufen verwendet, um Schnee- und Eisfreiheit im Winter leichter sicher zu stellen - andernfalls wäre eine Einhausung oder Überdachung der Treppe notwendig.

³¹ Maßangabe siehe DIN 18024-1, die [DIN 18040-1](#), Kapitel VI, Seite 115 definiert kein konkretes Maß.

- Stufenhöhe 17 cm, Stufentiefe 29 cm gemäß 63 cm Schrittmaß³², das Steigungsverhältnis von 17/29 erfüllt Schrittmaß-, Bequemlichkeits- und Sicherheitsregel gleichermaßen, es erfordert den geringsten Kraftaufwand beim Treppensteigen
- rutschhemmender Bodenbelag

Zwischenpodeste

- bei längeren Treppen nach höchstens 18 Stufen besser nach 12 - 15 Stufen Zwischenpodeste anordnen
- Zwischenpodesttiefe mindestens gleich nutzbarer Treppenstufenbreite (120 - 140 cm), siehe „Laufweite“, Seite 31

Handläufe

- Geländer/Brüstungen zur Absturzsicherung³³ sind nicht identisch mit Handläufen.
- Handläufe beidseitig in 85 bis 90 cm Höhe³⁴ (lichte Rettungswegebreite zwischen Handläufen beachten!) anbringen
- keine Unterbrechung an Podesten und Treppenaugen, auch über Fenster und andere Glasflächen hinwegführen
Fenster sind in der Regel nicht in einer Höhe von 85-90 cm zu öffnen (Gefahr des Hinausstürzens), ein Konflikt mit der Handlaufhöhe ist demnach nicht gegeben
Handlauf zur Befestigung gegebenenfalls aufständern, notwendige Podesttiefe berücksichtigen
- 3 - 4,5 cm Durchmesser (Rundprofil)
- mindestens 30 cm über An- und Austritt waagrecht weitergeführt, gerundete (gekröpfte) Enden, nach unten oder zur Wandfläche geschlossen
- 5 cm Wandabstand
- Befestigung nur von unten
- griffsicher und gut umgreifbar
Ein sicheres Umgreifen ist gegeben, wenn der Handlauf etwa zu $\frac{3}{4}$ von Daumen und Zeigefinger umschlossen werden kann.
- kontrastreich zum Hintergrund

³² Siehe [DIN 18065](#), Kapitel VI, Seite 119 - H 17 + T 29 + H 17 cm = 63 cm Schrittmaß | [BGI/GUV-I 561 - Treppen](#), Kapitel VII, Seite 140

³³ Absturzsicherungen müssen in NRW laut BauO NRW mindestens eine Höhe von 90 cm, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 110 cm hoch sein. Gemäß der ASR A2.1 ist davon abweichend bis 12 m Absturzhöhe eine Sicherung in 100 cm Höhe vorzusehen.

³⁴ Siehe zu ergonomisch günstiger Handlaufhöhe [BGI/GUV-I 561 - Treppen](#), Kapitel VII, Seite 140

- Orientierungshilfe durch tastbare Handlaufmarkierungen³⁵ / Stockwerkanzeige in Pyramiden- und Punktschrift, in Höhe der ersten und letzten Treppenstufe; bei waagerechter Handlaufverlängerung auf waagerechtem Teil anbringen
 - Pyramidenschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Punktschrift parallel oberhalb der Pyramidenschrift (in 10 Uhr beziehungsweise 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
 - Richtungsangaben immer in Textform

wünschenswert: ein zusätzlicher Handlauf circa 20 cm tiefer angebracht (für kleinwüchsige Menschen und Kinder) Die RAST 06³⁶ fordert einen zweiten Handlauf in einer Höhe von 40 - 50 cm.



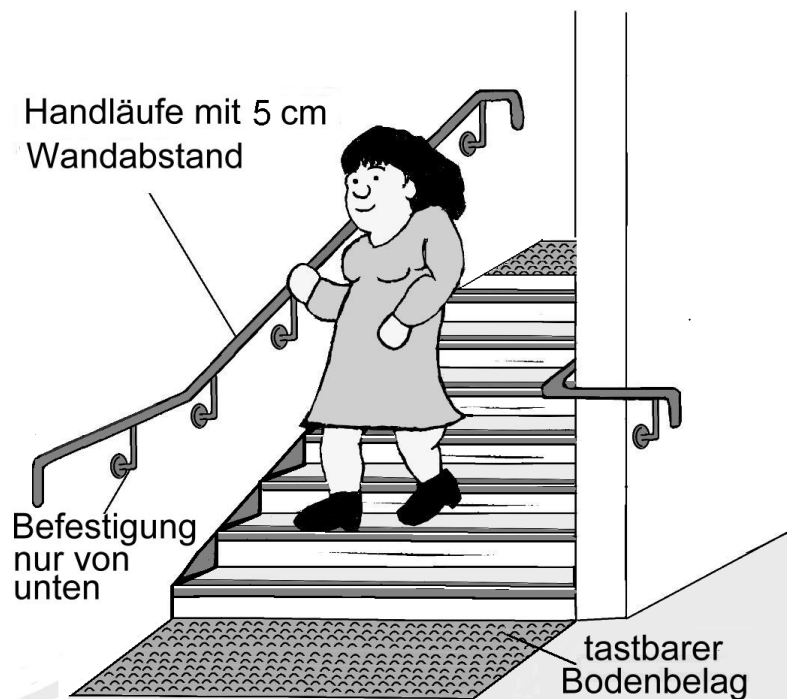
Beleuchtung

- helles blendfreies Licht



Alternativen zur Treppe

- immer vorsehen (zum Beispiel Aufzug, Rampe)



Gestaltung von Treppen

³⁵ Siehe auch „Handlaufinformationen“ in Fluchttreppenhäusern, Kapitel III, Seite 20

³⁶ Siehe [RASt 06 Korrektur 15. Dezember 2008](#), Kapitel VI, Seite 134

□ **Rolltreppen / Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige (Rollbänder)**

- Geschwindigkeit nicht schneller als 0,5 m pro Sekunde, Langsamläufer für sanftes Anfahren
- bei Rolltreppen: Vorlauf mindestens drei Stufen
- Steigungswinkel nicht mehr als 30 Grad (58 %), bei Fahrsteigen nicht mehr als 7 Grad (12 %)
- 5 cm breite, abriebfeste, kontrastreiche Markierung der Trittstufenseiten und des Trittstufenkopfes, jede Stufe markieren
- Kammplatten (Ein- und Ausstiegsplatte) mit einem 8 cm breiten Streifen markieren
- kontrastreiches Aufmerksamkeitsfeld (die Stahlblechabdeckung) über die Breite der Rolltreppe vor dem Einstieg in die Rolltreppe
- Fahrtrichtung von Rolltreppen und Rollbänder mit 10 cm breiten Leuchtstreifen vor Treppen beziehungsweise Bandeneinstieg über gesamte Breite anzeigen – grüne beziehungsweise rote gleichmäßige, blendfreie Ausleuchtung gemäß Bewegungsrichtung
- spiegelungsfreie Edelstahloberflächen
- gleichmäßige blendfreie Ausleuchtung
- liegen Treppe und Rolltreppe nebeneinander, taktilen Leitstreifen zur Treppe führen
- Ist keine zusätzliche Treppe vorhanden, taktilen Leitstreifen mittig zum Aufmerksamkeitsfeld vor der Rolltreppe führen.

7. Versammlungs- und Besprechungsräume

Allgemeine Anforderungen

- Sonderbauverordnung NRW³⁷ für Räume mit mehr als 200 Besucher_innen beachten, unter anderem
 - mindestens 1% der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen für Rollstuhlnutzer_innen einrichten
 - jeweils ein Platz für Begleitperson daneben
 - Plätze und den Weg zu ihnen durch Hinweisschilder kennzeichnen
 - mindestens für 10 Rollstuhlplätze jeweils eine barrierefreie Toilette
 - Anzahl der barrierefreien Parkplätze mindestens 50% der erforderlichen Rollstuhlplätze
- Rauchdichte sichere Wartezonen für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen wie zum Beispiel Rollstuhlnutzer_innen einrichten. Wartezonen durch Brandschutzbarrieren vom umgebenden Raum trennen. Zonen so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Diese Zonen entsprechend ausschildern. Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung, Seite 19.
- In allen Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen Hilfen zur barrierefreien Informationsaufnahme für Menschen mit einer Sinnesbehinderung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vorhalten, zum Beispiel Induktionsanlagen für Menschen mit Hörgeräten³⁸. Empfang³⁹ im gesamten Raum sicherstellen. Induktionsanlage mittels Piktogramm ausschildern. Siehe auch Fachbeiträge des Deutschen Schwerhörigenbundes, Seite 141 und Alfred Sturma, Seite 145.
- stufenlos regulierbare, blendfreie Ausleuchtung mit hoher Leuchtdichte
- auf Raumakustik achten: zum Beispiel Störgeräuschpegel durch bauliche Maßnahmen und Einrichtung verringern (durch Schalldämpfung zum Beispiel von Decken, Wänden, Böden, gepolsterte Sitz- und Rückenlehnen von Stühlen, Vorhänge)
 - gute Sprachverständlichkeit⁴⁰ gewährleisten, Sprachübertragungsindex berücksichtigen, kurze Nachhallzeiten
- Fenstervorhänge (blendfreier Lichteinfall, Verhinderung von Schallreflexion)
- minimale elektromagnetische Störfelder
- gegebenenfalls Technik / elektrische Anschlüsse für die Technik von Schriftdolmetscher_innen und Wiedergabegeräte (mobile Hörhilfen) bereithalten

³⁷ Siehe [§§ 10, 12, 13 SBauVO NRW \(VStättV\)](#), Kapitel VI, Seite 110

³⁸ Siehe [Auszug aus DIN 18041, Vor- und Nachteile der Übertragungssysteme](#), Kapitel VI, Seite 120

³⁹ Abnahme nach [DIN EN 60118-4 / E DIN EN 60118-4](#) vornehmen. Immer Prüfprotokoll erstellen lassen.

⁴⁰ Siehe [DIN EN 60268](#)

Rednerpult

- Der Standplatz für Gebärdensprachdolmetscher_innen ist gut einsehbar anzuordnen und mit spezieller Beleuchtung auszustatten.
- Ist eine Beschallungsanlage vorhanden, ist auch ein Übertragungssystem für Menschen mit Hörbehinderung, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen (zum Beispiel Induktionsschleife).
- rollstuhlgerechter (stufenloser) Zugang
- höhenverstellbares und unterfahrbares Rednerpult einschließlich Ablage
- gute Ausleuchtung des Pults und des Redners, um hörbehinderten Menschen das Absehen von den Lippen zu ermöglichen

Bestuhlung

- bei Reihenbestuhlung Flächen für Rollstuhlnutzer_innen und ihre Begleitung vorhalten
- Im Brandfall Eigenrettung ermöglichen, mindestens Erreichbarkeit rauchdichter sicherer Wartezonen für mobilitätseingeschränkte Menschen sicherstellen. Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung“, Seite 19.
- mindestens 1 % der Besucherplätze für Rollstuhlnutzer_innen vorsehen, mindestens zwei Plätze
- Plätze für Begleitpersonen direkt neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Standfläche mit rück- beziehungsweise frontaler Anfahrbareit: mindestens 130 cm tief und 90 cm breit, die sich anschließenden rückwärtigen oder frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein
- Standfläche mit seitlicher Anfahrbareit: Standfläche mindestens 150 x 90 cm. Die anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
- bei festeingebauten Tischen unterfahrbare Tischflächen an Rollstuhlnutzer_innenplätzen vorsehen
- ergonomisch geformte und nicht zu tiefe Sitzmulden
- wenigstens teilweise Armlehnen als Aufstehhilfe vorsehen
- leicht bedienbare Klappsitze, arretierbar in Sitzposition (sofern vorhanden)
- Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Menschen anbieten
- bei Sitzplatznummerierungen die Ziffern groß, kontrastreich, serifenfrei (ohne Füßchen) und taktil (in Pyramiden- und Punktschrift) erfassbar gestalten
- falls nur einzelne Sitzbereiche mit technischen Hörhilfen ausgestattet wurden, Sitzbereiche kenntlich machen

8. Toiletten

Grundsatz

- pro Sanitäreanlage mindestens eine barrierefreie Toilette
- barrierefreie Toilette jeweils in die Damen- und Herrentoilette integrieren oder separat geschlechtsneutral als Unisex-Toilette einrichten
- alle Bedienelemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen
(Ausnahme: Notrufschnur bis auf 10 cm Höhe herunterhängend anbringen)
- Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe und anderes kontrastreich gestalten
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette und WC mit Liege
- WC-Außentür: taktil erfassbare und visuell kontrastreiche Piktogramme mit Begleittext „DAMEN WC“ beziehungsweise „HERREN WC“ oder „WC BARRIEREFREI“ anbringen
Hinweis nicht auf Türblatt, sondern auf Wandfläche neben der Türlinkenseite anbringen
 - 120 cm Höhe Schildunterkante, mindestens 150 x 150 cm Schildgröße
- möglichst in jedem Gebäude ein WC mit Liege (zum Beispiel zum Wechseln von Windeln bei Erwachsenen)
 - Größe: 180 cm Länge, 90 cm Breite, 46 - 48 cm Höhe
 - Bewegungsfläche davor: 150 x 150 cm
- Waschbecken sollten im Toilettenraum sein.

wünschenswert: höhenverstellbare Liege und zweite Notrufschnur

Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

Wendefläche vor den Sanitärobjecten (zum Beispiel WC-Becken, Waschtisch)

- muss 150 x 150 cm (lichtes Maß) betragen
- Vorwandinstallationen raummindernd berücksichtigen!

Fläche zum Überwechseln vom Rollstuhl zum WC

- Rechts und links neben dem Toilettenbecken sind mindestens 90 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen.
(Je nach Einschränkung können Menschen mit Behinderung nur von rechts oder links überwechseln.)
- Fliesenrutschklasse R 10
- Einbauten wie Heizkörper und anderes nicht in Bewegungsflächen installieren

□ WC-Tür

- muss nach außen aufschlagen und im Notfall von außen zu öffnen sein
- freie Bewegungsfläche 150 x 150 cm vor der Türe - innen **und** außen
- Türklinkenhöhe 85 cm
- 50 cm Abstand zur Raumecke innen **und** außen
- Zuzieh-Stangengriffe innen in 85 cm Höhe anbringen, mindestens 60 cm lang, zum Türblatt hin geschlossene Enden, 5 cm Abstand zur Türblattkante an der Türanschlagsseite, Rundprofil 30 mm – 45 mm, kontrastreiche Gestaltung zum Türblatt
- Durchgangsbreite 90 cm
- lichte Türhöhe 205 cm
- maximale Bedienkräfte und –momente 25 N⁴¹
- kein Oberschließer

wünschenswert: automatischen Antrieb vorsehen, Taster für Rollstuhlnutzer_innen anfahrbar gestalten

Hinweis:

sonstige („normale“) Damen- und Herrentoiletten

- WC-Kabinentüren nach außen öffnend ausführen
- bei nach innen öffnenden WC-Kabinentüren für den Rettungsfall das Vorgehen zum Bergen einer bewegungsfähigen Person möglichst schriftlich fixieren und die Mitarbeiter_innen informieren.
Das Blockieren der Kabinentür durch die bewegungsfähige Person dabei besonders berücksichtigen.

□ Türschloss

- Türverriegelung nicht mittels Drehknauf⁴²,
- bei automatischer Verriegelung Bewegungsflächen für Anfahrbarkeit der Taster innen und außen beachten
- Bedienungsanleitung für automatische Verriegelung in einer Höhe von 120 cm Schildunterkante innen und außen anbringen,
 - Bedienelemente kontrastreich gestalten
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt;
www.cbf-da.de

⁴¹ Siehe [DIN EN 12217](#)

⁴² Siehe [DIN 18040-3](#). Bedienelemente, die eine Drehbewegung mit der Hand oder ein gleichzeitiges Drehen und Drücken erfordern, sind zu vermeiden.

- Bei Euroschließzylinder zusätzlich Besetztanzeige anbringen, da sich Euroschließzylinder immer mit dem Euroschlüssel öffnen lassen (Notöffnungsfunktion), auch wenn von innen mit dem Schlüssel abgeschlossen wurde.
- Euroschließzylindermodus auf Beschilderung angeben
- Rettungspersonal mit Euroschlüssel ausstatten

Notrufanlage

- Ein Notruf muss vom WC-Becken sitzend und vom Boden aus liegend möglich sein. Schnürzugende 10 cm über Oberboden, seitlich neben WC-Becken, nicht von oben in Bewegungsfläche hineinhängen
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar, möglichst Griffverdickung in 85 cm Höhe und am Schnürzugende
- mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal an der Toilettenaußentüre
- Beschilderung an Schnürzug: „Notruf“ auch in Pyramiden- und Punktschrift, weiße Schrift auf rotem Grund (Signalrot), Schildunterkante in 140 cm Höhe, Schildgröße mindestens 8 x 5 cm
- Sicherstellen, dass der Notruf jederzeit parallel an einer ständig besetzten Servicestelle ankommt oder auf dem Mobiltelefon einer Servicekraft angezeigt wird!!
- Gebäudealarm in Toilettenanlage für gehörlose / schwerhörige Menschen optisch sichtbar machen (grüne Blitzleuchte über Türsturz **aller**⁴³ WC-Zugangstüren innen)

Hänge-Wand-WC

- Vorzug vor Stand - WC
- Sitzhöhe 46 - 48 cm
- freie Tiefe mindestens 70 cm (verlängerte Ausführung)
- Rückenlehne muss vorhanden sein und muss 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens angeordnet sein
 - Toilettensitz ohne Deckel (wegen der Rückenlehne)
- stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität

wünschenswert: integrierte Warmwasserdusche und integrierter Warmluftföhn (Dusch-WC); für Menschen mit Funktionseinschränkungen der Arme zumindest immer Anschluss vorsehen

Spülsystem (in der Wand)

- leichtgängig und mit großem Taster
- Spülung muss im Greifbereich des Sitzenden mit der Hand oder dem Arm bedienbar sein, ohne dass die Sitzposition geändert werden muss – Fernauslöser an **beiden** Haltegriffen installieren
- bei berührungsloser Spülung ungewolltes Auslösen ausschließen

⁴³ Auch sogenannte „normale“ Toilettenanlagen mit optischer Alarmierung ausstatten. Hörbehinderte Menschen ohne Mobilitätseinschränkungen nutzen diese Anlagen.

Stützgriffe am WC

- hochklappbar und drehbar links und rechts neben dem WC
- Abstand zwischen den Griffen 65 - 70 cm
- Oberkante der Stützgriffe 28 cm über der Sitzhöhe (bei 48 cm Sitzhöhe: 76 cm Stützgriffhöhe)
- WC vorne um 15 cm überragen, Länge 85 cm
- bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen
- stabile Befestigung - Griffe müssen einer Punktlast von mindestens 1 kN am Griffende standhalten - das entspricht einer Druckbelastung von 100 kg

wünschenswert: rutschhemmende Oberfläche

 WC - Papierhalter

- **beidseitig** an den Haltegriffen
- ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar
- darf beim Hochklappen der Stützgriffe nicht herunterfallen

 Handwaschbecken

- unterfahrbar ohne Unterbauten mit einer Beinfreiheit in einer Breite von 90 cm, so dass der Oberkörper bis an den Rand des Waschbeckens reichen kann (siehe Zeichnung Seite 43)
 - Waschtische unterfahrbar: mindestens 55 cm tief
 - Handwaschbecken unterfahr: mindestens 45 cm tief
 - Kniehöhenunterfahrbarkeit Tiefe 30 cm, Höhe 67 cm
 - Warmwasserbereiter und anderes dürfen nicht in Bewegungsfläche hineinragen
 - möglichst nur 55 cm breites Handwaschbecken wählen, um Greifentfernung zu Handtuchspender gering zu halten
- 20 cm Abstand zur seitlich angrenzenden Wandfläche
- Flachsyphon
- Die Höhe der Vorderkante des Handwaschbeckens darf **80 cm** nicht übersteigen!!!
- Einhandhebelmischer oder berührungslose Armatur (nur mit Temperaturbegrenzung auf 43° C)
- Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Handwaschbeckens höchstens 40 cm

wünschenswert: Ablagefläche Höhe 85 cm neben dem Waschbecken (vor Wasserspritzern geschützt)

 Handtuch-Papierspender, Seifenspender, Handtrockner

- Einhandseifenspender, Bedienhöhe 85 - 110 cm
- Papierhandtuchspender, Einhandbedienung, Bedienhöhe 85 cm
- Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein, Bedienhöhe 85 cm

- Greifradius vom Rollstuhl aus beachten,
 - seitliche Stützgriffe am Waschtisch können Erreich- und Bedienbarkeit von Handtuchspender und so weiter erschweren oder zusätzliche Rangiermanöver mit dem Rollstuhl erforderlich machen
- alle Ausstattungselemente visuell kontrastreich zur Umgebung abheben



Spiegel

- über dem Waschtisch, mindestens 100 cm hoch von Oberkante Waschtisch aus gemessen
- muss Einsicht aus der Sitz- als auch der Stehposition ermöglichen
- Drehkippspiegel
 - in der Regel aus Sitzposition schwer bedienbar
 - erfordert freie Beweglichkeit des Nackens (Kopf muss nach hinten gebeugt werden können)
 - langer Betrachtungsabstand zum Spiegelbild



Abfallbehälter

- im Bereich des Waschbeckens anordnen, dicht- und selbstschließend, mit einer Hand zu bedienen
- Öffnung in 85 cm Höhe
- 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen
- nicht in Bewegungsflächen anordnen

wünschenswert: Wasserzapfstelle mit Wasserschlauch (zum Beispiel für die Säuberung von Urinbeuteln)

- in der Höhe für Menschen im Rollstuhl gut erreichbar, Armaturhöhe 85 cm
- mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt
- unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen
- zumindest immer Anschluss vorsehen (für spätere Nachrüstung)



Urinale

- mindestens ein Urinal mit Vorderkantenhöhe 48 cm



Kleiderhaken

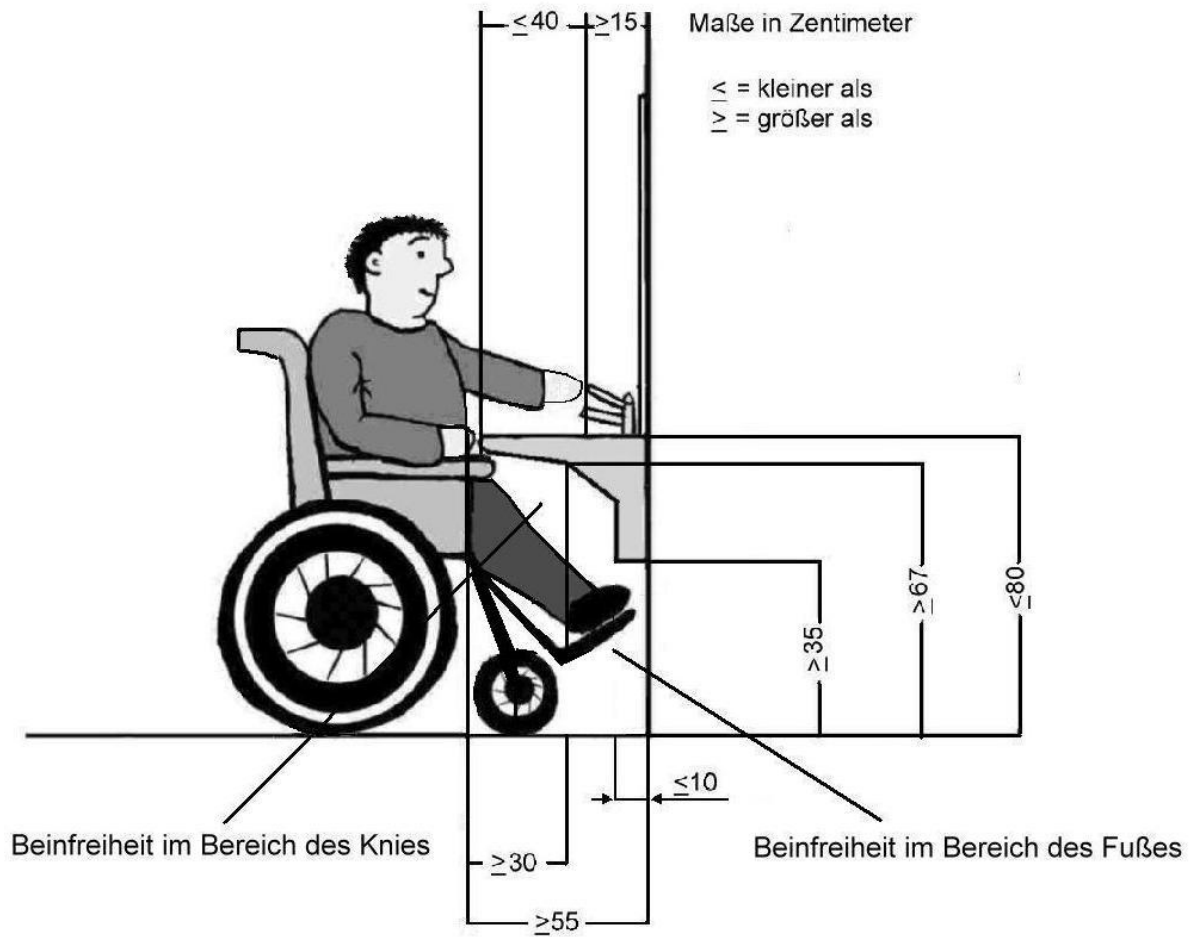
- in 85 und 150 cm Höhe



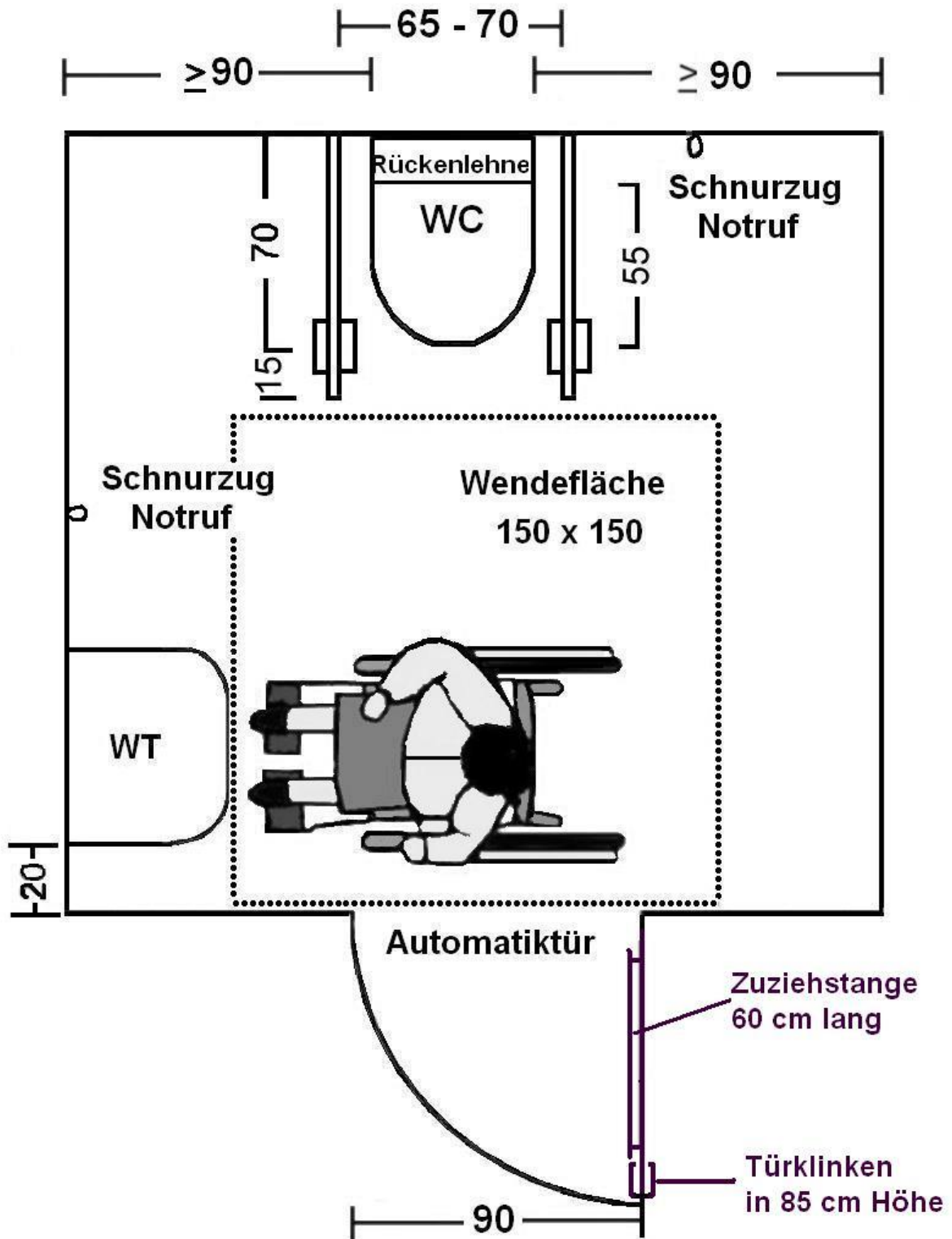
Lichtschalter

- in 85 cm Höhe vorsehen oder Lichtsteuerung mittels Bewegungs-/Präsenzmelder mit langer Nachleuchtzeit (circa 30 Minuten) oder Dauerlicht
- kontrastreich zur Umgebung

wünschenswert: Umsetzhilfe mit Laufwagen von Wand zu Wand (verschiebbar), wenn möglich mit Feststellbremse Edelstahlrohr



Gestaltung Handwaschbecken



Mindestmaße für eine barrierefreie Toilette

Umbau öffentlicher Toiletten

Die unter Punkt 8 in dieser Checkliste genannten Kriterien für die Ausgestaltung öffentlicher Toiletten garantieren den meisten Menschen mit Behinderung eine selbstständige Benutzung der Toilette, ohne Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen.

Diese Empfehlungen stellen also einen Mindeststandard dar und sind deshalb auch für den Umbau bestehender Toilettenanlagen als Grundlage anzuwenden.

Bauten im Bestand sind jedoch oft errichtet worden, als die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen es dann manchmal gar nicht oder nicht in allen Punkten, die in dieser Checkliste genannten Maße exakt einzuhalten.

In einem solchen Fall ist es auch im Sinne der Betroffenen, in vertretbarem Umfang von den empfohlenen Vorgaben abzuweichen.

Folgende Anhaltspunkte sollten in jedem Fall Berücksichtigung finden:

- Toilette stufen- und schwellenlos zu erreichen
- Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vor dem WC-Becken, dem Handwaschbecken und der Türe innen und außen nur geringfügig unterschreiten
- ausreichend breite Tür (mindestens 90 cm, besser 100 cm)
- Tür leicht und nach außen öffnend
- Zuziehstang an der Innenseite vorsehen
- leicht bedienbare Verschlussmöglichkeit, von außen im Notfall zu öffnen
- Ausstattung der Toilette in allen Bereichen kontrastreich gestalten, Taster möglichst taktil erfassbar
- Notrufschafter vom WC und Boden bedienbar
- Waschbecken in 80 cm Höhe (**nicht** 85 cm Höhe) und unterfahrbar montieren
- Einhandhebelmischer
- Spiegel so gestalten, dass er von Menschen im Rollstuhl und stehenden Personen genutzt werden kann
- möglichst wandhängendes, stabiles WC-Becken mit robustem Toilettensitz
- Stützgriffe am WC: hochklappbar und drehbar, links und rechts neben dem WC
- Licht- und andere Wandschalter in 85 cm Höhe anbringen
- Handtuchspender, Abfallbehälter, Seifenspender und so weiter in Rollstuhlgreifradius am Waschbecken positionieren und kontrastreich gestalten, 85 cm Bedienhöhe
- möglichst die barrierefreie WC-Anlage in der Nähe des Nutzungszwecks eines Gebäudes platzieren.

9. Duschen

Grundsatz

- alle Bedienungselemente (Ausnahme: Notruf) in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
- alle Ausstattungselemente kontrastreich gestalten

Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

Wendefläche

- mindestens 150 x 150 cm

Duschplatz

- muss niveaugleich gestaltet werden und darf nicht mehr als 2 cm abgesenkt sein, Übergang als geneigte Fläche gestalten
- mindestens 150 x 150 cm groß
- rutschhemmende Fliesen (R 10, Bewertungsgruppe B)

Tür

- muss nach außen aufschlagen oder Schiebetüren verwenden
- Türklinke / Schiebetürgriff innen und außen 50 cm entfernt von Raumecke
- Zuzieh-Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen oder automatische Betätigung ,siehe „Türen“, Seite 24 und „Toiletten“, Seite 38

Duschtür

- Klarsicht-Trennwände und -duschtüren müssen sicher erkennbar (durch Sicherheitsmarkierungen über die gesamte Glasbreite) sowie visuell stark kontrastierend sein (helle und dunkle Elemente).
- Markierungen müssen in einer Höhe von 40 – 70 cm und 120 – 160 cm angeordnet sein

Türschloss

- Türverriegelung nicht mittels Drehknopf⁴⁴
 - bei automatischer Verriegelung Bewegungsflächen für Anfahrbarkeit der Taster beachten
 - Bedienungsanleitung in Pyramiden- und Punktschrift für automatische Verriegelung in einer Höhe von 120 cm Schildunterkante innen und außen anbringen
- Bedienelemente kontrastreich gestalten
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten

⁴⁴ Bedienelemente, die eine Drehbewegung mit der Hand oder ein gleichzeitiges Drehen und Drücken erfordern, sind zu vermeiden. Siehe [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115.

- bei ständig verschlossenen Duschen Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen,
Amselweg 4, 53332 Bornheim,
Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt;
www.cbf-da.de
- zusätzlich Besetzanzeige vorsehen, siehe auch „Euroschließzylinder“ Seite 40

Notrufanlage

- aus der Sitzposition und vom Boden aus erreichbar (Schnürzug endet 10 cm über dem Boden)
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar, möglichst Griffverdickung in 85 cm Höhe und am Schnürzugende
- mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal an der Duschaußentüre
- Beschilderung an Schnürzug: „Notruf“ auch in Pyramiden- und Punktschrift, weiße Schrift auf rotem Grund (Signalrot), Schildunterkante in 140 cm Höhe, Schildgröße mindestens 8 x 5 cm
- Sicherstellen, dass der Notruf jederzeit parallel an einer ständig besetzten Servicestelle ankommt oder auf dem Mobiltelefon einer Servicekraft angezeigt wird!!
- Gebäudealarm in Duschanlagen für gehörlose / schwerhörige Menschen optisch sichtbar machen (grüne Blitzleuchte über Türsturz innen)

Handlauf / Haltestangen

- in 85 cm Höhe waagrecht anbringen, Länge je Wand 120 cm
- zusätzlich auch senkrechte Haltestange montieren bis 205 cm Höhe
- rutschhemmend
- einhängbare Handbrause an der senkrechten Stange anbringen
- kontrastreich

Duschbedienung / -armatur

- Einhebel-Duscharmatur und Handbrause müssen aus der Sitzposition erreichbar sein.
- in 85 cm Höhe oder unmittelbar über der Haltestange
- 43° C Temperaturbegrenzung
- Hebel sollte nach unten weisen (Verletzungsgefahr für sehbehinderte und blinde Menschen)

- extra lange Schläuche an Handbrausen vorsehen, damit Menschen mit Behinderung gegebenenfalls von Begleitpersonen geduscht werden können
- von der Dusche aus erreichbarer kontrastreich gestalteter Handtuchhaken

Ablage für Duschutensilien

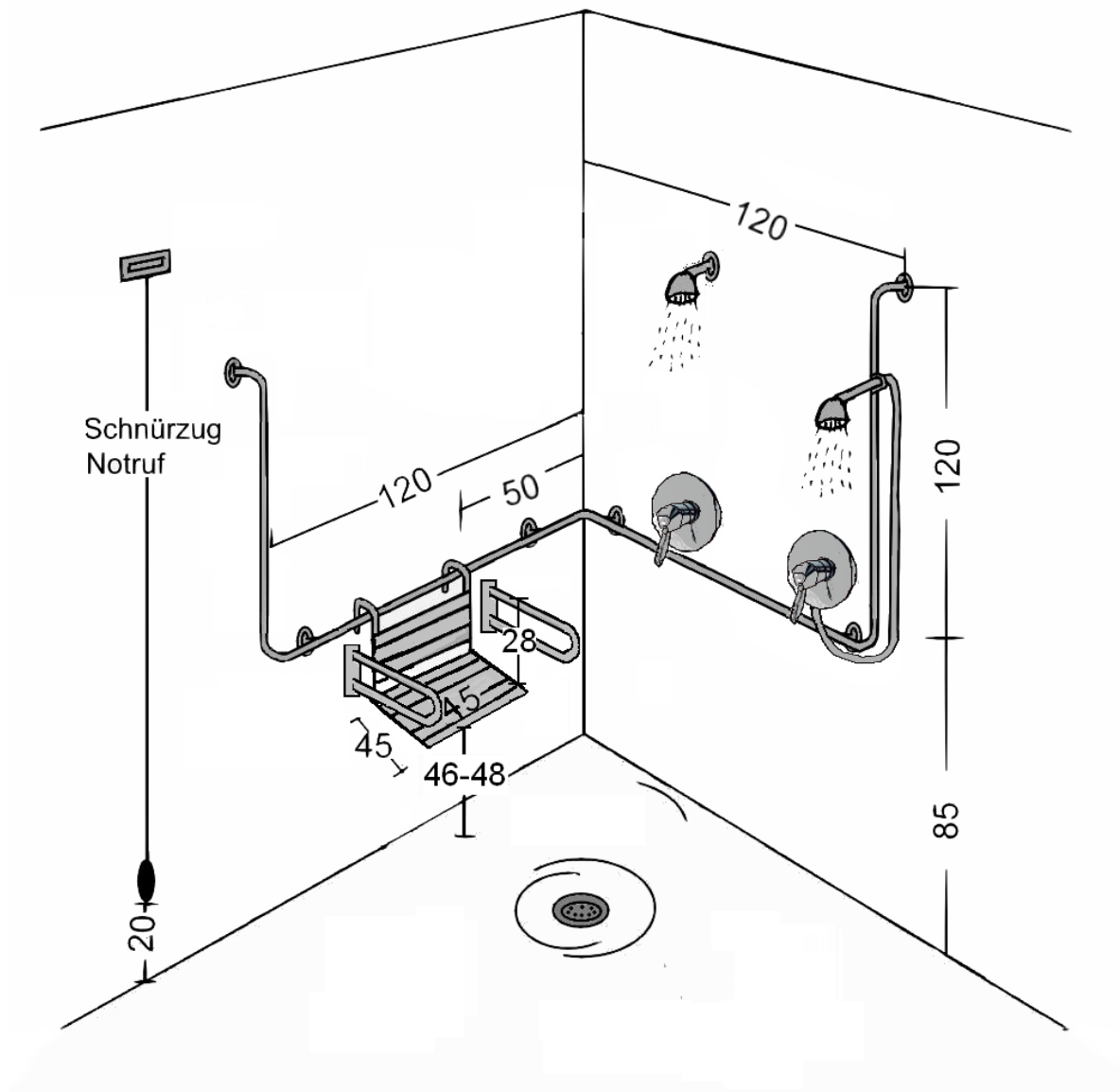
- in 85 cm Höhe

Dusch- / Klappsitz

- Sitztiefe und -breite mindestens 45 cm, Sitzhöhe 46 – 48 cm
- Abstand von Ecken (Innenwinkeln) 50 cm
- mindestens einseitige Anfahrmöglichkeit durch 90 cm breite seitliche Bewegungsfläche
- auf jeder Seite des Klappsitzes ein mit wenig Kraftaufwand stufenlos hochklappbaren Stützgriff montieren
 - Abstand der Stützgriffe zueinander 65 – 70 cm
 - Grifflänge 15 cm über Sitztiefe, bei Sitztiefe von 45 cm mindestens 60 cm lang
- Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe, bei 48 cm Sitzhöhe Griffhöhe 76 cm
- Anstelle eines Klappsitzes kann auch ein mobiler stabiler Duschsitz verwendet werden.

Sonstige Ausstattung

- Ablage in 85 cm Höhe
- Fußbänke sollten zur Verfügung stehen
- Kleiderhaken in 85 und 150 cm Höhe
- Duschrollstuhl mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen zur Verfügung stellen (zum besseren Umsetzen von Rollstuhl zu Rollstuhl)
- Umsetzplatz mit Zwischensitz und Stützklappgriffen anbieten



Anforderungen an eine barrierefreie Dusche

Hinweise:

- Eine beidseitige Installation von Duschköpfen ist besser.
- Ein Duschkopf sollte aushängbar sein, einer fest installiert.
- Bei einer einseitigen Installation sollte der Duschkopf mittig angebracht werden.

10. Umkleidebereiche

Lage

- Wege für behinderte Menschen so kurz wie möglich halten
- Umkleidekabinen für behinderte Menschen neben der Dusche und dem WC für behinderte Menschen einplanen
- Eventuell einen Raum mit Dusche, Waschbecken und WC einplanen; das WC-Becken sollte dabei so weit von der Dusche entfernt sein, dass es nicht mit Duschwasser in Kontakt geraten kann. Siehe auch Punkt 8 Toiletten, Seite 38 und Punkt 9 Duschen, Seite 46

Rollstuhlgerechte Kabinen

- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen, mit Bewegungsfläche 150 x 150 cm vor Sitzbank und Kleiderspind
- geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften
- taktile und kontrastreiche Beschilderung in 120 cm Höhe Schildunterkante mit Rollstuhlpiktogramm auf der Wandfläche an der Türlinkenseite (nicht auf dem Türblatt)
- bei großen Einrichtungen mehrere Kabinen einplanen
- lichte Türbreite mindestens 90 cm
- Öffnungs- und Schließgriff in 85 cm Höhe, 50 cm aus Raumecke
 - Verriegelungsmöglichkeit in 85 cm Höhe
 - Euroschlüsselnutzung, falls Kabine zu häufig von nicht mobilitätseingeschränkten Menschen genutzt wird, siehe auch „Euroschließzylinder“, Seite 15
- Spiegel
 - mindestens 50 cm Breite
 - mindestens 90 cm Höhe in 80 cm Abstand über Oberboden, um Nutzung aus Sitz- und Stehposition zu ermöglichen
- Stockhalter
- Sitzbank 46 - 48 cm hoch, mindestens 45 cm tief, beidseitig Armlehnen als Aufstehhilfen

Gestaltung

- Einrichtung, Taster und Haltegriffe kontrastreich gestalten

Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

Wendefläche

- mindestens 150 x 150 cm

Haltegriffe

- von der Umkleidekabine bis zur Dusche in 85 cm Höhe an der Wand
- rutschhemmend
- optisch kontrastreich

Kleiderhaken

- in 85 cm Höhe, mindestens 3 Haken, zusätzlich in 150 cm Höhe
- optisch kontrastreich

 Schließfächer

- siehe Punkt „Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten“, Seite 55

 Sonstige Ausstattung

- Ablage in 85 cm Höhe
- Möglichkeiten zum Föhnen so anbringen, dass sie auch von Menschen im Rollstuhl und von kleinwüchsigen Menschen genutzt werden können.
 - auf ausreichenden Abstand des Luftaustrittes bei fest an der Wand montierten Föhnen zur Wand achten, Nutzung aus Rollstuhl heraus ermöglichen
 - mindestens einen Föhn so höhenverstellbar anbringen, dass kleinwüchsige Menschen und Kinder ihn nutzen können
 - bei Handföhnen Feststellaste vorsehen
 - bei Handföhnen an Theken, Unterfahrbarkeit der Theke in 67 cm Höhe, 45 cm tief sicherstellen, Spiegel aus Sitz- und Stehposition einsehbar
- Umsetzplatz von Straßenrollstuhl zu Duschrollstuhl mit Zwischensitz und Stützklappgriffen
- überwachte Rollstuhlabbstellplätze bereithalten

wünschenswert:

- *Fußbänke sollten zur Verfügung stehen*
- *Abfallbehälter mit Deckel*

 Stabile Sitz- / Liegemöglichkeit

- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
- Liege in 46 – 48 cm Höhe, Länge mindestens 180 cm, Breite mindestens 90 cm - für Personen, die sich nur liegend umkleiden können) 3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
- bei Klappliegen darauf achten, dass die Liegefläche nach oben klappt, Gasdruckfedermechanismus wählen
- Bewegungsfläche davor 150 x 150 cm
- Sitzgelegenheit mit Lehne als Aufstehhilfe, Sitzhöhe 46– 48 cm
- Stützklappgriffe

*wünschenswert: zumindest eine höhenverstellbare Liege vorsehen
Sitzgelegenheit rutschhemmend, ausreichend breit und tief
„Galgen“ über der Liege vorsehen*

11. Elektrische Ausstattung

- Lichtschalter, Steckdosen, Anforderungstaster, automatische Türöffner usw.**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
 - bei mehreren Lichtschaltern obersten Schalter maximal in einer Höhe von 105 cm anbringen, untere Schalter nicht unter 85 cm installieren
 - kontrastreich zur Wand gestalten
 - Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
 - Funktion erkennbar, zum Beispiel durch taktile, kontrastreiche Kennzeichnung (Wiedererkennungswert)
 - um unbeabsichtigtes Auslösen beim Ertasten zu vermeiden, keine Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwenden

- Notruf und Alarmanlagen**
 - bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage oder eines Hausalarms Alarmierung optisch und akustisch
 - in Räumen, wo sich Menschen eher alleine aufhalten zum Beispiel in Toiletten (barrierefreie und sogenannte „normale“ Toiletten), Duschen, Umkleiden und sonstigen Räumen wie zum Beispiel Büroräumen, Sammelgaragen und so weiter optische Alarmierung mittels grüner Blitzleuchte über Türsturz der Eingangs-/Ausgangstüre, aufgeschaltet auf Brandmeldeanlage oder Hausalarm
 - Notrufe in barrierefreien Toiletten, barrierefreien Duschen, barrierefreien Umkleiden und in allen Aufzügen installieren
 - vom Boden aus erreichbar (Ausnahme Aufzüge)
 - sicherstellen, dass der Notruf jederzeit an einer ständig besetzten Stelle oder auf dem Mobiltelefon einer Servicekraft ankommt

- Lichtschranken an Aufzugstüren**
 - vollflächiges Lichtgitter mit einem Abstand von 2,5 cm zur Kabinentürschwelle und bis zur Höhe von 180 cm

wünschenswert: Auflademöglichkeit für Elektrorollstühle, Auflademöglichkeit ausschildern, gegebenenfalls Verlängerungskabel bereithalten

12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten

Die Kapitel dieser Checkliste sind auch für Schwimmbäder und Sportstätten anzuwenden, zum Beispiel die Kapitel über Zugänge, Toiletten, Duschen und Umkleidebereiche. Darüber hinaus gelten für Schwimmbäder und Sportstätten folgende Hinweise:

Allgemeines

Zugänge und Ausgänge

- auf Drehkreuze verzichten, oder:
- zusätzlich zu den Drehkreuzen alternative Zu- und Ausgänge vorsehen, mindestens 90 cm breit - Gruppentüre
- Auch der gegebenenfalls vorhandene gesonderte Zugang für Vereine muss barrierefrei sein.

Kassenautomaten / Bedienungselemente

- Ruf- / Kontaktmöglichkeit zur Aufsicht vom Kassenbereich aus
- Durch Kassenpersonal besetzte Eingänge bieten mehr Service.
- Bedienungselemente in Griffhöhe, siehe „Service-Schalter, Kassen, Kontrollen und Automaten“, Seite 12
- eine Kasse mit technischer Ausstattung für hörgeschädigte Menschen (Induktionsanlage⁴⁵); Kasse kenntlich machen, Personal entsprechend schulen

Service für Rollstuhlnutzer_innen und andere mobilitätseingeschränkte Personen

- falls es aus Hygienegründen nicht möglich ist, den Rollstuhl / Rollator mit ins Schwimmbad zu nehmen, für den Nassbereich geeignete Selbstfahrerrollstühle (keine Toilettenstühle!) anbieten
- Duschrollstühle mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen
- bewachte Rollstuhlabbstellplätze vorsehen B 180 x T 150 cm, gleichgroße Bewegungsfläche davor, verschließbare Box wünschenswert
- Umsetzungsmöglichkeiten und Umsetzhilfen bereitstellen
 - Zwischensitz mit Rückenlehne 55 cm hinter der Vorderkante des Sitzes, Sitzhöhe 48 cm, Zwischensitz kann klappbar sein, wenn er in der Sitzposition fest arretierbar ist, 90 cm seitliche Bewegungsfläche
 - beidseitige Stützklappgriffe in 85 cm Höhe und Länge 70 cm Abstand zueinander
- für Menschen mit Gehhilfen spezielle rutschhemmende Gehhilfen für Nassbereiche zum Ausleihen anbieten, eventuell auch Rollbretter für beinamputierte Menschen vorhalten

⁴⁵ Siehe [Qualität kleiner Induktionsanlagen](#), Kapitel VII, Seite 140

**Hilfen für hörbehinderte Menschen**

- Das Personal muss auch auf hörbehinderte Menschen vorbereitet sein: Gehörlose Menschen verstehen keine Lautsprecherdurchsagen / Warnrufe. Sie müssen direkt angesprochen werden (Blickkontakt, Berührung).
- Für Alarmfälle sind Lichtsignale (grüne Blitzleuchten) erforderlich, um die selbstständige Eigenrettung ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

**Besucherleitsystem**

- kontrastreich gestaltete Leitsysteme für alle Besucher_innen zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken vorsehen
- zusätzlich gute Beschilderung, wie Rollstuhlnutzer_innen zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken gelangen
- taktile Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen vorsehen: Leitstreifen zu den Kassen, Treppen, Aufzügen, Umkleiden, Duschen, Toiletten, Schwimm- und Sporthalle und anderen zentralen Bereichen
- kontrastreiche und taktile Raumbeschilderung in Pyramiden- und Punktschrift in 140 cm Höhe Schildunterkante auf der Wandfläche neben der Türklinkenseite (nicht auf dem Türblatt)
- siehe auch „Akustische Informationen“, Seite 15
- in Schwimmhallen:
alternativ kann auch eine gut tastbare Kante als Orientierungshilfe dienen.

**Anzeigen und Informationen**

- optisch und akustisch
- gut verständlich, gegebenenfalls durch Piktogramme ergänzen

**Toiletten**

- in Freibädern mehrere barrierefreie Toiletten einplanen (an verschiedenen Stellen)

**Duschen und Umkleidebereiche**

- Lage der Duschen: neben der Umkleidekabine für Menschen mit Behinderung und nahe der Schwimmbecken, die zumeist von Menschen mit Behinderungen genutzt werden
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen (geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften)
- Zugang zur Schwimmhalle für die Badeaufsicht gut einsehbar

- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
 - Liege in 46 bis 48 cm Höhe, Länge 180 cm, Breite 90 cm (für Personen, die sich nur liegend umkleiden können) 3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
 - Bewegungsfläche davor 150 x 150 cm
 - diese Kabinen müssen verriegelbar und für den Notfall von außen zu öffnen sein

Es ist wünschenswert, auch außerhalb von Notfällen von der Dusche einen Kontakt zur Badeaufsicht herstellen zu können, zum Beispiel durch eine Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit.

Schließfächer / Schränke

- einfaches und verständliches System
- Schließfach- und Schlüsselnummern taktil in Pyramiden- und Punktschrift und optisch kontrastreich ausführen
 - mindestens 20 Spinde taktil kennzeichnen
 - auch die entsprechende Spindstirnseite taktil in Pyramiden- und Punktschrift kennzeichnen
- Spinde entweder mit verstellbaren Kleiderstangen versehen oder Kleiderstangen in unterschiedlicher Höhe, auch vom Rollstuhl aus erreichbar (zum Beispiel abgesenkte Kleiderstange in 100 cm Höhe über Oberboden), entsprechend tiefer angebrachte Hutablage
 - Stange herausziehbar - Bügel abnehmbar
- Schlosshöhe in 85 cm Höhe über Fußboden
- zusätzlicher Griff erforderlich

wünschenswert:

- *eine größere Anzahl von großen Schließfächern vorsehen, damit auch Gehhilfen, Prothesen, Korsetts und so weiter untergebracht werden können*
- *gegebenenfalls nur einen Teil der Schränke für Menschen mit Behinderung ausstatten, diese farblich markieren; zur Vermeidung von Missbrauch können Schlüssel beim Personal deponiert werden*
- *Schließfächer für Wertsachen (zum Beispiel Hörgeräte) möglichst vom Kassenpersonal oder der Badeaufsicht einsehbar*

Ruhebänke

- Aufstellung in ausreichender Anzahl (Siehe auch Seite 86)

Wasserbecken

Grundsatz

- Einsteigen und Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein.

- Lage**
 - Schwimmbecken, die vorzugsweise von Menschen mit Behinderungen genutzt werden (zum Beispiel Therapiebecken), müssen möglichst nah an den Umkleidekabinen für behinderte Menschen gelegen sein.
 - Weg optisch kontrastreich und taktil auffindbar gestalten

- Hygieneschleusen / Fußwasserbecken**
 - müssen rollstuhlgerecht und für Rollatoren geeignet sein
 - optisch kontrastreich

- Einstieg in das Wasser**
 - Becken mit einem Einstieg mit flacher Treppe ausstatten, auf der auch sitzend hineingerutscht werden kann
 - Belag muss rutschhemmend sein
 - Kanten kontrastreich gestalten
 - an Treppen, die ins Wasser führen, Handläufe so anbringen, dass man sich mit beiden Händen festhalten kann (zum Beispiel bei einer 2 Meter breiten Treppe Geländer rechts und links und in der Mitte anbringen) oder
 - eventuell auch flache, strandähnliche schiefe Ebene vorsehen
 - hoch liegenden Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorsehen, so dass sich Rollstuhlnutzer_innen vom Rollstuhl auf den Beckenrand umsetzen und von dort ins Wasser gelangen können (Moritzer Rinne). Der Wasserstand sollte dabei möglichst hoch sein und es sollte eine Sitzauflage vorhanden sein. Der Hublifter wird hierdurch nicht ersetzt!
oder
 - Überlaufrinnenbecken vorsehen: Das Wasser ist ebenerdig vom Beckenrand zu erreichen (besonders geeignet für gehbehinderte und beinamputierte Menschen).
 - Treppenstufen kontrastreich markieren

- Handläufe**
 - beidseitig
 - rutschhemmend mit gutem Zugriff (Rundprofil 30 - 45 mm)
 - in 85 cm Höhe anbringen
 - 30 cm waagrecht über An- und Austritt (Treppenende) hinaus, nach unten geschlossene Enden
 - taktile Handlaufinformationen mit Pyramiden- und Punktschrift über Wassertiefe und Wassertemperatur

- Hebevorrichtungen / Hublifter**
 - Schwimm- und Therapiebecken zusätzlich mit geeigneten Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen) ausstatten
 - Lifter mit Kunststoff Sitz oder Liege ausstatten
 - möglichst flexible Lifter verwenden

Hinweis: Vorab klären, wer den Lifter bedienen kann beziehungsweise darf.

- Beckenränder**
 - sollen taktil und optisch kontrastreich gestaltet werden, so dass sie sich vom Beckenumgang und vom Becken selbst unterscheiden
- Umlauf um das Becken**
 - Umlauf überall mindestens 150 – 200 cm
 - Bodenbelag rutschhemmend
- Wassertemperatur**
 - Schwimmbecken mit warmem Wasser (30 – 32° C) oder einzelne Warmbadetage vorsehen
- Sonstiges am und im Wasserbecken**
 - am Wasserbecken Stellplätze für Rollstühle vorsehen
 - rutschhemmende Oberflächen
 - in Nähe der Becken Halterungen zur Aufbewahrung von Unterarmgehstützen anbringen
 - Ausstattungselemente und Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum hineinragen
 - Liegen mit Sitzhöhe 48 cm anbieten

Hallenbäder

- es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**
 - im Barfußbereich möglichst Fußbodenheizung
 - regelbare Raumlufttemperatur bis circa 3° C über der Wassertemperatur
 - gute Schalldämpfung und Akustik
 - helle, blendfreie Beleuchtung und Sonnenblenden anbringen, sie verhindern störende Reflexionen auf der Wasseroberfläche

Saunen

- es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**
 - vor und in der Sauna ausreichend Bewegungsfläche vorsehen
 - im Barfußbereich im Vorraum möglichst Fußbodenheizung
 - im Vorraum Sitzmöglichkeiten vorsehen
 - sofern mehrere Saunen vorhanden sind, auch eine Sauna mit einer niedrigeren Temperatur vorsehen
 - gute Schalldämpfung und Akustik
 - Stellplätze für Rollstühle⁴⁶ vor dem Saunaraum vorsehen
 - Schwellen kontrastreich gestalten

⁴⁶ Rollstühle würden sich in der Sauna aufheizen. Greifränder/Griffe und anderes könnten nicht mehr ohne weiteres schmerzfrei berührt werden.

Sporthalle und Zuschauerraum

es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten

- Der Sporthallenboden sollte auch für Menschen im Rollstuhl und für gehbehinderte Menschen geeignet sein.
- Wände sicher gestaltet, glatt, ebenflächig und ohne scharfkantige oder spitze Vorsprünge
- möglichst natürliche Beleuchtung durch Fenster
- bei Reihenbestuhlung im Zuschauerraum Flächen freihalten, die von Rollstuhlnutzer_innen und deren Begleitpersonen genutzt werden können. Bei Plätzen auf Zuschauerrängen entsprechend verfahren.
Folgende Flächen sind geeignet:
 - Standfläche mit rückwärtiger beziehungsweise frontaler Anfahrbarkeit:
mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich anschließenden rückwärtigen beziehungsweise frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein.
 - Standfläche mit seitlicher Anfahrbarkeit:
mindestens 150 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich seitlich anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
 - Sitzplätze für Begleitpersonen neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Anzahl⁴⁷ der Rollstuhlplätze, der barrierefreien Toiletten und der Parkplätze
 - mindestens 1% der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen
 - jeweils ein Platz für Begleitperson daneben
 - Plätze und der Weg zu ihnen muss durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein
 - mindestens für 10 Rollstuhlplätze jeweils eine barrierefreie Toilette
 - Anzahl der barrierefreien Parkplätze mindestens 50% der erforderlichen Rollstuhlplätze
- angemessene Sicht auf die Darbietungszone von Rollstuhlplätzen oder anderen Plätzen für Menschen mit Behinderung - auch für Menschen mit Sehbehinderung und ihre Begleitpersonen
- alle Plätze für Rollstuhlnutzer_innen ebenerdig erreichbar, gegebenenfalls Rampen errichten
- eventuell zusätzlich Klappsitze vorsehen, diese können je nach Bedarf von Menschen im Rollstuhl oder Fußgängern genutzt werden
- Wege zu den Sitzplätzen gut ausleuchten und optisch kontrastreich gestalten
- Geländer und Handläufe kontrastreich gestalten, in Bodennähe (10 bis 25 cm Höhe) für Blindenlangstock ertastbar mit Querholm oder ähnlichem ausstatten
- Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Personen vorsehen

⁴⁷ Siehe [§§ 10, 12, 13 SBauVO NRW \(VStättV\)](#), Kapitel VI, Seite 110

- Sitzplätze optisch kontrastreich, Nummerierung kontrastreich und taktil (in Pyramiden- und Punktschrift) gestalten
- Sitzplätze mit Armlehnen vorsehen (als Aufstehhilfe für mobilitätseingeschränkte Zuschauer_innen)
- leicht zugängliche Geräteräume (Schwingtore sind dann problematisch, wenn Zugkraft oder Greifhöhen den/die Nutzer_innen überfordern)
- Abstellräume oder Abstellflächen für Sportrollstühle und Elektrorollstühle vorsehen
- barrierefreie Toiletten im Besucherbereich **und** im Sportlerbereich vorsehen, zusätzlich im Sportlerbereich barrierefreie Duschen inklusive Duschrollstühlen vorhalten
- Sammelumkleideräume ausreichend groß gestalten - für Rollstühle Wendeflächen von 150 x 150 cm vorsehen, Zwischensitz zum Umsetzen von Straßenrollstuhl in Sport- und Duschrollstuhl installieren
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine (Bewegungsfläche 150 x 150 cm) einplanen (geschlechterneutral)
- bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- Eingänge für Besucher **und** für Sportler müssen barrierefrei sein, siehe auch „Zugänge an und in Gebäuden“, Seite 10
- Ansagen optisch und akustisch
- Zuschauerraum mit technischen Hörhilfen (Induktionsschleifen) ausstatten; durch kontrastreiche, taktile Piktogramme kenntlich machen

Zusätzliche Kriterien für Gaststätten und Verkaufstheken in Schwimmbädern und Sportstätten



Gaststätten

- barrierefreie Toiletten in der Nähe vorsehen



Verkaufstheken

- stufen- und schwellenlos erreichbar
- Thekenhöhe 80 cm, unterfahrbar in einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mindestens 55 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 x 150 cm
- Ausstattung mit technischer Hörhilfe (Induktionsanlage⁴⁸)

⁴⁸ Siehe [Qualität kleiner Induktionsanlagen](#), Kapitel VII, Seite 140

13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer



Allgemeines

- Bedienelemente und Kommunikationsanlagen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar gestalten
- Bedien- und Ausstattungselemente so gestalten, dass scharfe Kanten vermieden werden, zum Beispiel durch Abrundungen oder Kantenschutz
- visuelle und kontrastreiche Gestaltung aller Bedienelemente und taktile Wahrnehmbarkeit (Zwei-Sinne-Prinzip)



Kaufhäuser / Einkaufszentren

- Zugang ohne Drehkreuze
- auf ausreichenden Regalabstand achten (mindestens 180 cm)
- Sitzbänke aufstellen (Pausen für gehbehinderte Menschen)
- stufen- und schwellenlos erreichbar, auch von der Tiefgarage/Parkhaus aus, Automatiktüren
- mindestens eine Umkleidekabine für Rollstuhlnutzer mit 150 x 150 cm Bewegungsfläche
- Kleiderhaken in 85 und 150 cm Höhe
- Spiegel auch aus Sitzposition einsehbar
- Preisschilder groß, kontrastreich, serifenfreie Schrift; blendfrei und aus Sitzposition lesbar angebracht
- mindestens eine Kasse für Rollstuhlnutzer_innen
 - Durchgangsbreite mindestens 90 cm – bei parallel angeordneten Kassenanlagen 180 cm
 - mit abgesenktem Thekenbereich
- eine Kasse / Information mit technischer Hörhilfe (Induktionsanlage⁴⁹) ausstatten und auf die Hörhilfe hinweisen

Hinweis: Informationen des Einzelhandelsverbandes zum generationenfreundlichen Einkaufen können ebenfalls herangezogen werden.

[online: Generationenfreundliches Einkaufen](#)



Gaststätten

- siehe auch Hinweise „Versammlungsräume“⁵⁰, Seite 36
- bei fest eingebauter Einrichtung auf ausreichenden Abstand achten, damit Rollstuhlfahrer_innen passieren können
- barrierefreie sanitäre Anlagen
- Fahrstuhl bei mehreren Etagen

⁴⁹ Siehe [Qualität kleiner Induktionsanlagen](#), Kapitel VII, Seite 140

⁵⁰ Für größere Gaststätten kann die Sonderbauverordnung NRW gelten.

- bei Reihenbestuhlung Freiflächen für Rollstuhlnutzer_innen und Begleitpersonen vorsehen (Standfläche mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit, rückwärtig und frontal anfahrbar, siehe auch Seite 37, Thema Bestuhlung)
- wenn Stehtische vorgesehen sind, dann auch Tische für Menschen im Rollstuhl vorsehen (Höhe circa 74 cm)
- bei Festmöblierung möglichst ein Tisch beweglich (Bewegungsräume für Rollstuhlnutzer_innen vorsehen)
- Garderobenhaken in Höhe von 85 und 150 cm
- auch unterfahrbare Tische vorsehen, unterfahrbar in mindestens 67 cm lichter Höhe, 55 cm tief
- möglichst alle Sitzbereiche sollen für Rollstuhlnutzer_innen zugänglich
- ergonomisch geformte Bestuhlung, nicht zu tiefe Sitzmulde, Stühle mit Rücken- und Armlehnen
- mindestens ein für schwerhörige Menschen geeigneter Tisch, mit möglichst geringen Umgebungsgeräuschen, helle und blendfreie Beleuchtung

Service-Schalter, Kassen und Kontrollen

- Thekenhöhe 80 cm, unterfahrbar in einer lichten Höhe von mindestens 67 cm, in einer Tiefe von mindestens 55 cm und einer Breite von mindestens 90 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 x 150 cm (kann auf 120 cm reduziert werden, wenn der Tresen in einer Breite von 120 cm unterfahrbar ist)
- Sitzgelegenheiten in Warteschlangen
- bei Service-Schaltern, Kassen und Kontrollen jeweils eine Einheit für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer_innen vorsehen sowie zugänglich und nutzbar machen
- Durchgänge mit einer nutzbaren Breite von mindestens 90 cm vorsehen
- Service-Schalter mit geschlossener Verglasung und Gegensprechanlage zusätzlich mit einer induktiven Höranlage ausstatten.
- gute Auffindbarkeit der Bereiche, in denen Kundenkontakt stattfindet (zum Beispiel durch Leitsystem, Bodenindikatoren, akustischer beziehungsweise elektronischer Information)
- Bewegungsflächen von 150 x 150 cm vor und hinter Durchgängen vorsehen
- Aufrufsysteme als Zwei-Sinne-Systeme ausstatten - akustisch, visuell und kontrastreich

Automaten

- unterfahrbar in einer lichten Höhe von mindestens 67 cm, Tiefe 15 cm
- 50 cm von Ecken (Innenwinkeln) entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 x 150 cm
- Bedienungselemente möglichst in Höhe von 85 cm
- Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
- durch Kontrastfarben deutlich machen

- Informationen auch in Pyramiden- und Punktschrift
- Um unbeabsichtigtes Auslösen beim Ertasten zu vermeiden, nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwenden.
- akustische Ansagen und optische Anzeigen

□ **Unterkunft, Hotelzimmer**

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten wird auf folgende Kriterien und auf die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO)⁵¹ hingewiesen. Die MBeVO enthält Aussagen zur Mindestanzahl der barrierefreien Gastbetten.

Bei 61-80 Gastbetten muss 1 Doppelzimmer gemäß DIN 18040-2 (R) und 3 Doppelzimmer nach DIN 18040-2 (ohne R) gestaltet werden. Zu den weiteren Gastbettzahlen siehe die Tabelle in der Begründung zur Muster-Beherbergungsstättenverordnung - MbeVO

- Alle dem Gast zugänglichen Bereiche, auch innerhalb des Gebäudes, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein.
- Flure, Türen und Zimmernummern kontrastreich gestalten, Ziffern zusätzlich taktil in Pyramiden- und Punktschrift erfassbar
- Das Bett sollte zumindest von einer Seite aus mit dem Rollstuhl anfahrbar sein (Abstand zwischen Wand und Bett mindestens 150 cm). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn das Bett verschoben werden kann.
- Betthöhe 50 cm bis zur Oberkante der Matratze
wünschenswert: höhenverstellbares Bett
- Im Zimmer sollte ein Garderobenspiegel so angebracht werden, dass sich auch ein Mensch im Rollstuhl darin sehen kann (50 cm ab Boden).
- Kleiderschrank mit verstellbarer oder abgesengter Kleiderstange ausstatten
- barrierefreie Zimmer mit barrierefreiem Bad und Toilette. Nur einseitige Anfahrbarkeit der Toilette zulässig, wenn Zimmer mit unterschiedlichen einseitigen Anfahrbarkeiten (links und rechts) angeboten werden. Siehe „Toiletten“, Seite 38; „Duschen“, Seite 46 ; Wohnungen, Seite 95.
- Duschrollstühle als Selbstfahrer vorhalten
- Verbindungstür zum Nachbarzimmer für die Begleitung des behinderten Gastes vorsehen
- fernbedienbare Geräte vorsehen (zum Beispiel für Rollos und Licht)
- stufen- und schwellenloser Zugang zum Balkon oder zur Terrasse
Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer 150 x 150 cm
- Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen und Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster einen angemessenen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

⁵¹ Siehe [§ 11 Barrierefreie Beherbergungsräume, MBeVO](#), | [Informative Übersicht zur Anzahl barrierefreier Beherbergungsräume, Begründung MBeVO](#), Kapitel VI, Seite 102

- Ausstattungselemente dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Kann dies nicht vermieden werden, muss gewährleistet sein, dass blinde Menschen und Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.
- Für hörbehinderte Gäste:
 - Telefonklingeln und Türklopfen/ -klingeln durch Blinksignale deutlich wahrnehmbar gestalten
 - mindestens eine freie Steckdose vorhalten
- Hinweise zu besonderen Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung siehe nachfolgendes Kapitel

Hinweis:

Der DEHOGA-Bundesverband hat gemeinsam mit dem Hotelverband Deutschland und einigen Bundesverbänden von Menschen mit Behinderungen für barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland eine Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit von Beherbergungs – und Gastronomiebetrieben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen. Für die Kategorisierung barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland wurden Mindeststandards festgelegt. Diese Standards geben wichtige Hinweise für die barrierefreie Gestaltung – ausgehend von den Bedarfen von Gästen mit unterschiedlichen Behinderungen.

[online: Barrierefreiheit und Inklusion im Gastgewerbe](#)

14. Serviceleistungen

Zusätzlich zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten beziehungsweise Sanierungen sind bei vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden bestimmte Serviceleistungen wichtig, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen. Von vielen der genannten Serviceleistungen können auch nicht behinderte Menschen profitieren.

Im Folgenden werden einige sinnvolle Serviceleistungen genannt. Um jeweils ein Angebot zu entwickeln, das die Bedarfe der Zielgruppe angemessen berücksichtigt, sollten die Serviceleistungen vorher im Einzelfall mit Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden. Siehe „Beteiligung“, Seite 8.

Sinnvoll ist es, behinderte Menschen, die ein Gebäude / ein Angebot nutzen, um ihre Rückmeldung zu bitten, damit das Angebot immer besser auf ihre Belange abgestimmt werden kann.

Informationsmaterial

- Hinweise zu Serviceleistungen und zur barrierefreien Ausstattung des Gebäudes⁵² in schriftliche Informationen zum Gebäude (zum Beispiel Museumsprospekt oder anderes) und in die Internetseite aufnehmen (bei der Internetfassung⁵³ und bei der Verwendung von pdf-Formaten⁵⁴ auf eine barrierefreie Gestaltung achten)
- alle Informationen in gut verständlicher Sprache⁵⁵ anbieten, gegebenenfalls zusätzlich Informationen in „Leichter Sprache“⁵⁶ anbieten (für Menschen mit Lernschwierigkeiten); eventuell mit Bebilderung
- zusätzlich zu akustischen Informationen auch schriftliche Informationen für hörbehinderte Menschen anbieten; wichtige Informationen auch als Video mit Untertiteln und gegebenenfalls Video mit Gebärdensprache anbieten
- schriftliches Informationsmaterial auch in großer Schrift und in Punktschrift beziehungsweise auf Tonträger (möglichst im DAISY-Format⁵⁷) anbieten
- Lupen vorhalten

⁵² Zu Alternativen beziehungsweise Ergänzungen zur eigenen Homepage, um über die Barrierefreiheit eines Gebäudes zu informieren, siehe zum Beispiel [wheelmap.org - Karten](http://wheelmap.org), Kapitel VII, Seite 144 | [Schwerhörigen-Netz - Höranlagen bundesweit](#), Kapitel VII, Seite 141 | [NRW informierBar - Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Einrichtungen](#), Kapitel VII, Seite 143

⁵³ Informationen hierzu siehe [BITV NRW](#), Kapitel VI, Seite 99 | [WCAG 2.0 Deutsche Übersetzung](#), Kapitel VII, Seite 122

⁵⁴ Die technische Barrierefreiheit von pdf-Dokumenten kann mit dem kostenfreien automatischen Prüfprogramm [PDF Accessibility Checker \(PAC 2\)](#) auf Übereinstimmung mit der WCAG 2.0 getestet werden, siehe Kapitel VII, Seite 151. Die inhaltliche Barrierefreiheit - zum Beispiel definierte Überschriften, sinnvolle Linktexte, aussagekräftige Bildbeschreibungen und anderes - kann nur manuell geprüft werden.

⁵⁵ Siehe zu Sprachklischees in bezug auf Menschen mit Behinderung auch [Leidmedien.de](#) und [Leidmedien.de - Leichte Sprache](#), Kapitel VII, Seite 151

⁵⁶ Siehe hierzu auch [Leichte Sprache, Ratgeber](#), Kapitel VII, Seite 139

⁵⁷ „DAISY“ steht für „Digital Accessible Information System“. Bei diesem Format werden auditive MP3-Dateien mit Strukturinformationen wie „Überschriften“ und „Seitenzahlen“ angereichert. Mithilfe spezieller DAISY-Player kann der/die Nutzer_in durch das Dokument navigieren.

- Mobilität im Gebäude**
 - mobile Rampen vorhalten, um kleine Treppen / Schwellen zu überwinden
 - Rollstühle und Rollatoren zum Ausleihen vorhalten (wichtig für gehbehinderte / ältere Menschen)
 - leichte Stühle / Hocker zum Ausleihen vorhalten (zum Beispiel wichtig in größeren Museen und so weiter, wenn nur wenige Sitzgelegenheiten vorhanden sind)

- Führungen / Vorträge**
 - bei Führungen Tonträger mit Audiodeskription (Audio Beschreibungen - das heißt, Informationen und Beschreibungen über eine Ausstellung oder eine Veranstaltung) für sehbehinderte und blinde Menschen anbieten
 - Führungen mit Gebärdensprachdolmetscher_innen (für gehörlose Menschen) anbieten, für schwerhörige Menschen transportable Höranlagen inklusive Induktionstechnik für Hörgeräteträger_innen vorsehen
 - Führungen für sehbehinderte und blinde Menschen anbieten (zusätzliche Erklärungen, Möglichkeiten zum Ertasten)
 - beim Einsatz von Filmen und so weiter auf die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen achten, zum Beispiel Filme Untertiteln oder Audiodeskription anbieten (insbesondere wichtig für hör- und sehbehinderte Menschen)
 - bei Vorträgen und Ähnlichem Gebärdensprachdolmetscher_innen und Technik für hörbehinderte Menschen anbieten, gegebenenfalls auch Schriftdolmetscher_innen
 - bei Führungen / Vorträgen möglichst einfach und verständlich sprechen, bei Bedarf gegebenenfalls zusätzliche Veranstaltungen in „Leichter Sprache“ anbieten

- Hotels**
 - Fernsehgeräte in Hotelzimmern auch mit Kopfhörer vorsehen (für hörbehinderte Menschen)
 - in Hotels Lichtwecker zum Ausleihen bereithalten (wichtig für gehörlose Menschen)
 - für hörbehinderte oder gehörlose Gäste im Doppelzimmer Zweitschlüssel zur Verfügung stellen; sie können sich untereinander akustisch nicht bemerkbar machen

- Essen und Trinken**
 - Besonderheiten in der Ernährung erfragen und angemessenes Angebot zur Verfügung stellen
 - bei der Auswahl von Geschirr beachten, dass es möglichst auch für Menschen mit Greifschwierigkeiten gut nutzbar ist (zum Beispiel Tassen mit großem Henkel, Teller mit aufgeworfenem Rand)
 - bei Getränkeangeboten Strohhalme vorhalten
 - Speisekarten mit Fotos der Gerichte und in Punkschrift

- Telefon**
 - Alternativen zum Telefon vorhalten (zum Beispiel Faxgerät oder PC für E-Mails)

- Assistenz**
 - Assistenzbedarf erfragen und gegebenenfalls Hilfe bei der Organisation von Assistenz anbieten
 - kleinere Hilfestellungen anbieten

- Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**
 - In einigen Bereichen kann auch eine Schulung des Personals sinnvoll sein. Die Schulung sollte für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisieren und möglichst in Kooperation mit Organisationen behinderter Menschen durchgeführt werden.

Hinweise, wie Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden können, enthalten die Broschüren: „[Events für alle](#)“ und „[Veranstaltungen barrierefrei genießen](#)“.

IV. Öffentliche Verkehrsanlagen und Plätze

1. Gehwege, Plätze und Überwege	68
2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger	77
3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen und Bahnen	79
4. Parkplätze.....	84
5. Grünanlagen.....	86
6. Spielplätze	88
7. Brücken und Rampen im freien Gelände.....	90
8. Baustellen.....	92
9. Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen.....	93
10. Straßentunnel	94

1. Gehwege, Plätze und Überwege

Breite der Gehwege⁵⁸

- Regelbreite 250 cm, an Engstellen jedoch mindestens 180 cm, um Begegnung von Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen zu ermöglichen
- Sicherheitsräume zur Fahrbahn und zu Radwegen zusätzlich berücksichtigen
- an unvermeidbaren Engstellen mindestens 90 cm nutzbarer Gehbereich, maximale Länge 18 m, alternativ:
 - verkehrsberuhigte Zone einrichten
 - einspurige Verkehrsführung oder sonstige Fahrbahneinengung prüfen
 - alternative Wege und/oder ÖPNV-Verbindung ausschildern
- an Querungsstellen erhöhten Flächenbedarf einkalkulieren
- Lauffläche frei von Einbauten
- mindestens 225 cm lichte Höhe über nutzbarer Gehwegsbreite
- Gehwegsbegrenzungen mit Blindenlangstock auffind- und wahrnehmbar
 - mindestens 6 cm hohe Bordsteine zur Fahrbahn
 - mindestens 3 cm hohe Rasenkantensteine
 - deutlicher taktiler Materialwechsel (Plattenbelag zu Rasen)
- niveaugleiche Funktionsbereiche taktil und visuell von einander abgrenzen, zum Beispiel durch unterschiedlichen Bodenbelag oder Trennstreifen

Rad- und Fußwege

- Rad- und Fußweg deutlich abgrenzen (visuell kontrastreich und taktil)
- niveaugleiche Geh- und Radwege durch 30 cm⁵⁹ breiten Streifen trennen
 - Trennstreifen ist Bestandteil des Gehweges aber nicht der nutzbaren Gehwegbreite
 - Trennstreifen aus Noppenplatten bilden

Gemeinschaftsstraßen nach dem Shared Space - Gedanken⁶⁰

- Anforderungen von Rollstuhl-/Rollatornutzer_innen, sehbehinderten und blinden Menschen, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, älteren Menschen und Kindern berücksichtigen
- beachten, dass nicht alle Verkehrsteilnehmer_innen - aus unterschiedlichen Gründen - einen Blickkontakt zu Fahrzeugführer_innen herstellen (können)

⁵⁸ Siehe [RASt 06 Korrektur 15. Dezember 2008](#), Kapitel VI, Seite 134 | [H BVA](#), Kapitel VII, Seite 142 | [DIN 32984](#), Kapitel VI, Seite 131

⁵⁹ Siehe [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115

⁶⁰ Weitere Informationen siehe [Shared Space in den Kommunen, Fachtagung, Vorträge](#), Kapitel VII, Seite 137

- Querung und Orientierung in Längsrichtung für sehbehinderte und blinde Menschen ermöglichen, ohne unabsichtlich auf von Straßenverkehr hauptsächlich genutzte Bereiche zu geraten
 - taktil und visuell kontrastreiche Bodenindikatoren für Längsorientierung verwenden
 - mindestens eine eindeutig auffindbare, durch Bodenindikatoren gekennzeichnete Querungsstelle vorhalten
 - Anforderungen von Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen an Oberflächenbeschaffenheit, Mindestbreiten, Längs- und Querneigung einhalten
- ruhender Verkehr (parkende/haltende Wagen) darf Wegebeziehungen und visuell kontrastreiche und taktile Leitsysteme nicht behindern, gegebenenfalls entsprechende Verbote oder gestalterische Maßnahmen (Möblierung und anderes) vornehmen
- Haltestellen des ÖPNV
 - Angleichung der Haltestellenplattformhöhe an Fahrzeugbodenhöhe sicherstellen
 - notwendige Flächen zur nahen und parallelen Anfahrt freihalten
 - sichere Wartefläche einrichten mit Sitzgelegenheiten und Witterung

Pflasterung

- grundsätzlich plane Pflasterung (Unfallgefahr)
- ebene Oberfläche, schmale Fugen
- Pflastersteine ohne Fasen (nur mit Bruchkanten)
- leicht und erschütterungsarm befahrbar
 - untere Grenzbereiche für ebene Oberflächenbeläge mit schmalen Fugen einhalten⁶¹
- mindestens entsprechende Korridore 180 cm breit im Ausnahmefall (zum Beispiel aus Denkmalschutzgründen) vorsehen
- entsprechende Querungsfurten über Straßen mindestens 300 cm breit
- Ablaufrinnen so flach gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können - maximale Rinnentiefe 3 cm
- Ablaufroste so engmaschig gestalten, dass Räder von Kinderwagen, Kinderfahrrädern, Rollstühlen oder Rollatoren darin nicht festfahren.

Bodenbeläge

- ausschließlich rutschhemmendes Material verwenden
 - Griffigkeit des Bodenbelags⁶²:
 - SRT-Wert ≥ 55
 - alternativ mindestens R 11 oder mindestens R 10 V4, wenn SRT-Messverfahren nicht anwendbar ist zum Beispiel bei Bodenindikatoren
- gut berollbar

⁶¹ Siehe [DIN 18318](#), Kapitel VI, Seite 135

⁶² Werden bei benachbarten Flächen Bodenbeläge mit unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt, darauf achten, dass der Unterschied nur **eine** Rutschklasse beträgt - zum Beispiel R 10 / R 11 und **nicht** R 10 / R 12, ansonsten würde Unfallgefahr bestehen.

Siehe auch [DIN 51130](#), Kapitel VI, Seite 117 | [BGR 181](#), Kapitel VI, Seite 116

□ Hindernisse

- „Gehbahnen“ immer frei von Hindernissen halten
- unvermeidbare Hindernisse visuell kontrastreich, reflektierend kennzeichnen, unterschiedliche Lichtverhältnisse berücksichtigen (Tag / Nacht)
 - Leuchtdichtekontrast mindestens $K \geq 0,7$ ⁶³ entweder zur Umgebung oder mittels Sicherheitsmarkierung am Objekt
- Poller, Blumenkübel und so weiter mindestens 120 cm Abstand voneinander (Gehbereich freihalten)
- Poller
 - mindestens 90 cm hoch (Stolpergefahr für sehbehinderte und blinde Menschen)
 - visuelle Kennzeichnung (reflektierende Kontraststreifen) im oberen Drittel
 - Absperrungen zwischen Pollern kontrastreich gestalten, auf Ketten verzichten, da nicht mit Blindenlangstock ertastbar, bodennahe Tastleiste anbringen, Details siehe „Umlaufschranken und -sperrern“ Seite 74
- Unterkante von freistehenden oder vorspringenden Einbauten
 - bis zum Boden herunterreichend
 - maximal 15 cm über Boden enden
 - Umrisse des Elements durch 3 cm hohen Sockel auf Boden anzeigen
 - Element mit gleichgroßer Tastleiste maximal 15 cm über Boden ausstatten
- lichte Höhe unter Einbauten, Schildern und ähnlichem mindestens 225 cm besser 230 cm
- durchsichtige Trennwände (Glasflächen) durch mindestens 2 Sicherheitsmarkierungen kennzeichnen
 - mindestens 8 cm hoch besser 10 cm
 - über gesamte Breite der Glasfläche in 2 Höhen:
 - 40 - 70 cm und 120 - 160 cm
 - helle und dunkle Anteile zu 50%, um unterschiedliche Lichtverhältnisse (Tag / Nacht und Innen / Außen) zu berücksichtigen
 - Leuchtdichtekontrast mindestens $K \geq 0,7$

□ Ausstattung, Möblierung

Briefkasten, Papierkörbe, Fahrradständer, Sitzbänke und anderes

- längs Gehrichtung anordnen
- durchgängiges Anordnungssystem
- visuell kontrastreich kennzeichnen, siehe „Hindernisse“ oben

⁶³ Siehe [DIN 32975](#), Kapitel VI, Seite 130 | [Gefahrenabsicherung, Orientierung und Komforterhöhung durch Kontraste](#), Kapitel VII, Seite 144

- für sehbehindert und blinde Menschen wahrnehmbar gestalten, alternativ:
 - mindestens 60 cm tiefen deutlich tastbaren Belagwechsel vor dem Element, mindestens in der Breite des Elements
 - oder
 - taktil mit dem Blindenlangstock erfassbare Bauteile, Details siehe „Hindernisse“ Seite 70
 - oder
 - Bodenindikatoren vor dem Bauteil anordnen
- stufenlos erreichbar
- Bewegungsflächen für Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen davor und daneben immer frei halten
- in Innenstadtbereichen möglichst alle 100 m eine Sitzbank vorsehen
 - stabile Rückenlehne und teilweise mit Armlehnen als Aufstehhilfe
 - Sitzhöhe 46 - 48 cm

Gehwege mit Steigung

- Längsneigung maximal 3 %
- Längsneigung maximal 6 %, wenn nach höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von maximal 3 % angeordnet sind
 - ist ein größeres Längsgefälle aus topografischen Gründen unvermeidbar, alternative Wege und/oder ÖPNV-Nutzung anbieten, Alternativen ausschildern
- Quergefälle maximal 2 % um Abdriften von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden. (Abdriften erfordert anstrengendes Gegenlenken.)
 - aus Gründen der Entwässerung ist ausnahmsweise ein Quergefälle von maximal 2,5 % zulässig
- Quergefälle von maximal 2 % auch bei Grundstückseinfahrten und Absenkungen zu Fahrbahnquerungen einhalten
- Ruhe- oder Verweilzonen mit Sitzgelegenheiten in regelmäßigen Abständen (abhängig von der Topografie) einrichten

Fußgängerquerungen

Grundsatz

- in beiden Richtungen muss Querung und Fahrzeugverkehr
 - mindestens auf eine Entfernung von 50 m in einer Höhe von 40 - 200 cm frei einsehbar sein
 - bauliche Gegebenheiten, parkende Fahrzeuge, Pflanzen, Schilder und so weiter dürfen Sicht - auch aus Sitzposition - nicht verstellen
- gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung (Nennleuchtdichte 2 cd/m²) bis 50 m vor und hinter der Querung
- 400 cm breit (mindestens 300 cm maximal 1200 cm)
- möglichst rechtwinkelig zur Fahrbahn
- Warteflächen ausreichend groß - Aufstelldichte zwei Personen pro Quadratmeter

- bei Straßen mit stärkerer Verkehrsbelastung in regelmäßigen Abständen gesicherte Querungen mit Zebrastreifen oder Lichtsignalanlagen für **alle** Verkehrsteilnehmer_innen anbieten
- Umwegempfindlichkeit von Menschen mit Gehbehinderungen berücksichtigen
- bei mehrspurigen Straßen Mittelinseln zum sicheren Zwischenaufenthalt einrichten, Aufstellfläche:
 - Mindesttiefe 250 cm, besser 300 cm, damit hinter dem Rollstuhl oder Kinderwagen stehende Person noch sicher von Mittelinsel aufgenommen wird
 - Mindestbreite 300 cm, besser 400 cm
 - mit Borden und Bodenindikatoren für sehbehinderte und blinde Menschen in Längsrichtung ausstatten - in Querrichtung an Inselköpfen kontrastreiche Kanten in 5 - 8 cm Höhe
- möglichst lichtzeichengeregelte Überwege mit Blindensignalgebern (mit Vibrationsplatte) vorsehen
- Querungsstellen müssen für Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen leicht berollbar und für sehbehinderte und blinde Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar sein.
- die Borde⁶⁴ an Querungsstellen müssen zu diesem Zweck gleichermaßen ermöglichen
- die Orientierung für sehbehinderte und blinde Menschen und für Blindenführhunde
- die Überwindung des Höhenunterschiedes für Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen
- Bordhöhe deshalb grundsätzlich 3 cm (absolutes Maß, keine Bautoleranz zulässig) über Straßenniveau als Kompromiss⁶⁵ zwischen Forderung nach Berollbarkeit und taktiler ertastbarkeit
- visuell kontrastreiche Gestaltung immer zur Gehweg- und Fahrbahnfläche
- gesicherte Querungsstellen (Fußgängerüberwege mit Zebrastreifen oder mit Lichtsignalanlagen) durch Bodenindikatoren anzeigen
- bei ungesicherten Querungen Abstimmung mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen, ob Anzeige erforderlich ist

⁶⁴ Borde im Straßenraum dienen zudem der Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsarten und der Entwässerungsführung.

⁶⁵ Überwindung beziehungsweise Nutzung der 3 cm Bordhöhe ist für Rollstuhl-/Rollatornutzer_innen und sehbehinderte/blinde Menschen gleichermaßen anstrengend und erfordert erhöhte Fähigkeiten.

Bodenindikatorenanordnung

- Auffindestreifen aus Noppenplatten, 60 - 90 cm breit, idealerweise 90 cm breit, quer über gesamten Gehweg
- Auffindestreifen endet an Bordsteinkante in 60 cm tiefen Richtungsfeld aus Rippenplatten, Rippen in Gehrichtung über Querung ausrichten
 - unter 150 cm Gehwegbreite Richtungsfeld und Auffindestreifen gleich breit gestalten
Richtungsfeld kann dabei in Auffindestreifen integriert werden (30 cm breiter Noppenstreifen links und rechts neben 30 cm breitem Rippenstreifen), Tiefe des Richtungsfeldes an der Bordsteinkante 60 cm, Breite 90 cm
 - über 150 cm Gehwegbreite Richtungsfeld in einer Tiefe von 60 cm über gesamte Querung führen
- Begleitstreifen beidseitig neben Noppen- und Rippenstreifen anordnen, bei rauer, fugenreichen, kontrastarmen Umgebung
- 60 cm breit zur Herstellung eines taktilen Kontrastes
 - 30 cm breit zur Herstellung eines visuellen Kontrastes
 - bei 90 cm breiten Auffindestreifen kann visueller Kontrast auch durch kontrastreiche 30 cm breite Bereiche innerhalb des Auffindestreifens hergestellt werden
- Bodenindikatoren talbündig einbauen

Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe

weisen separate Bereiche für sehbehinderte und blinde Menschen und für Rollstuhl- oder Rollatornutzer_innen auf

- Querungsbereich für sehbehinderte und blinde Menschen
 - liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite
 - Bordhöhe mindestens 6 cm, bei gemeinsamem Rad- und Gehweg 3 cm Bordhöhe
 - Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld kennzeichnet Querungsstelle
- Querungsbereich für Rollstuhl- oder Rollatornutzer_innen
 - liegt auf der kreuzungszugewandten Seite
 - Bordhöhe auf Fahrbahnniveau
 - maximale Breite 100 cm⁶⁶
 - Sperrfeld aus Rippenplatten parallel zum Bord mindestens 60 cm besser 90 cm tief über gesamte Breite des auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bereiches (maximal 100 cm breit)
Rippen zeigen Gehrichtung über Querung an
- Abstand der Querungsbereiche zu einander
 - bei Ampelmasten zwischen den Querungsbereichen maximal 50 cm
 - bei Querungsbereichen ohne Ampelmasten möglichst großer Abstand zwischen unterschiedlichen Bereichen wählen

⁶⁶ Nach [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115 sind bei ausnahmsweise breiterer Nullabsenkung weitere Sicherheitsmaßnahmen für sehbehinderte/blinde Menschen gegen unabsichtliches Verlassen des Gehweges vorzunehmen, wie Tiefe des Sperrfeldes immer 90 cm und akustisches Orientierungssignal an Lichtsignalanlage falls vorhanden, grundsätzlich sind jedoch 100 cm einzuhalten.

**Kreisverkehre**

- auf innerörtlichen Straßen, die in Kreisverkehre einmünden, Querungsanlagen mit Zebrastreifen und entsprechenden Bodenindikatoren einrichten
- Abstand zur Haltelinie des Kreisverkehrs so gestalten, dass aus dem Kreisverkehr ausfahrende Wagen noch nicht wieder beschleunigt haben.
 - 5 m Abstand, damit mindestens ein ausfahrender PKW vor dem Zebrastreifen halten kann, ohne den Verkehr im Kreisel zu behindern
- Fußgängerschutzinseln vorsehen
- siehe auch „Bodenindikatorenanordnung“, Seite 73

**Umlaufschranken und -sperren**

- vermeiden
- wenn unumgänglich: Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm
- Durchgangsbreite neben Rahmensperre mindestens 90 cm
- sichere Auffindemöglichkeit und ertastbarkeit durch 2 mindestens 10 cm breite Leisten
 - Höhe Oberkante 100 cm
 - Höhe Unterkante 15 cm - Tastleiste für Blindenlangstöcke -
- Umlaufschranken visuell kontrastreich und reflektierend kennzeichnen, Kontraststreifen müssen auch nachts erkennbar sein
- Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vor und hinter den Schranken
- ausreichender Abstand zu einer Steigung

**Treppen im öffentlichen Straßenraum, Grünanlagen und ähnlichem**

- siehe auch „Treppen“, Seite 31 und RASt 06⁶⁷
- Treppen, die unerwartet auf ansonsten ebenen Gehwegen oder notwendigerweise zu begehenden größeren Gehflächen vorhanden sind, stellen eine besondere Gefährdung für sehbehinderte und blinde Menschen dar. Ist die Gefährdung nicht durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden, so müssen aufgrund der geringen Erkennbarkeit Aufmerksamkeitsfelder vor der ersten und letzten Stufe angeordnet werden.
- bei Treppenpodesten über 350 cm Tiefe zusätzliche Aufmerksamkeitsfelder auf Zwischenpodesten anordnen
- alle Stufen auf Tritt- und Setzstufe markieren, Details siehe „Treppenstufen“, Seite 32
- Einzelstufen und Treppen mit auslaufenden Stufen (sich verkleinernde Tritflächen) und Schlepptufen (sich reduzierende Stufenhöhen) sollten auf Platzanlagen wegen ihrer erhöhten Sturzgefahr vermieden werden. Anderenfalls sind sie in voller Breite der Stufen / Treppen mit Aufmerksamkeitsfeldern anzuzeigen.
- Treppen nicht krümmen oder wenden
- durchgängig beidseitig Handläufe

⁶⁷ Siehe [RASt 06](#), Kapitel VI, Seite 134 und [RASt 06 Korrektur 15. Dezember 2008](#), Kapitel VI, Seite 134

- lichte Weite zwischen den Handläufen mindestens 150 cm⁶⁸, besser 250 cm
- mindestens einseitig zusätzlicher Handlauf in 40 – 50 cm Höhe für kleinwüchsige Menschen und Kinder
- ab 250 cm Treppenbreite Mittelgeländer installieren⁶⁹
- nach höchstens 15 - 18 Stufen (besser nach 12 Stufen) Zwischenpodest von mindestens 135 cm Tiefe anordnen

Blindenleitsystem - Allgemeines

- Die Strukturen der Bodenindikatoren müssen durch taktilen und visuellen Kontakt zum angrenzenden Bodenbelag eindeutig wahrnehmbar sein.
- Um für blinde und sehbehinderte Menschen jederzeit wieder erkennbare Strukturen zu erreichen, werden definierte Bodenindikatoren für definierte Anwendungen eingesetzt, die untereinander taktil unterscheidbar sein müssen (gegebenenfalls müssen Begleitstreifen verlegt werden).
- Damit sehbehinderte und blinde Menschen auch über ihren Wohnort hinaus mobil sein können, müssen sich Orientierungshilfen immer in die einheitliche Grundsystematik der DIN 32984⁷⁰ einordnen.
- Werkstoff: Bodenindikatoren müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und gleichwertige Gebrauchseigenschaften wie die angrenzenden Bodenbeläge haben. Der Werkstoff muss widerstandsfähig gegen Farb- und Helligkeitsveränderungen sowie gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse sein. Das Material sollte mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgesprochen werden (Test vor endgültiger Verlegung).

Blindenleitsystem - Leitstreifen aus Rippenplatten

- Leitstreifen sind Streifen aus Bodenindikatoren mit in Längsrichtung dieses Streifens angeordneter Rippenstruktur.
- zu Rippenbreite und weiteren Einzelheiten siehe DIN 32984
- Rippenplatten verwenden, Rillenplatten entsprechen nicht mehr der Norm
- gute Ertastbarkeit mit Blindenlangstock und Füßen: Verlegung der Leitstreifen in glattes, engfugiges Pflaster, bei unebenem oder stark „gefastem“ (mit angeschrägten Kanten) Pflaster glatten Begleitstreifen auf einer, besser aber auf beiden Seiten, neben dem Blindenleitstreifen vorsehen
- ausreichend großer Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum angrenzenden Bodenbelag oder zum Begleitstreifen (Leuchtdichtekontrast $\geq 0,4$)
- Breite mindestens 30 cm
- Verlegung der Rippenrichtung immer in Gehrichtung

⁶⁸ Nebeneinandergang von 2 Personen, „Überholen“ von schnelleren Personen und „Begegnungsverkehr“ von Personen muss bequem möglich sein.

⁶⁹ Siehe [RASt 06 Korrektur 15. Dezember 2008](#), Kapitel VI, Seite 134, die [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115 fordert einen mittigen Handlauf ab einer Treppenbreite von 12 m

⁷⁰ Siehe [DIN 32984](#), Kapitel VI, Seite 131

- Beginn und Ende eines Blindenleitsystems sollen über einen 60 bis 90 cm tiefen Auffindestreifen mit Rippenprofil über die ganze Gehbahnbreite angezeigt werden. An den Auffindestreifen wird das Blindenleitsystem mittels eines Abzweigefeldes (mit Noppen) angeschlossen.
- Zu Bordsteinkanten oder sonstigen Hindernissen ist ein Abstand von 60 cm einzuhalten.
- Über dem Leitstreifen einschließlich des beidseitigen Abstandsbereiches von 60 cm ist durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 230 cm einzuhalten.
- Bei Straßenmöbeln wie Fahrradständern oder Sitzbänken ist ein Abstand von mindestens 120 cm einzuhalten. Bei Sitzbänken auf Bahnsteigen und Haltestellen kann hiervon abgewichen werden (Abstand mindestens 60 cm).

Blindenleitsystem - Auffindestreifen mit Rippenstruktur für allgemeine Ziele

- Diese Auffindestreifen dienen dem Auffinden allgemeiner Ziele wie zum Beispiel Haltestellen, Treppen, Beginn von Leitstreifen oder Leitsystemen, außer Querungsstellen.
- Die Rippenstruktur weist in die Hauptgehrichtung.
- Verlegung über die gesamte Breite der Gehbahn beziehungsweise des Gehweges
- Tiefe: mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm

Blindenleitsystem - Aufmerksamkeitsfelder

- Aufmerksamkeitsfelder weisen auf Niveauwechsel, das Ende des Gehbereiches, Gefahren und Hindernisse hin.
 - Größe 90 x 90 cm
 - Material: Noppenstruktur mit 4 - 5 mm Noppenhöhe

Blindenleitsystem - Abzweigefeld

- quadratische Fläche mit Noppenstruktur
- wird in der Regel in Verbindung mit Leitstreifen oder Auffindestreifen verwandt
- Einbau zur Anzeige von Richtungsänderungen größer als 45° und von Verzweigungen - Weiterführung des Leitstreifens rechtwinklig vom Abzweigefeld aus

Blindenleitsystem - Begleitstreifen

- Weisen Bodenindikatoren nicht den notwendigen Kontrast zum umgebenden Bodenbelag auf, so sind Begleitstreifen zu verlegen.
- Begleitstreifen:
 - planebene, engfugige Oberfläche
 - sie müssen ohne „Fase“ sein (ohne abgeschrägte Kante)
 - in der Regel beidseitig verlegen
 - taktil und optisch kontrastreich zum Leitstreifen gestalten

2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger

- Rechtliche Grundlage**
 - sind die Richtlinien für Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr (RiLSA)⁷¹
- Wartezeit für Fußgänger**
 - so kurz wie möglich, nicht über 90 Sekunden
- Fußgängergeschwindigkeit**
 - bei Ampeln, die überwiegend dem Schutz älterer und mobilitätsbehinderter Fußgänger dienen, eine Räumgeschwindigkeit von 1,0 m pro Sekunde vorsehen
- Querung von Straßenbahngleisen**
 - Räumgeschwindigkeit von 1,0 m pro Sekunde vorsehen
 - Rotphase durch akustisches Signal anzeigen (zum Beispiel „Düsseldorfer Gong“ oder „Klingelwarnton“ wie an Eisenbahnübergängen im Straßenverkehr)
 - bei niveaugleichen Querungen Fußgängerbereich und Gleisbereich
 - kontrastreich von einander abgrenzen (zum Beispiel unterschiedliche Oberflächenfarben, großflächige Warnpiktogramme im Gleisbereich, Haifischzahnmarkierung vor und hinter dem Gleisbereich), Leuchtdichtekontrast $K \geq 0,4$
 - taktil kennzeichnen durch
 - 3 cm hohes Bord quer zum Gleisbereich, längs der Haifischzahnmarkierung
 - 60 cm tiefes Achtungsfeld in Rippenplatten in Laufrichtung
- Signalgeber**
 - Anordnung
 - in einer Flucht in der Mittelachse der Furt
 - bei schmalen Furten links
 - Abstand benachbarter akustischer Signalgeber mindestens 5 m
- Akustisches Orientierungssignal zum Auffinden der Ampel**
 - Montage aus Ortungsgründen in 210 - 230 cm Höhe
 - Tackgeräusch muss ab Signalgebermast im Umkreis von 4 - 5 m hörbar sein, kann bei Zuführung durch Bodenindikatoren reduziert werden (Anwohnerstörung)
 - Taktfrequenz von 1,2 Hz \pm 0,1 Hz
 - Abstrahlung des Signals vorzugsweise rundum, vor allem in Gehwegrichtung
 - Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt

⁷¹ Siehe [RiLSA, Richtlinien für Lichtsignalanlagen](#), Kapitel VI, Seite 132

wird, nächtliche Abschaltung nur in Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen

- Unterstützung des Orientierungssignals durch Bodenindikatoren erforderlich

Akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünphase

- Montage aus Ortungsgründen in 210 cm – 250 cm Höhe
- Freigabesignal kann sein:
 - getaktetes Sinussignal, 880 Hz \pm 50 Hz
 - Frequenzgemisch bestehend aus Grundfrequenz wie zuvor genannt und einer zweiten und dritten Oberwelle (2.640 Hz und 3.520 Hz), Pegel der Oberwellen jeweils um 6 dB (A) \pm 3 dB (A) unter Grundfrequenz - Weiteres siehe DIN 32981⁷².
- Taktfrequenz von 4 Hz \pm 0,2 Hz (also deutlich vom Orientierungssignal unterscheidbar)
- Abstrahlung des Signals zur Straßenmitte hin
- deutlich hörbar vom Signalmast in einer Entfernung von mindestens 8 m
- Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
- Freigabesignal soll sehbehinderte und blinde Menschen mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 m pro Sekunde über die Fahrbahn geleiten.

Taktiler Freigabesignal

- vibrierendes Freigabesignal zeigt Freigabezeit für sehbehinderte und blinde Menschen mit Hörbehinderung an (auch für sehbehinderte Menschen ohne Hörbehinderung hilfreich)

Anforderungstaster

- in 85 cm Höhe auf der straßenabgewandten Seite (hiervon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen)
- sofern ein zusätzlicher Freigabesignalanforderungsknopf für sehbehinderte und blinde Menschen angebracht wird, diesen an der Unterseite des Anforderungstasters anbringen
- Gehrichtung durch einen erhabenen tastbaren Pfeil kennzeichnen
- immer nur eine weitere Information in folgenden Fällen anbringen (Reihenfolge = Priorität):
 - auf Sonderspuren oder schienengebundenen Verkehrsmitteln durch Querkerbe hinweisen (4 mm breit und 2 mm tief)
 - auf weiteren Anforderungstaster auf einer Schutzinsel durch erhabenen Punkt hinweisen
 - auf Schutzinsel ohne weiteren Anforderungstaster durch erhabenen Querbalken hinweisen (2 mm breit)

⁷² Die [DIN 32981](#), Kapitel VI, Seite 130 wird zur Zeit überarbeitet.

3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen und Bahnen

Anforderungen an Haltestellen

Zuwegung

- Querungshilfe vorsehen
- außerhalb der direkten Haltebuchten/Haltestellen Absenkung der Bordsteine auf 3 cm
(siehe auch Fußgängerquerungen, Seite 71)

Allgemeine Ausstattung

- Anlagen des Personenverkehrs im Zwei-Sinne-Prinzip ausstatten
 - Leitsysteme mittels Bodenindikatoren und/oder sonstigen Leitelementen nach DIN 32984⁷³ und mittels taktilen Handlaufinformationen gemäß DIN 18040-3 an Treppen
 - visuelle Richtungsorientierung (Beschilderung) kontrastreich nach DIN 32975
- einheitliche Ausstattung der Haltestellen
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger_innen und Rollstuhlnutzer_innen
- Umrisse des Häuschens und der Glasflächen müssen kontrastreich gestaltet werden.
- Sitzgelegenheiten vorsehen, möglichst mit Rücken- und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 - 48 cm
- Neben den vorhandenen Sitzplätzen sind Stellflächen für Rollstuhl- und Rollatornutzer_innen und Kinderwagen (150 x 150 cm) vorzusehen.
- Umstiegshaltestellen mit Übersichtsplänen ausstatten
- Abfallbehälter vorsehen
- zumindest an wichtigen Haltestellen eine Sprechstelle für Informationen beziehungsweise Notruf vorhalten, Funktionen in Pyramiden- und Punktschrift ausschildern
- dynamische Fahrgastinformationen im Zwei-Sinne-Prinzip gestalten, zusätzlich zu visuellen Anzeigen auch akustische Informationen anbieten, zum Beispiel mittels Einzelanforderung über Taster, Taster mit Bodenindikatoren⁷⁴ auffindbar gestalten
- akustische Fahrgastinformationen - insbesondere Alarmierungen - gut verständlich, ausreichend von Störschallpegel der Umgebung abheben, automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel
- optische Fahrgastinformationen kontrastreich gestalten, in ausreichender Schriftgröße⁷⁵
 - keine Laufschrift - wenn unvermeidbar Darbietungszeit mindestens 5 Sekunden je 30 Zeichen

⁷³ [DIN 32984](#), Kapitel VI, Seite 131 ; [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115

⁷⁴ Details siehe [DIN 32984](#), Kapitel VI, Seite 131

⁷⁵ Siehe [DIN 1450](#), Kapitel VI, Seite 130 | [DIN 32975](#), Kapitel VI, Seite 130 | [Blickwinkel auf Objekte im öffentlichen Verkehr, Kontrastkontrolle](#), Kapitel VII, Seite 138

- Linienbezeichnung
- Haltestellenanzeige
- keine Schachbrettpflasterung (schwarz/weiß) – irritierend für sehbehinderte Menschen

Einstieg und Ausstieg

- erhöhten Bordstein vorsehen (für Niederflurbusse, Bahnen mit Niederflurteil)
- Sonderborde einsetzen, um geringe Spaltbreiten zwischen Bus und Haltestellenbord und bessere Spurführung beim dichten Heranfahren des Busses an den Bordstein zu ermöglichen
- einheitliche Positionierung der Einstiege an Haltestellen
- Einstieg vorne mindestens durch ein Einstiegsfeld aus Rippenplatten T 90 x B 120 cm kenntlich machen
- Bewegungsfläche mindestens 150 x 150 cm vor Ein- und Ausstiegstüren
- Abstand (Höhen- und Tiefenspalt) zwischen Fahrgastraum des Busses/der Bahn und Haltestellenbord maximal 5 cm, besser geringerer Abstand - größere Abstände an mindestens einem Zugang durch fahrzeuggebundene Hilfen (zum Beispiel Rampen, Hebevorrichtungen) ausgleichen
- Niederflureinstieg bei Bahnen mit akustischem Signal für sehbehinderte und blinde Menschen auffindbar gestalten⁷⁶

Fahrpläne

- nicht über Sitzgelegenheiten anbringen
- übersichtlich, in großer serifenfreier Schrift (ohne „Füßchen“) mindestens Schriftgrad 14, beleuchtet, blendfrei, in 120 cm Höhe (Unterkante), lesbar aus Sitzposition und für kleinwüchsige Menschen
- geringer Abstand zwischen Vitrinenglasscheiben und Papiereinleger um Leseabstand zu verringern, möglichst direkt hinter der Glasscheibe, Lesedistanz sonst nicht mittels Lupe überbrückbar oder ausgleichbar
- Informationen mit einem ausreichenden Leuchtdichtekontrast (0,4 bis 0,6 bzw. -0,4 bis -0,6 oder besser zum umgebenden Hintergrund) zu ihrem Umfeld ausstatten (beispielsweise Schwarz / Weiß- oder Hell / Dunkel-Kombinationen)
- rollstuhlgerechte Buslinien / Busse mit Rampen kennzeichnen
- rollstuhlgerechte Haltestellen (erhöhter Bordstein) kennzeichnen
- optische und akustische Hinweise auf Verspätungen, Fahrzeugausfälle und so weiter an zentralen Haltestellen
- an Fahrplänen, die an Haltestellenmasten angebracht sind, abgerundete Kanten vorsehen

⁷⁶ Stufen in Kombination mit verbleibenden Restspalten zum Bahnsteig und nur durch eine dünne Lichtschrankenlinie im unteren Bereich gesicherte automatische Fahrzeigtüren stellen ein erhöhtes Sturzrisiko für mobilitätseingeschränkte Menschen dar. Vollflächige engmaschige Lichtgitter gelten an diesen Türen als nicht praktikabel, da sie aufgrund ihrer Sensibilität und des Bewegungsverhaltens der Fahrgäste kaum ein Schließen der Türen ermöglichen würden. Gegenstände werden von der Lichtschrankenlinie erst ab einer Breite von circa 3 cm erkannt. Blindenlangstöcke und Gehhilfen können nicht erkannt werden. Sie können eingeklemmt und bei Anfahren des Wagens abgerissen oder mitgeschleift werden.

- Abfallbehälter dürfen nicht an Haltestellen- beziehungsweise Fahrplanmasten montiert werden, wenn unvermeidbar an der fahrplanabgewandten Seite anbringen, um dichtes Herantreten an den Fahrplan für sehbehinderte Menschen und Nutzung der Bodenindikatoren für sehbehinderte und blinde Menschen zu ermöglichen.

Fahrkartenautomaten

- siehe „Automaten / Bedienungselemente“, Seite 12

Gehwege

- mindestens 250 cm breit
- an stark frequentierten Stellen 300 cm breit

Leitlinien, Auffindestreifen und Einstiegsfeld (Bodenindikatoren)

- sind an allen Bushaltestellen vorzusehen
- Auffindestreifen verlegen: mit Rippenprofil parallel zum Bord, mit einer Tiefe von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm über die gesamte Breite des Gehweges
- Der Auffindestreifen endet in einem Einstiegsfeld, das die Position für den Einstieg in das Verkehrsmittel markiert.
- Das Einstiegsfeld weist eine Größe von 120 cm parallel zur Bordsteinkante und eine Tiefe von 90 cm auf. Abstand zur Bordsteinkante: 30 cm, Abstand zum Haltestellenmast / -kubus mindestens 60 cm
- Wenn deutlich markierte Haltestellenbereiche für Haltestellen am Fahrbahnrand eingerichtet werden, kann ein Leitstreifen parallel zum Bord im Abstand von mindestens 60 cm vorgesehen werden, der mittig vom Einstiegsfeld abgeht (bei Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen)
- Einstiegsfelder sollen den Einstieg zum Bus markieren (Einstieg in den Bus ist zumeist vorne). Auch bei geringem Platzangebot sollte diese Markierung möglichst immer erfolgen. Bei schmalen Gehwegen kann auf ein besonderes Einstiegsfeld verzichtet werden.
- Bei Doppel- oder Mehrfachhaltestellen muss zur Markierung des Haltestellenbereiches ein Leitstreifen verlegt werden. Dazu können die Einstiegsfelder vorzugsweise am Haltepunkt für die erste Fahrzeugtür vorgesehen werden.

Siehe auch „Blindenleitsystem“, Seite 75 und DIN 32984, Seite 131.

Ausstattung der Fahrzeuge⁷⁷

Ein- und Ausstieg

- niveaugleicher Ein- und Ausstieg durch erhöhte Bordsteine und absenkbaren/abgesenkten Fahrzeugboden (Niederflurbusse, Bahnen mit Niederflurteil)

⁷⁷ Siehe auch [Richtlinie 2001/85/EG](#) „Busrichtlinie“, Kapitel VI, Seite 123 | §§ 3, 15, 31, 45, 46, 47 [BOStrab](#), Kapitel VI, Seite 112

- Busse müssen zwingend mit einer Einstiegshilfe (Rampe, Hublift) ausgestattet sein.⁷⁸
- Niederflurteil von Bahnen mit fahrzeuggebundener Einstiegshilfe oder mittels mobiler (Koffer)rampe zugänglich gestalten⁷⁹
- lichte Breite der Fahrzeugtüren mindestens 90 cm
- Haltestangen oder -griffe im Eingangsbereich vorsehen, jedoch nicht als Mittelstange oder als vergleichbare Hindernisse ausgebildet
- gute Ausleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereiches
- kontrastreiche Gestaltung der Türen außen und innen, der Eintrittsflächen und des gesamten Eingangsbereiches einschließlich der Haltegriffe, Bedienelemente und Piktogramme
- Außentaster für die Türöffnung: Druckfläche 5 x 5 cm, kontrastreich, ertastbar mit deutlich spürbarem Druckpunkt in einer Höhe von circa 85 cm, beschriftet in Pyramiden- und Punktschrift
- Türöffnungs- und Schließvorgang durch Signale anzeigen (optisch und akustisch)
- Außenlautsprecher: Ansage der Linie und des Fahrziels bei Bedarf (für sehbehinderte und blinde Menschen) zum Beispiel in Kombination mit mobilen Anforderungs- / Endgeräten
- kontrastreiche optische Fahrgastinformationen außen am Bug, am Heck und entlang der Längsseite des Fahrzeuges
- rollstuhlgerechte Busse und Bahnen entsprechend kennzeichnen

Stellfläche für Menschen im Rollstuhl

- In jedem Bus, in jeder Bahn muss mindestens ein Rollstuhlplatz vorhanden sein (in der Nähe einer rollstuhlgerechten Tür).
- Flächenbedarf 150 x 150 cm
- Rückhaltesystem in Form einer Anlehnplatte in Fahrtrichtung
- rundlaufende Haltestange (in 85 cm Höhe)
- Haltewunschtaster in circa 85 cm Höhe, mindestens 25 cm² Druckfläche, kontrastreich
- Klappsitze für Begleitpersonen

Sitzplätze für sitzplatzbedürftige Menschen

- in der Nähe des Einstiegs
- Haltewunschtaster vom Sitzplatz aus bedienbar, farblich kontrastreich abgesetzt, beschriftet in Pyramiden- und Punktschrift zum Beispiel „Stopp“
- Sitzplatzkennzeichnung durch kontrastreiches Piktogramm
- auch stufenfreie Sitzplätze vorsehen

⁷⁸ Niederflurbusse senken sich technisch bedingt nicht genügend tief ab. Eine zu hohe/tiefe Restspalte bleibt bestehen.

⁷⁹ Die [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115, fordert ein Spaltmaß von maximal 5 cm alternativ Einstiegshilfen.

- Boden des Fahrgastraumes**
 - möglichst eben
 - stufenfreier Bereich für mobilitätsbehinderte Personen auch bei Nässe rutschhemmend
 - Stufen und Stufenkanten kontrastreich gestalten

- Festhaltungsmöglichkeiten**
 - ausreichende Anzahl
 - in unterschiedlichen Ausführungen (horizontale / vertikale Stangen, Schlaufen)
 - unterschiedliche Griffhöhen
 - kontrastreich zur Umgebung gestalten

- Fahrgastinformation**
 - optisch und akustisch
 - akustische Fahrgastinformation - insbesondere Alarmierungen - gut verständlich, ausreichend von Störschallpegel der Umgebung abheben, automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel
 - optische Fahrgastinformationen kontrastreich gestalten, in ausreichender Schriftgröße⁸⁰, Schriftzeichen nicht aus Punkten bilden, sondern aus Stäbchen
 - keine Laufschrift (wenn unvermeidbar Darbietungszeit mindestens 5 Sekunden je 30 Zeichen)
 - Linienbezeichnung
 - Haltestellenanzeige
 - Sprachdurchsagen durch Gong ankündigen
 - bei Bahnen mit wechselnder Ausstiegsseite, Ausstiegsseite vor Einfahrt in die Haltestelle ankündigen zum Beispiel „Ausstieg in Fahrtrichtung links/rechts“

- Sonstige Ausstattung**
 - Unterbringungsmöglichkeiten für Gehhilfen
 - Haltewunschtaster von Sitzplätzen aus bedienbar, farblich kontrastreich abgesetzt, beschriftet in Pyramiden- und Punktschrift zum Beispiel „Stopp“ (Schriften nicht abkürzen)
 - Sprechverbindung zum(r) Fahrer_in (zum Beispiel an Niederflurteilen in Bahnen) mit Pyramiden- und Punktschrift beschriften

- Service**
 - regelmäßige Schulung der Fahrzeugführer und des Servicepersonals hinsichtlich der Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Fahrgäste (beispielsweise zu Fahr- und Bremsverhalten, besondere Serviceleistungen und so weiter)
 - Informationen über die Bedienbarkeit und Belastbarkeit von Rampen
 - bei der Fahrplangestaltung ausreichende Umsteigezeiten einplanen
 - Schulungsangebote für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste haben sich bewährt.

⁸⁰ Siehe auch [DIN 1450](#), Kapitel VI, Seite 130 | [DIN 32975](#), Kapitel VI, Seite 130 | [Blickwinkel auf Objekte im öffentlichen Verkehr, Kontrastkontrolle](#), Kapitel VII, Seite 138

4. Parkplätze

Anzahl

- Nach § 55 Absatz 2 Bauordnung NRW sind mindestens 1 % der PKW-Parkplätze als Behindertenparkplätze auszuweisen, mindestens jedoch ein Stellplatz, je nach Einrichtung sind mehr Stellplätze vorzusehen (Regelungen für Versammlungsstätten und so weiter beachten).

Lage

- in unmittelbarer Nähe zu barrierefreien Eingängen
- Anordnung so, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos erfolgen kann, ohne Längs- und Quergefälle⁸¹ und möglichst keine Längsaufstellung am Fahrbahnrand
- abgesenkte Bordsteine in unmittelbarer Nähe um Zutritt zum Bürgersteig zu gewährleisten
- teilweises Parken auf dem Bürgersteig ungeeignet
- bei bewirtschafteten Parkplätzen die Behindertenstellplätze möglichst vor der Schranke anlegen, da Bedienelemente von Menschen mit Behinderungen oft nicht vom Auto aus erreicht werden können

wünschenswert: Stellplätze auf Seitenstreifen sollten vor oder hinter einer Einfahrt liegen.

Abmessung

- 350 cm breit x 500 cm lang
- bei Längsaufstellung 750 cm lang
- Liegen zwei Behindertenstellplätze nebeneinander, kann jeder auch nur 250 cm breit sein, wenn zwischen den Stellplätzen ein 100 cm breiter markierter Streifen mit genutzt werden kann.
- Seitliche Stellplatzmarkierungen auf der Bodenfläche immer aufbringen, um Parkabstände der PKW's und damit die Bewegungsflächen für Fahrer_innen und Beifahrer_innen zu gewährleisten.

Belag

- rutschhemmend, erschütterungsarm (zum Beispiel keine Rasen-Gittersteine, Kopfsteinpflaster)

Bordsteinabsenkung

- im Bereich der Zuwegung auf 3 cm
- kontrastreich kennzeichnen

Beschilderung

- deutlich mit Rollstuhlsymbol (Schild darf beim Einparken sowie Ein- und Aussteigen nicht behindern)
- Schild auf Parkplätzen, in Parkhäusern und so weiter in „Autofahrersichthöhe“ anbringen, 140 cm Schildhöhenunterkante
- zusätzlich großes Bodenpiktogramm auf der Bodenfläche

⁸¹ maximal 2,5% Gefälle zur Entwässerung

- Bedienungselemente an Parkautomaten**
 - leichtgängig, siehe „Schalträume und Automaten“, Seite 61
 - mindestens ein Parkscheinautomat ohne Sockel, um Bedienung aus Sitzposition zu ermöglichen

- Behindertenstellplätze in Parkhäusern / Tiefgaragen**
 - auf unmittelbare Nähe der Behindertenstellplätze zu den Aufzügen achten
 - Aufzug stufen- und schwellenlos erreichbar
 - Automatiktür zum Treppenhaus/Aufzug
 - mindestens Sichtfenster in Fluchttüren/Türen zum Treppenhaus bei Begegnungsverkehr, maximal 120 cm Sichtfensterunterkante, Mindestbreite 50 cm, Mindesthöhe 60 cm, möglichst größere Glasflächen wählen
 - rauchdichte sichere Wartezonen für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen wie zum Beispiel Rollstuhlnutzer_innen einrichten. Wartezonen durch Brandschutzbarrieren vom umgebenden Raum trennen. Zonen so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Zonen entsprechend ausschildern. Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung“, Seite 19.

5. Grünanlagen

Wege

- Hauptwege mindestens 180 cm breit und Nebenwege mindestens 90 cm breit (möglichst jedoch mindestens 120 cm⁸²),
- auf Hauptwegen Begegnungsflächen für Rollstuhlnutzer_innen vorsehen
 - in Abständen von maximal 18 m
 - 200 cm breit und 250 cm tief
- Längsgefälle maximal 3 %, Quergefälle maximal 2 %
- Längsgefälle maximal 6%, wenn nach mindestens 10 m Zwischenpodeste mit höchstens 3% Längsgefälle angeordnet sind
- ist aus topografischen Gründen ein Gefälle über 6% unvermeidbar, sind alternative Wegeverbindungen und/oder Verbindungen mit dem ÖPNV anzubieten und auszuschildern
- bei seitlich abfallendem Gelände gegen Absturz sichern - zum Beispiel durch Sträucher / Geländer
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegbegrenzung für sehbehinderte und blinde Menschen tastbar gestalten (wechselnder Bodenbelag, 3 cm Tastkante)
- Die Oberfläche ist so auszubilden, dass die Räder von Rollstühlen / Rollatoren auch bei ungünstiger Witterung nicht einsinken.
- aufgeständerte Wege und Decks mit 10 cm hohen Radweisern ausstatten
- Einrichtungen, die zur Nutzung der Anlage unerlässlich sind, barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar gestalten, zum Beispiel Sanitärräume, Automaten, Badestellen, Angelplätze und anderes
- Angelplätze: mindestens B 180 x T 150 cm, an absturzgefährdeten Seiten Überrollschutz von mindestens 15 cm anbringen, alternativ oder zusätzlich Geländer anbringen, Geländerhöhe maximal 60 cm

Ruhebänke

- in angemessenen Abständen (Leistungsfähigkeit geheingeschränkter Menschen berücksichtigen)
- Ausstattung mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 bis 48 cm
- neben jeder Ruhebänk eine Ruhefläche von 150 x 150 cm für Rollstühle und Kinderwagen einplanen
- Bänke müssen auch für sehbehinderte und blinde Menschen wahrnehmbar sein, siehe Ausstattung, Möblierung Seite 70
- kommunikationsfreundliche Aufstellung der Bänke, zum Beispiel über Eck oder als Sitzgruppe mit Tisch
- Schattensitzplätze vorsehen
- kontrastreich zur Umgebung gestalten

⁸² Mindestflächenbedarf für 2 nebeneinandergehende Personen, für Personen mit Blindenführhund - „Gegenverkehr“ für Fußgänger nur begrenzt möglich - für Begegnung von Rollstuhlnutzer_innen und als Wendemöglichkeit nach 18 m Fläche von 180 x 180 cm einrichten

- Orientierungshilfen, Beschilderung**
 - kontrastreich gestalten
 - ausreichend große Schrift
 - in Pyramidenschrift und Punktschrift
 - aus Sitzhöhe blendfrei lesbar
 - kontrastreicher / taktiler Übersichtsplan⁸³ mit Legende für sehbehinderte und blinde Menschen, siehe auch „Übersichtspläne“, Seite 14
 - barrierefreie Wege mit Weglängenangaben auf Übersichtstafeln darstellen
 - taktile Orientierungshilfen deutlich von Umfeld unterscheidbar (zum Beispiel durch Form, Material, Härte und Oberflächenrauigkeit), sicher mit Fingern Blindenlangstock und Schuhwerk ertastbar
 - bei komplexen Wegesystemen taktile Orientierungshilfen auf klare Grundstruktur begrenzen

- Aufstellungselemente / Abfallkörbe und anderes**
 - kontrastreiche Gestaltung und taktile Wahrnehmbarkeit einplanen, siehe auch „Ausstattung, Möblierung“, Seite 70

- Öffentlich zugängliche Toilette**
 - muss in Parkanlagen stufenlos erreichbar sein
 - Gestaltung: siehe „Toiletten“, Seite 38 ff.

- PKW-Stellplätze**
 - Nach § 55 Absatz 2 Bauordnung NRW sind mindestens 1 % der PKW-Parkplätze als Behindertenparkplätze auszuweisen, mindestens jedoch ein Stellplatz, je nach Einrichtung sind mehr Stellplätze vorzusehen. (Regelungen für Versammlungsstätten und so weiter beachten) Siehe auch „Parkplätze“, Seite 84.

- Rampen**
 - Steigung maximal 6 %, siehe auch „Rampen im freien Gelände“, Seite 90

⁸³ Siehe [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115

6. Spielplätze

Öffentliche Spielplätze sind so zu gestalten, dass sie von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können und ihnen interessante und anregende Spielmöglichkeiten bieten. Die Spielgeräte sollten möglichst für alle Kinder geeignet sein und gemeinsames Erleben fördern. Viele handelsübliche Spielgeräte genügen diesen Anforderungen. Darüber hinaus ist es - je nach Lage des Spielplatzes und vorhandenen Möglichkeiten - wünschenswert, auch einzelne speziell für Kinder mit bestimmten Behinderungen geeignete Spielgeräte anzubieten, oder auch für Senioren oder Seniorinnen geeignete Geräte.

Zusätzlich zu den Hinweisen für Grünanlagen sollten bei der Gestaltung von Spielplätzen folgende Kriterien beachtet werden:

Eingangsbereich

- Spielplatzeingang soll barrierefrei sein (stufenlos, ebenerdig).
- auf Rollstuhlbefahrbarkeit achten
- Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Kinder vorsehen
- Treppen
 - mit Handläufen vorsehen (wichtig für sehbehinderte/blinde und motorisch eingeschränkte Menschen)
 - siehe auch „Treppen“, Seite 31

Erlebnisbereiche

- Zuwegung muss für alle Gruppen geeignet sein.
- Gestaltung des Geländes abwechslungsreich, um Höhen und Tiefen sowie eine vielfältige Bewegungserfahrung zu ermöglichen
- Bodenbeschaffenheit:
Sand, Kies, Natursteine, Pflastersteine, Holz, Rindenmulch und so weiter zwecks unterschiedlicher Materialerfahrung
- Wasserqualität an allen Zapfbereichen = Trinkwasserqualität, für alle anderen Wasserbereiche = Badewasserqualität
- Höchstwasserstand nicht mehr als 25 cm bei begehbaren und befahrbaren Wasserbereichen
- eventuell Sicherheitsabgrenzungen einplanen
- erhöhte Tischspielbereiche,
unterfahrbare Höhe 67 cm und 55 cm Tiefe von der vorderen Kante
- kontrastreiche Gestaltung der Spielgeräte und der sonstigen Ausstattung

Freie Bewegungsbereiche

- barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Bereichen erforderlich
- bei Durchgängen Mindestbreite von 90 cm und Kopffreiraum von mindestens 230 cm erforderlich

- Ruhe- und Schattenbereiche**
 - räumlich getrennt von Aktivitätszonen anlegen
 - Schattenplätze immer auch für Rollstuhlfahrer erreichbar
 - Ruhebänke: siehe Hinweise zu „Grünanlagen“, Seite 86

- Spielplatzgeräte allgemein**
 - Spielgeräte für inklusives Spielen einplanen
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungen zum Beispiel:
 - Rollstuhlgeeignete Spielgeräte (zum Beispiel Wippen für Rollkinder, Drehkarussell für Rollkinder und Kinder ohne Behinderung)
 - Spielskulpturen unterschiedlichster Materialien und Formen zum Fühlen und Tasten für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Klangspiele, Schallobjekte und Tastspiele für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Angebote zum Riechen / Geruchsspiele für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Zugang zu Spielgeräten möglichst rollstuhlgerecht
 - Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Kinder

- Rutschen**
 - Rutschen mindestens 50 cm breit, besser 100 cm (wegen eventuell notwendiger Begleitung) und langes Auslauftteil
 - Rutsche auch über Rollstuhlrampe erreichbar
 - bequeme Umsetzungsmöglichkeit vom Rollstuhl zur Rutsche

- Schaukeln**
 - Schaukelsitz mit Sicherheitsbügel
 - Vogelnechtschaukel - gut geeignet für schwerbehinderte Kinder - , kommunikationsfördernd

- Sandkasten**
 - Liegebett im Sandkasten
 - gute Umsetzungsmöglichkeiten vom Rollstuhl auf die Sandkasteneinfassung oder
 - erhöhte Sandspielbereiche

7. Brücken und Rampen im freien Gelände

- Sicherheitsabstände**
 - Abstand zu abwärtsführenden Treppen
 - am unteren Rampenende mindestens 10 m
 - am oberen Rampenende mindestens 300 cm

- Gefälle**
 - nicht über 6 %

- Quergefälle**
 - maximal 2 % (2,5 % zur Entwässerung)

- Breite**
 - die nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen
 - Bewegungsflächen von mindestens 150 x 150 cm am Anfang und Ende
 - Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer_innen vorsehen
 - in Abständen von höchstens 18 m
 - 200 cm breit und 250 cm tief

- Verweilflächen / Podeste**
 - alle 6 m ebenes Podest vorsehen
 - ist dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich, alle 10 m ein Podest vorsehen
 - Podestlänge 150 cm

- Bodenbeläge**
 - müssen rutschhemmend sein
 - müssen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein

- Handläufe**
 - beidseitig, unterbrechungsfrei auch über Podeste
 - rutschhemmend mit gutem Zugriff (Rundprofil 3 - 4,5 cm)
 - in 85 cm bis 90 cm Höhe anbringen
 - Befestigung von unten
 - in 5 cm Abstand zu Wand beziehungsweise Halter
 - waagrecht 30 cm über An- und Austritt (Rampenende) hinaus

- Radabweiser**
 - wenn die Rampe / Brücke nicht durch Wände begrenzt ist, beidseitig in Höhe von 10 cm mit mindestens 8 cm Seitenabstand an der Rampe und den Podesten anbringen
 - Ausführung als Holm oder Aufkantung (Sockel)

Absperrschranken

Siehe „Umlauf- und Absperrschranken“, Seite 74.

 Blindenleitsystem

- Rampen in das Blindenleitsystem einbeziehen; immer an beiden „Einstiegen“ Aufmerksamkeitsfelder in 90 cm Tiefe über die gesamte Rampenbreite installieren (insbesondere bei vorhandenen steilen Rampen mit einem Gefälle von über 6 %)

wünschenswert: bei Rampen von über 6 % Steigung entsprechendes Hinweisschild anbringen

Siehe zu Rampensteigung auch „Rampen“, Seite 21.

8. Baustellen



Grundsatz

- keinesfalls Flatterband verwenden, sondern feste Absperrgitter oder Bauzäune
- ausreichende Gehwegbreite erhalten, Mindestbreite von 120 cm bei Gehwegen, beziehungsweise 160 cm bei gemeinsamen Rad- / Gehwegen
- bei längeren Gehwegen nach 18 m Begegnungsfläche von mindestens 180 x 180 cm einrichten
- lichte Höhe von 230 cm Höhe einhalten
- keine Hindernisse in Kopfhöhe
- möglichst frühzeitig Umweg ankündigen und ausschildern
- Umwege schwellenfrei / mit Rampen gegebenenfalls gestalten



Bauzäune und Absperrungen⁸⁴

- geschlossene Zäune mit Pfosten und Brettern kontrastreich gestalten
- vor Baugruben einen Abstand von 60 cm einhalten
- möglichst hochwertiges vollflächiges, bis nach unten reichendes Absperrmaterial aus Kunststoff verwenden
- alternativ mindestens eine 10 cm hohe Absperrleiste
 - Höhe Oberkante 100 cm
 - Höhe Unterkante 15 cm (Tastleiste für Blindenlangstöcke)
- ausreichende Stabilität, einem Körperaufprall muss standgehalten werden
- Sicherung mit Warnleuchten

⁸⁴ Siehe auch [Baustellenabsicherung für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer_innen](#), Kapitel VII, Seite 140 | [OENORM V 2104](#), Kapitel VI, Seite 119 | [RSA Baustellenabsicherung Teil A](#), Kapitel VI, Seite 134

9. Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen

- Haubenöffnung**
 - Breite mindestens 90 cm
 - kontrastreich absetzen
- Bewegungsfläche**
 - mindestens 150 x 150 cm
- Haube / Windschutz**
 - müssen rechtzeitig mit dem Blindenlangstock ertastbar sein, siehe auch „Hindernisse“, Seite 70
- Tastatur / Bedienelement**
 - in 85 cm Höhe
 - SMS-Tastatur vorsehen
 - muss für Rollstuhlnutzer unterfahrbar sein
- Beleuchtung**
 - helles blendfreies Licht

wünschenswert:

Gepäckablage und Schreibfläche in 85 cm Höhe

öffentliche Fax- und E-Mail-Möglichkeiten

Ausstattung der Telefone mit Lautstärkeregelung

10. Straßentunnel

In Straßentunneln/Kraftfahrzeugtunneln ist die Selbstrettung von Rollstuhl-, Rollatornutzer_innen und sinnesbehinderten Fahrer_innen und Mitfahrer_innen im Notfall in sichere Bereiche zu gewährleisten.⁸⁵ Siehe auch „Alarmierung und Evakuierung“ und „Rettungswege“, Seite 19.

Alarmierung und Rettungswegekennzeichnung

- Zwei-Sinne-Prinzip gewährleisten
 - Informationen bei Störungen oder Schadensereignissen akustisch **und** visuell übermitteln
 - kontrastreich/taktile lang nachleuchtende oder beleuchtete Fluchtwegeschilder in Pyramiden- und Punktschrift, taktile Piktogramme
 - grüne Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen

Notgehwege

- lichte Breite mindestens 100 cm
- lichter Raum über Gehweg mindestens 225 cm Höhe
- Handläufe
 - ab 400 m Tunnellänge wandseitige Handläufe
 - Handläufe mit taktilen Fluchtwegeinformationen ausstatten in Pyramiden- und Punktschrift
 - Handläufe dürfen maximal 10 cm in lichten Raum hineinragen
- Fahrbahn und Gehweg durch 3 cm hohe Borde voneinander abgrenzen
- höhere Borde im Bestand vor Notausgangstüren und Notrufanlagen auf 3 cm absenken

Notausgangstüren

- zu öffnen mit geringem Kraftaufwand (25 N Bedienkraft)
 - Türen mit geforderter Feuerwiderstandsklasse 90 erfordern höhere Bedienkräfte
 - automatische Türsysteme sind in Straßentunneln noch nicht erprobt

Notrufanlagen

- auffindbar durch
 - kontrastreiche Gestaltung
 - taktile Bodenindikatoren
- stufenlos zugänglich
- Bewegungsfläche davor
 - 120 cm tief (seitliche Anfahrbarkeit)
 - 150 x 150 cm (frontale Anfahrbarkeit)
- aus Sitzposition bedienbar, Bedienelementhöhe 85 cm
- Sprechstellenhöhe 110 - 120 cm für kleinwüchsige Menschen und Rollstuhlnutzer_innen

⁸⁵ Siehe [DIN 18040-3](#), Kapitel VI, Seite 115 | [RABT 2006](#), Kapitel VI, Seite 134 | [Belange behinderter Personen in Straßentunneln](#), Kapitel VII, Seite 138 | [Fluchtwege in Straßentunneln](#), Kapitel VI, Seite 134

V. Barrierefreier Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau erfolgen nur einige kurze Hinweise. Auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zu diesem Thema (siehe Literaturliste) und auf die vorhandenen Wohnberatungsstellen wird verwiesen.

Nach § 49 Absatz 2 der Landesbauordnung NRW müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Abweichungen sind nur zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

Barrierefreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang für die Grundrissgestaltung, dass nicht nur der stufenlose Zugang gewährleistet sein muss, sondern auch die erforderlichen Bewegungsflächen für Rollstuhlnutzer vorhanden sein müssen. Diese Anforderung kann zu einer Vergrößerung der Wohnfläche führen. Der Mehraufwand ist in der Regel nicht unverhältnismäßig und wird deshalb als zumutbar⁸⁶ betrachtet.

Die DIN 18040-2 benennt die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen. Dabei wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Die DIN 18040-2 berücksichtigt nicht nur die Bedürfnisse von Menschen mit motorischen Einschränkungen, sondern auch die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und Hörbehinderung.

Bei der Beachtung folgender Punkte können bei einem Neubau mit geringem Aufwand weitgehend barrierefreie Wohnungen geschaffen werden, die natürlich auch für alle Menschen ohne Behinderung geeignet sind. Solche Wohnungen können später ohne erheblichen Aufwand in vollständig barrierefreie Wohnungen umgewandelt werden, so dass Betroffenen ein Umzug und ein Verlust des gewohnten Lebensumfeldes erspart bleibt.

Kriterien für eine rollstuhlgängliche und rollstuhlnutzbare Wohnung

alle Maße sind Fertigmaße

- barrierefreier Pkw-Stellplatz B 350 cm x T 500 cm in der Nähe des Hauseinganges wünschenswert
- Hauseingang stufenlos erreichbar, Steigung in der Zuwegung maximal 6%, wünschenswert maximal 3,5%
- Briefkasten- und Klingelanlage aus Sitzposition erreichbar, zum Beispiel 85 cm Höhe
- Türsummer optisch und akustisch bestätigt
- Hauseingangstüre leichtgängig, maximale Bedienkraft 25 N, lange vertikale Griffstange in Rundprofil

⁸⁶ Siehe auch [Boeddinghaus und andere, BauO NRW](#), Teil C Kommentar § 49 Wohnungen (2010), Kapitel VI, Seite 103

- alle Türen mindestens 90 cm lichte Breite und 205 cm lichte Höhe
- Wohnung stufen- und schwellenlos zugänglich, gegebenenfalls technische Hilfen (Hublift, Aufzug) einsetzen – bei Hublift im Treppenhaus lichte Fluchtwegbreite auf Treppen von mindestens 100 cm berücksichtigen
- Wohnungseingangstüre leichtgängig, mit Türspionen in 2 Höhen, untere Spionhöhe 120 cm
- Bewegungsflächen 150 x 150 cm zum Beispiel vor Türen oder Einrichtungsgegenständen
- Flurbreite in der Wohnung 120 cm
- alle Bedienelemente in 85 cm Höhe, mindestens 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln), zum Beispiel Türklinken, Elektroanschlüsse, Heizkörperventile und anderes
- Fenstergriffe Höhe 85 cm⁸⁷ (120 cm) - alternativ automatischer Antrieb
- Fensterbrüstung ab 60 cm durchsichtig, Bedienkraft maximal 30 N, maximales Moment 5 Nm
- Abstellraum mindestens 6 m², innerhalb der Wohnung oder ebenerdig erreichbar außerhalb der Wohnung, Stromanschluss zum Laden von Elektrorollstühlen vorhalten, auf ausreichende Flurbreiten und Bewegungsflächen achten
- außerhalb oder innerhalb der Wohnung (nicht im Schlafrum) Fläche zum Umsetzen von Elektrorollstuhl auf Schieberollstuhl, Stromanschluss zur Akkuaufladung
 - Bewegungsfläche zum Umsetzen 180 x 150 cm
 - Bewegungsfläche vor dem Umsetzplatz 180 x 150 cm (Bewegungsflächen dürfen sich mit anderen Bewegungsflächen überlagern)
- Wohn-, Schlafrum, Küche mindestens 1 Bewegungsfläche von 150 x 150 cm
 - mindestens neben 1 Bett einmal 150 cm und einmal 120 cm freie Bewegungsfläche
 - sonstige Möbel Bewegungsfläche davor 150 cm
 - vor Kücheneinrichtungen 150 cm Bewegungsfläche, Herd, Arbeitsplatte, Spüle übereck Anordnung, Aufstellmöglichkeit für Waschmaschine und Trockner

⁸⁷ Die Fenstergriffhöhe muss mit der Fensterbrüstungshöhe abgestimmt werden. Eine Fenstergriffhöhe von 120 cm ist eher technisch umsetzbar. Siehe zu zulässigen Fensterbrüstungshöhen [§ 41 Absatz 5, BauO NRW](#) und A2.1 Punkt 4 und 5, ASR, Kapitel VI, Seite 116

Sanitärraum

- auf ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Raumdecke achten, damit bei Bedarf Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen angebracht werden können
- Türe nach außen öffnend, Notfallentriegelung, lichte Breite 90 cm
- Bewegungsfläche 150 x 150 cm vor WC-Becken, Waschtisch, Dusche (gegebenenfalls Wanne), Bewegungsflächen dürfen sich überlagern
- WC-Körper einseitig seitlich anfahrbar
 - 1 freie seitliche Fläche B 90 x T 70 cm
 - gegenüberliegender Wandseitenabstand B 30 x T 70 cm
 - WC-Körperhöhe 48 cm
 - bauseitige Vorrichtung für beidseitige Stützklappgriffe H 76 cm, L 85 cm (stabile Wände beziehungsweise Einbauspülkasten mit stabilen Seitenflächen)
- Waschtisch
 - Oberkante 80 cm
 - 55 cm tief unterfahrbar, Beinfreiraum B 90 cm, Kniehöhenunterfahrbarkeit T 30 cm x H 67 cm
 - Armaturabstand/Wasserauslauf zur Waschtischvorderkante maximal 40 cm, Einhebelmischer, 43° Temperaturbegrenzung
 - Spiegel über Waschtisch H 100 cm, maximal 5 cm Abstand zur Waschtischoberkante
- Dusche
 - Bewegungsfläche 150 x 150 cm
 - niveaugleich, Entwässerungsneigung maximal 2% - alternativ maximale Absenkung 2 cm, Übergang als geneigte Fläche
 - rutschhemmende Fliesen, Bewertungsgruppe B (nassbelasteter Barfußbereich)
 - Nachrüstmöglichkeit für Dusch-Klappsitz H 48 cm, beidseitige Stützklappgriffe H 76 cm
 - Armatur in H 85/100 cm bedienbar, Handbrause an senkrechter Haltestange, Haltestange stabil zum Festhalten ausführen, bei Übereckdusche seitlich zwei 120 cm lange Haltegriffe, H 85 cm, Temperaturbegrenzung 43° C

 Balkon / Terrasse

- schwellenloser Zugang
- mindestens in Teilbereich durchsichtige Brüstung ab 60 cm Höhe
- Bewegungsfläche 150 x 150 cm

- Kellerräume, sonstige Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen wie zum Beispiel Müllcontainer, Müllschlucker, Trockenräume und so weiter sind nach den gleichen oben genannten Kriterien zugänglich und nutzbar zu gestalten
- kontrastreiche Gestaltung der Gesamtanlage, insbesondere der Flure mit den Wand-, Decken- und Türflächen

VI. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“

Der Begriff der Barrierefreiheit ist gesetzlich definiert, nämlich im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG):

**§ 4 BGG
Barrierefreiheit**

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) enthält in § 4 ebenfalls eine Definition von Barrierefreiheit, die im Wesentlichen mit der Definition im BGG übereinstimmt (Definition im BGG NRW, siehe Seite 2).

Das BGG und das BGG NRW verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Auch bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, bei Internetauftritten und in der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen ist auf die Barrierefreiheit zu achten. Nähere Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen zum BGG (Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD, Kommunikationshilfenverordnung – KHV, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). Auch zum BGG NRW wurden entsprechende Verordnungen erlassen.

[online: § 4 Barrierefreiheit, BGG](#)

[online: § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, BGG](#)

[online: § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, BGG](#)

[online: § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, BGG](#)

[online: § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, BGG](#)

[online: § 11 Barrierefreie Informationstechnik, BGG](#)

[online: § 4 Barrierefreiheit, BGG NRW](#)

[online: § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, BGG NRW](#)

[online: § 8 Verwendung der Gebärdensprache, BGG NRW](#)

[online: § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, BGG NRW](#)

[online: § 10 Barrierefreie Informationstechnik, BGG NRW](#)

[online: VBD](#)

[online: VBD NRW](#)

[online: KHV](#)

[online: KHV NRW](#)

[online: BITV 2.0](#)

[online: BITV NRW](#)

2. Landesbauordnung NRW

Die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlich zugänglichen Bereich findet sich in § 55 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW):

§ 55 Absatz 1 BauO NRW
Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

[online: § 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen, BauO NRW](#)

Im Bereich des Wohnungsbaus ist § 49 BauO NRW die Rechtsgrundlage für barrierefreies Bauen (vergleiche auch Kapitel V, Seite 95 dieser Checkliste):

§ 49 Absatz 2 BauO NRW
Wohnungen

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

[online: § 49 Wohnungen, BauO NRW](#)

Bauaufsicht NRW

Die Art und Weise und mit welchen Mitteln die Barrierefreiheit eines öffentlich zugänglichen Bauvorhabens sichergestellt wird, ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“ im Rahmen des Bauantrages zu benennen. (Punkt 4 Anlage I/7, VV BauPrüfVO)

[online: Anlage I/7 Baubeschreibung, VV BauPrüfVO](#)

Die oberste Bauaufsichtsbehörde NRW erörtert im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden Details zur Landesbauordnung NRW unter anderem zum Bereich des Barrierefreien Bauens. Die Dienstbesprechungen fungieren als Erlasse der obersten Bauaufsichtsbehörde gegenüber den nachgeordneten Behörden. In dieser Funktion sind sie verbindlich. Der Punkt Barrierefreies Bauen wurde bisher in den Dienstbesprechungen der Jahre 2008, 2009, 2011, 2012 und 2013 behandelt.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW, Referat VI A 2 veröffentlichte „Erläuterungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW“ und eine „Checkliste für die Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 55 BauO NRW)“. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW verweist auf diese Unterlagen.

[online: 2008 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde](#)

[online: 2009 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde](#)

[online: 2011 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde](#)

[online: 2012 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde](#)

[online: 2013 Dienstbesprechung Bauaufsichtsbehörde](#)

[online: § 55 BauO NRW, Erläuterungen Tatbestandsvoraussetzungen](#)

[online: § 55 BauO NRW, Checkliste Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen](#)

Musterbauordnung

Stand September 2012

Die Musterbauordnung (MBO) sagt aus, dass bauliche Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Bereichen barrierefrei gestaltet sein müssen. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. (§ 50 Absatz 2 MBO)

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher_innen und Benutzer_innen müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. (§ 50 Absatz 2 MBO)

Die Definition der Barrierefreiheit lehnt sich an § 4 BGG an. Die „baulichen Anlagen ... (müssen) in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.“ (§ 2 Absatz 9 MBO)

Es gelten die gleichen Befreiungsgründe wie in der BauO NRW (schwierige Geländebeziehungen, ungünstige vorhandene Bebauung, Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzuges, Gefährdung der Sicherheit von Menschen mit Behinderung). (§ 50 Absatz 3 MBO)

[online: § 2 Begriffe, MBO](#)

[online: § 50 Barrierefreies Bauen, MBO](#)

Muster-Beherbergungsstättenverordnung

Stand Mai 2014

Die Alarmauslösung muss in barrierefreien Beherbergungsräumen optisch und akustisch erkennbar sein. (§ 9 MBeVO)

Mindestens 10% der Gastbetten müssen in barrierefreien Räumen inklusive entsprechenden Sanitärräumen vorhanden sein, die den Anforderungen an barrierefreie Wohnungen (§ 50 Absatz 1 MBO) entsprechen.

Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten muss 1% der Gastbetten in Räumen inklusive der dazugehörigen Sanitärräume liegen, die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für 2 Gastbetten geeignet sind. Diese Räume können auf die Räume angerechnet werden, die nach § 50 Absatz 1 MBO zu gestalten sind.

Es gelten die gleichen Befreiungsgründe wie in der Musterbauordnung. (§ 11 MBeVO)

Das Personal ist mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Rettung von behinderten

Menschen besonders von Rollstuhlnutzer_innen zu belehren. (§ 12 Absatz 4, Punkt 2 MBeVO)

In den Bauvorlagen ist die Anzahl der Gastbetten und ihre Zuordnung zu den Beherbergungsräumen darzustellen. (§ 13 MBeVO)

[online: § 9 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen, MBeVO](#)

[online: § 11 Barrierefreie Beherbergungsräume, MBeVO](#)

[online: § 12 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen, MBeVO](#)

[online: § 13 Zusätzliche Bauvorlagen, MBeVO](#)

[online: Informative Übersicht zur Anzahl barrierefreier Beherbergungsräume, Begründung, MBeVO](#)

KOMMENTARE:

Boeddinghaus, Gerhard; Hahn, Dittmar; Schulte, Bernd H.; Radeisen, Marita; Schulte, Niklas:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung NRW – Kommentar, Loseblattsammlung, 2014, 139,99 Euro

[online: Boeddinghaus und andere, BauO NRW Inhalt](#)

[online: Boeddinghaus und andere, BauO NRW](#)

Gädtke, Horst; Czepuck, Knut; Johlen, Markus; Plietz; Wenzel, Gerhard:

BauO NRW, Bauordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 12. Auflage, Neuwied 2015, 169,- Euro

3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 verpflichtend geworden. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, oder kurz gesagt die Behindertenrechtskonvention (BRK), hat grundlegende Bedeutung, da sie den Begriff der Behinderung neu definiert. Die Konvention wendet sich ab von der defizitorientierten Sichtweise und orientiert sich am sozialen Modell von Behinderung. Das heißt, Behinderung wird als **Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten** durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren angesehen.

Damit gewinnen der Zusammenhang von Umwelteinflüssen und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber behinderten Menschen an Bedeutung.

Zentrale Begriffe der BRK sind Achtung der menschlichen Würde, gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion.⁸⁸

Der **Barrierefreiheit** kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit ist als grundlegendes Prinzip in Artikel 3 ff. und in Artikel 9 der Konvention niedergelegt und wird zum 1. Mal in einem verpflichtenden Menschenrechtsinstrument genannt. Barrierefreiheit wird als ein Mittel angesehen, um Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Realität umzusetzen.

[online: UN-BRK Deutsch | Schattenübersetzung | Englisch](#)

[online: UN-BRK Informationen zur Umsetzung](#)

⁸⁸ Siehe auch [UN-BRK Kommentar](#), Kapitel VII, Seite 145

4. Weitere Gesetze

Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung enthält Grundvorschriften mit Schutzzielbestimmungen und allgemein gehaltene Anforderungen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen sollen. Konkretisiert wird die Verordnung durch Technische Regeln (Arbeitsstättenregeln - ASR). Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene und andere arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen werden berücksichtigt, indem gefordert wird, dass ihre Arbeitsplätze, die dazugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Orientierungssysteme, Waschgelegenheiten und Toilettenräume barrierefrei zur Verfügung zu stellen sind. (§ 3 a, ArbStättV)

[online: § 3 a barrierefreie Arbeitsplätze, ArbStättV](#)

Konkretisiert wird diese Forderung in der Technischen Regel zur „Barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten“ (ASR V3a.2), siehe auch Seite 116.

[online: Arbeitsstättenregeln, ASR](#)

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. (§ 1, Absatz 6, Punkt 3, BauGB)

[online: § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, BauGB](#)

Bautechnische Prüfungsverordnung, Verwaltungsvorschrift

Im Rahmen der Bauantragsstellung sind die Maßnahmen zu benennen, durch die die Barrierefreiheit einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage sichergestellt wird. (Punkt 4, Anlage I/7, VV BauPrüfVO)

[online: VV BauPrüfVO](#)

[online: Anlagen zur VV BauPrüfVO](#)

[online: Anlage I/7, Baubeschreibung, VV BauPrüfVO](#)

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0

Die Verordnung ergänzt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Sie regelt den barrierefreien /-armen Zugang und die entsprechende Nutzung der Internetangebote der Bundesverwaltung und enthält Umsetzungsfristen. Die Verordnung entspricht im Wesentlichen der WCAG. Zusätzlich formuliert sie Anforderungen an das Webangebot hinsichtlich „Leichter Sprache“. Siehe auch WCAG, Kapitel VII, Seite 122.

[online: BITV 2.0](#)

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW

Die Länderverordnung verpflichtet die Dienststellen, Behörden und Kommunen zur barrierefreien /-armen Gestaltung ihrer Internetangebote und der Programmoberflächen. Hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen verweist sie auf die BITV des Bundes. Die formulierten Umsetzungsfristen sind seit dem 31.12.2005 beziehungsweise 31.12.2008 abgelaufen.

[online: BITV NRW](#)

Bundesfernstraßengesetz

Bei Bau und Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind auch die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.
(§ 3 Absatz 1, BFStrG)

Sondernutzungen von Bundesfernstraßen dürfen nur erteilt werden, wenn behinderte Menschen dadurch in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht erheblich beeinträchtigt werden. (§ 8 Absatz 1, BFStrG)

[online: § 3 Straßenbaulast, BFStrG](#)

[online: § 8 Sondernutzungen, BFStrG](#)

Bürgerliches Gesetzbuch

Ein Mieter kann bei berechtigtem Interesse von seinem Vermieter die Zustimmung zum barrierefreien Umbau seiner Wohnung verlangen. Bei Auszug aus der Wohnung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Kosten trägt der Mieter.
(§ 554 a, BGB)

[online: § 554 a Barrierefreiheit, BGB](#)

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Die Nutzung der Bahnanlagen und der Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis durch Personen mit Nutzungsschwierigkeiten wird in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gefordert. Dazu sind Programme zur Herstellung von Barrierefreiheit zu erstellen. Die Spitzenorganisationen der Verbände von Menschen mit Behinderungen sind dabei anzuhören. (§ 2, Absatz 3, EBO)

Die Höhe der Bahnsteige und der Abstand der Bahnsteigkante von der Gleismitte werden ebenso hier geregelt. In Verbindung mit den äußeren Querschnittsabmessungen der Fahrzeuge werden so die Stufenhöhen und Spaltbreiten bestimmt. (§ 13 Absatz 1, EBO)

[online: § 2 Allgemeine Anforderungen, EBO](#)

[online: § 13 Bahnsteige, Rampen, EBO](#)

Fahrerlaubnis-Verordnung

Diese Verordnung regelt unter anderem die körperliche und geistige Eignung, die ein(e) Fahrzeugführer_in aufweisen muss und sein/ihr Mindestalter. Geregelt wird auch die Nutzung von Elektrorollstühlen (motorisierte Krankenfahrstühle) auf öffentlichen Straßen einschließlich des Mindestalters des/der Nutzer_in eines Elektrorollstuhls. Elektrorollstühle werden hinsichtlich ihrer Höchstgeschwindigkeiten eingeteilt.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungsvoraussetzungen. Die Kenntlichmachung einer Körperbehinderung oder Sehbehinderung von Fußgänger_innen wird ebenfalls geregelt. (§§ 2, 4, 10, 11, Anlage 4 zu §§ 11, 13, 14 FeV)

Aus den Fähigkeiten, über die ein(e) Inhaber_in einer gültigen Fahrerlaubnis verfügen muss, kann ein Mindeststandard für die barrierefreie Anlage auch des fließenden Verkehrs zum Beispiel hinsichtlich der Beschaffenheit von Rettungs- und Fluchtwegen (auch in Straßentunneln) und anderen baulichen Maßnahmen abgeleitet werden.

[online: § 2 Eingeschränkte Zulassung zur Teilnahme am Verkehr, FeV](#)

[online: § 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen, FeV](#)

[online: § 10 Mindestalter, FeV](#)

[online: § 11 Eignung, FeV](#)

[Anlage 4 zu §§ 11, 13, 14 Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, FeV](#)

Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau

Die Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau) führen Maßnahmen zur Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung auf. (Nummer 4.1, FöRi-kom-Stra)

[online: Nummer 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen, FöRi-kom-Stra](#)

Gaststättengesetz

Die Erteilung einer Erlaubnis hängt davon ab, ob die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt allerdings nur, soweit die Räume in einem Gebäude liegen, für das die Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung nach dem 01.11.2002 erteilt wurde beziehungsweise, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, soweit das Gebäude nach dem 01.05.2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde. (§ 4, GastG)

[online: § 4 Versagungsgründe, GastG](#)

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Die Länder können vom Bund Zuwendungen für die Verbesserung von Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden erhalten (zum Beispiel für den Ausbau von verkehrswichtigen Straßen, für den Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen oder für den Bau von Haltestelleneinrichtungen). Die Zuwendungen werden nur dann gezahlt, wenn das Vorhaben die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte oder nachrangig nach § 5 BGG anerkannte (Behinderten-) Verbände sind bei der Vorhabenplanung anzuhören. Anhörung bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens tatsächlich Einfluss zu nehmen. Der Antragsteller/Aufgabenträger muss sich ernsthaft mit den Stellungnahmen auseinandersetzen und gewährleisten, dass die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung in den Willens- und Entscheidungsprozess einfließen. Das Verfahren ist prüfbar zu dokumentieren. (§ 3, Nr. 1, Buchstabe d in Verbindung mit § 3, Nr. 2, GVFG)

In Berichten hat das Land NRW darzulegen, inwieweit die geförderten Maßnahmen tatsächlich dem Ziel der Barrierefreiheit entsprechen. (§ 8, GVFG)

[online: § 3 Voraussetzungen der Förderung, GVFG](#)

[online: § 8 Mitteilung über die Durchführung der Programme, GVFG](#)

GEPA NRW

Das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ - GEPA -regelt die Grundlagen für die Gestaltung der Pflege. Dafür wurde das frühere Landespflegegesetz und das Wohn- und Teilhabegesetz überarbeitet. Das neue Alten- und Pflegegesetz (**APG NRW**) wird in Artikel 1 und das neue Wohn- und Teilhabegesetz (**WTG NRW**) in Artikel 2 abgebildet. Der neue Rahmenprüfkatalog soll im 1. Quartal 2015 vorliegen.

[online: GEPA NRW](#)

APG NRW

Das APG NRW fordert die Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten. (§ 2 Absatz 2, APG NRW)

[online: § 2 Gestaltung der Angebote, APG NRW](#)

WTG NRW

Nach dem WTG NRW müssen die Angebote und Leistungen barrierefrei sein. Dafür sind die personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten. Maßstab sind die individuellen Bedarfe der Nutzer_innen. (§ 4 Absatz 1, WTG NRW)

[online: § 4 Allgemeine Anforderungen, WTG NRW](#)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat Erlasse zum WTG NRW herausgegeben:

18. und 28.09.2009 Anforderungen an die Wohnqualität - Begriff der Barrierefreiheit, Az: V A 3 - 5404.31

15.12.2009 Barrierefreiheit - Vertrauensschutz, Az V A 3 – 5404.31

[online: Barrierefreiheit - Vertrauensschutz, WTG NRW, Erlass MAGS NRW, 15.12.2009](#)

WTG NRW - Durchführungsverordnung

In § 8 WTG DVO wird darauf verwiesen, dass für bis zu 40 Nutzer_innen ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC vorzuhalten ist. (§ 8, WTG NRW DVO)

[online: § 8 Gemeinschaftsbereiche, WTG NRW DVO](#)

Heimmindestbauverordnung

Die Heimmindestbauverordnung regelt die baulichen Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für volljährige Menschen.

[online: HeimMindBauV](#)

Inklusionsstärkungsgesetz NRW, Referentenentwurf (4. November 2014)

Der § 8 des Referentenentwurfes des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW (IGG NRW) regelt die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange an Entscheidungsprozessen, die diese betreffen. Menschen mit Behinderungen sind frühzeitig, gleichberechtigt und wirksam zu beteiligen. Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind die Belange der Barrierefreiheit im Sinne des BGG zu berücksichtigen. (§ 8, IGG NRW Entwurf) Der Entwurf soll im Frühjahr 2015 in den Landtag NRW eingebracht werden.

[online: § 8 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, IGG NRW - Entwurf 4. November 2014](#)

[online: Landtag NRW, Gesetzgebungsportal, IGG NRW - Entwurf 4. November 2014](#)

Öffentlicher Personennahverkehrsgesetz NRW

In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; hierzu gehört auch ein bequemer Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen. Bei der Weiterentwicklung des ÖPNV sind die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zu berücksichtigen. (§ 2, Absatz 3, ÖPNVG NRW)

Umsteigeanlagen sind barrierefrei zu gestalten. (§ 2, Absatz 4, ÖPNVG NRW)

Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. (§ 2, Absatz 8, ÖPNVG NRW)

Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind die Belange der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen. (§ 8, Absatz 1, ÖPNVG NRW)

[online: § 2 Grundsätze und § 8 Nahverkehrsplan, ÖPNVG NRW](#)

Öffentlicher Personennahverkehrsgesetz NRW, Verwaltungsvorschrift

In Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift wird darauf verwiesen, dass Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist und dass Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte bei der Vorhabenplanung anzuhören sind. (Anlage 3, II, Punkt 10 VV-ÖPNVG NRW)

[online: Anlage 3, II. Nebenbestimmungen, Punkt 10, VV-ÖPNVG NRW](#)

[online: ÖPNV NRW Rechtsgrundlagen - Übersicht](#)

Personenbeförderungsgesetz

Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Anhörung bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens tatsächlich Einfluss zu nehmen. Der Antragsteller/Aufgabenträger muss sich ernsthaft mit den Stellungnahmen auseinandersetzen und gewährleisten, dass die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung in den Willens- und Entscheidungsprozess einfließen. Das Verfahren ist prüfbar zu dokumentieren. (§ 8, Absatz 3, PBefG)

In Genehmigungsanträgen sind die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit aufzuführen. (§ 12, Absatz 1, Nummer 1 c, PBefG)

Busse, die im Fernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG entsprechen und mindestens 2 Stellplätze für Rollstuhlnutzer_innen aufweisen. (§ 42b PBefG)

Gültig ist diese Vorschrift ab dem 1. Januar 2016 für Busse, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Nach dem 31. Dezember 2019 gilt sie für alle Busse. (§ 62 Absatz 3 PBefG)

[online: § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr, PBefG](#)

[online: § 12 Antragstellung, PBefG](#)

[online: § 42b Technische Anforderungen, PBefG](#)

[online: § 62 Übergangsbestimmungen, PBefG](#)

[online: Richtlinie 2001/85/EG](#)

[online: Richtlinie 2001/85/EG - pdf-Format](#)

[online: Richtlinie 2001/85/EG - html-Format](#)

Sonderbauverordnung NRW

Die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW erfassen die Bereiche der früheren Verordnungen für Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen.

Der Bereich Versammlungsstätten erfasst unter anderem alle Räume mit mehr als 200 Besuchern - also Multiplex-Kinos, Mehrzweckhallen, Messehallen, Theater und Bühnen, Gaststätten, Verkaufsstätten und große Stadien, Hörfunk- und Fernsehstudios, Hörsäle von Universitäten, Schulaulen und Sporthallen mit Besucherrängen oder große Kantinen. Ausgenommen sind Kirchen, Unterrichtsräume von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Ausstellungsräume in Museen und „Fliegende Bauten“, also Achterbahnen, Karussells oder Riesenräder.

Geregelt werden die Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile, Rettungswege und technischen Einrichtungen sowie die Betriebsvorschriften. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen zu Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, zu Besucherplätzen für Rollstuhlnutzer_innen und zu barrierefreien Toiletten. Zusätzliche Vorschriften gelten für Großbühnen und Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen und für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen. Bauherren oder Betreiber müssen die technischen Anlagen und Einrichtungen nach den Regelungen und Fristen der Prüfverordnung regelmäßig prüfen lassen. Bauaufsichtsbehörden sollen Versammlungsstätten regelmäßig alle drei Jahre prüfen.

[online: SBauVO NRW](#)

[online: § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge, SBauVO NRW \(Versammlungsstättenverordnung\)](#)

[online: § 12 Toilettenräume von Versammlungsstätten, SBauVO NRW \(Versammlungsstättenverordnung\)](#)

[online: § 13 Stellplätze von Versammlungsstätten für Menschen mit Behinderungen, SBauVO NRW \(Versammlungsstättenverordnung\)](#)

[online: § 84 Stellplätze für Behinderte für Verkaufsstätten, SBauVO NRW \(Verkaufsstättenverordnung\)](#)

[online: § 94 Führung und Bemessung von Rettungswegen von Hochhäusern, SBauVO NRW \(Hochhausverordnung\)](#)

[online: § 99 Feuerwehraufzüge von Hochhäusern, SBauVO NRW \(Hochhausverordnung\)](#)

[online: § 100 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen von Hochhäusern, SBauVO NRW \(Hochhausverordnung\)](#)

[online: § 122 Einstellplätze und Verkehrsflächen, SBauVO NRW \(Garagenverordnung\)](#)

Erläuterungen zur Sonderbauverordnung NRW

[online: Sonderbauverordnung NRW, Erläuterungen](#)

[online: Versammlungsstättenverordnung - Erläuterung Seiten 23, 24, 25](#)

[online: Verkaufsstättenverordnung - Erläuterung Seite 18](#)

[online: Hochhäuser - Erläuterung Seiten 15, 21, 22](#)

Sozialgesetzbuch, Erstes Buch

Für den Bereich der Sozialleistungen ist § 17, Absatz 1, Nummer 4, SGB I maßgebend. In dieser Bestimmung heißt es: „Die Leistungsträger (von Sozialleistungen) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und dass Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

[online: § 17 Ausführung der Sozialleistungen, SGB I](#)

Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. (§ 9, Absatz 2, StrWG NRW)

[online: § 9, Absatz 2 Straßenbaulast, StrWG NRW](#)

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr – BOKraft

Die Anforderungen mobilitätseingeschränkter Menschen an die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge werden nicht speziell thematisiert. Sie können jedoch aus der Grundregel, wonach die Fahrzeuge den besonderen Anforderungen genügen müssen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben, abgeleitet werden.

Speziell genannt werden Sitzplätze für schwerbehinderte Menschen.

[online: BOKraft](#)

[online: § 21 Verständigung mit dem Fahrzeugführer, BOKraft](#)

[online: § 34 Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen, BOKraft](#)

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOStrab

Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind für mobilitätseingeschränkte Menschen so zu gestalten, dass sie ohne besondere Erschwernis genutzt werden können. Speziell gestaltete Bereiche sollen durch Hinweise gekennzeichnet sein. (§ 3 Absatz 5 BOStrab)

Zudem werden die Forderungen nach bequemem Ein- und Ausstieg (§ 31 Absatz 8, § 34 Absatz 4 BOStrab), optischen und akustischen Informationseinrichtungen in den Fahrzeugen (§ 46 BOStrab) sowie ausreichender Heizung, Lüftung und Beleuchtung der Fahrgasträume (§ 45 BOStrab) benannt. Sitzplätze für sitzplatzbedürftige Personen sind zu kennzeichnen (§ 47 Absatz 3 Nummer 2 BOStrab und Anlage 3 zur BOStrab). Günstiges Umsteigen ist zu ermöglichen (§ 15 Absatz 1 BOStrab). Bei einem Höhenunterschied von 8 m ist eine mechanische Förderhilfe (Rampe, Fahrtreppe) zur Verfügung zu stellen. (§ 31 Absatz 10 BOStrab)

Technische Regeln für Straßenbahnen - Elektrische Anlagen (TRStrab EA) erläutern und vertiefen die Verordnung.

[online: § 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, BOStrab](#)

[online: § 15 Streckenführung, BOStrab](#)

[online: § 31 Haltestellen, BOStrab](#)

[online: § 45 Innenbeleuchtung, Heizung und Lüftung, BOStrab](#)

[online: § 46 Informationseinrichtungen, BOStrab](#)

[online: § 47 Beschriftungen und Sinnbilder, BOStrab](#)

[online: TRStrab EA Ausgabe 2011-05](#)

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen - BefBedV

Die Verordnung weist daraufhin, dass Sitzplätze für schwerbehinderte Menschen und Menschen, die in ihrer Gehfähigkeit beeinträchtigt sind, freizugeben sind. (§ 5 Absatz 2, BefBedV)

Blindenführhunde, die einen blinden Menschen begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. (§ 12 Absatz 3, BefBedV)

[online: § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, BefBedV](#)

[online: § 12 Beförderung von Tieren, BefBedV](#)

Wahlordnungen

Nach den Bundes-, Landes- und Kommunalwahlordnungen müssen barrierefreie Wahlräume zur Verfügung gestellt und in geeigneter Weise die Wahlberechtigten darüber informiert werden. (§ 46 Bundeswahlordnung, § 31 a Landeswahlordnung NRW, § 34 a Kommunalwahlordnung NRW)

[online: § 46 Wahlräume, BWO](#)

[online: § 31 a Wahlräume, LWahlO NRW](#)

[online: § 34 a Wahlräume, KWahlO NRW](#)

AUS DER RECHTSPRECHUNG:**Bogner, M. / Groskreutz, H.:**

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nach § 2, Absatz 3, Satz 1, EBO,
Anmerkung zu VG Köln, Urteil vom 12.03.2010 - Az. 18 K 409/08; Forum A, Beitrag A21-2013, www.reha-recht.de 28.10.2013

[online: EBO Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen](#)

[online: EBO Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, Beitrag](#)

[online: VG Köln, Urteil 12.03.2010, Az. 18 409/08 \(DB\)](#)

[online: VG Köln, Urteil 12.03.2010, Az. 18 409/08 - html-Format \(DB\)](#)

Groskreutz, H./Bogner, M.:

Wie ist Barrierefreiheit bei der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen und welche Auswirkung hat die Änderung des § 8, Absatz 3, PBefG zum 01.01.2013?

Anmerkung zum Urteil des Bayerischen VGH vom 07.12.2011, Az. 11 B 11.928; aufgehoben durch die Entscheidung des BVerwG vom 24.10.2013, Az. 3 C 26.12; Forum A, Beitrag A10-2014, www.reha-recht.de

[online: Barrierefreiheit bei der Vergabe des ÖPNV](#)

[online: Barrierefreiheit bei der Vergabe des ÖPNV, Beitrag](#)

[online: BverwG Entscheidung 24.10.2013, Az. 3 c 26.12 \(ÖPNV Vergabe\)](#)

[online: BverwG Entscheidung 24.10.2013, Az. 3 C 26.12 - html-Format \(ÖPNV Vergabe\)](#)

Hlava, D.:

Barrierefreiheit von Straßen und Wegen

Anmerkung zu VG Aachen vom 19.05.2009 – Az. 2 K 1903/08; Forum A, Beitrag A3-2014, www.reha-recht.de

[online: Barrierefreiheit von Straßen und Wegen](#)

[online: Barrierefreiheit von Straßen und Wegen, Beitrag](#)

[online: VG Aachen Beschluss 19.05.2009, Az. 2 K 1903/08 \(Straßen und Wege\)](#)

Hlava, D./Zingsem, M.:

Muss eine Obdachlosenunterkunft barrierefrei sein?

Anmerkung zu VG Oldenburg vom 05.06.2012 – Az. 7 B 3428/12; Forum A, Beitrag A11-2014, www.reha-recht.de

[online: Muss eine Obdachlosenunterkunft barrierefrei sein?](#)

[online: Muss eine Obdachlosenunterkunft barrierefrei sein? Beitrag](#)

[online: VG Oldenburg, Beschluss 05.06.2012, Az. 7 B 3428/12 \(Obdachlosenunterkunft\)](#)

Schäfer, A. / Hlava, D.:

Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen

Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2006 – Az. 1 LA 264/05; Forum A, Beitrag A12-2014, www.reha-recht.de

[online: Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen](#)

[online: Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen, Beitrag](#)

[online: OVG Lüneburg, Beschluss 25.04.2005, Az. 1 LA 264/05 \(Arztpraxen\)](#)

Schimank, C./Hlava, D.:

Alltagsverständnis von Barrierefreiheit

Anmerkung OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2009 – Az. I-23 U 11/08; Forum A, Beitrag A6-2014, www.reha-recht.de

[online: Alltagsverständnis von Barrierefreiheit](#)

[online: Alltagsverständnis von Barrierefreiheit, Beitrag](#)

[online: OLG Düsseldorf, Urteil 15.12.2009, Az. I-23 U 11/08 \(Wohnen\)](#)

Wasilewski, R./Groskreutz, H.:

Wie kann die Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten gesichert werden? Barrierefreiheit als Auswahlkriterium im Sinne des § 70, Absatz 3, GewO
Anmerkung zu OVG Lüneburg, Urteil vom 16.05.2012 – Az: 7 LB 52/11; Forum A, Beitrag A15-2013, www.reha-recht.de

[online: Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten](#)

[online: Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten, Beitrag](#)

[online: OVG Lüneburg, Urteil 16.05.2012, Az. 7 LB 52/11 \(Weihnachtsmarkt\)](#)

Wasilewski, R./Hlava, D.:

Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen aber privaten Anlagen (Gaststätte, Hotel, Café)

Zugleich Anmerkung zu Sächsischem OVG, Beschluss vom 11.09.2012, Az: 1 A 131/12 und OVG NRW, Urteil vom 24.01.2012, Az: 7 A 1977/10; Forum A, Beitrag A2-2014, www.reha-recht.de

[online: Behindertentoiletten in der Gastronomie](#)

[online: Behindertentoiletten in der Gastronomie, Beitrag](#)

[online: OVG NRW, Urteil 24.01.2012, Az: 7 A 1977/10 \(Bäckerei barrierefreie Toilette\)](#)

[online: VGH Baden-Württemberg, Urteil 27.09.2004, Az 3 S 1719/03 \(Fitness-Studio Aufzug\)](#)

5. DIN-Normen, andere Normen und Richtlinien

Nähere Bestimmungen, welche Punkte im Einzelnen bei einer barrierefreien Gestaltung zu beachten sind, enthalten DIN-Normen und verschiedene Richtlinien:

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

Ausgabe: 2010-10

Sie hat die DIN 18024-2:1996-11 ersetzt.

Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören gemäß § 55 BauO NRW insbesondere:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
2. Sport- und Freizeitstätten
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
5. Verkaufs- und Gaststätten
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

[online: DIN 18040-1](#)

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen

Ausgabe: 2011-09

Dieser Teil der Norm DIN 18040 ersetzt DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12.

Die DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen.

Die Anforderungen an Wege und Flure, Türen, Aufzüge und Treppen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden können.

[online: DIN 18040-2](#)

DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Ausgabe: 2014-12

Dieser Teil der Norm DIN 18040 ersetzt die DIN 18024-1: 1998-01 zusammen mit der DIN EN 81-70: 2005-09.

Die DIN 18040-3 beschäftigt sich mit Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung, wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten. Im Anwendungsteil folgen Regelungen zu Fußgängerverkehrsanlagen, Anlagen des ruhenden Verkehrs, des öffentlichen Verkehrs, Spielplätze, Freizeitflächen und Freiflächen, Grünanlagen sowie Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden wie Treppen und Rampen.

[online: DIN 18040-3](#)

ARBEITSSTÄTTEN

Arbeitsstättenregeln

Die Technischen Regeln konkretisieren die Arbeitsstättenverordnung. In den Jahren 2013 und 2014 wurden Ergänzungen hinsichtlich des Zwei-Sinne-Prinzips bei optischen Sicherheitsleitsystemen und der Erkennbarkeit, Erreichbarkeit, Bedienbarkeit und Passierbarkeit von Türen und Toren für mobilitäts- und sehbehinderte sowie kleinwüchsige Beschäftigte eingefügt. Grundlage waren vornehmlich die DIN 18040-1 und die DIN 18040-3. Siehe auch Arbeitsstättenverordnung, Seite 105.

[online: Arbeitsstättenregeln - ASR](#)

Arbeitsstättenregel - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten - ASR V3a.2

Ausgabe: 2012-08 (zuletzt geändert 2014)

[online: ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, html-Format](#)

[online: ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, pdf-Format](#)

[online: ASR V3a.2 Änderung 2013 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Anhang A3.4/3, pdf-Format](#)

[online: ASR V3a.2 Änderung 2014 - Türen und Tore - Anhang A1.7, pdf-Format](#)

Arbeitsstättenregel - ASR A3.4 Beleuchtung

Ausgabe: 2011-04 (zuletzt geändert 2014)

[online: ASR A3.4 Beleuchtung, html-Format](#)

[online: ASR A3.4 Beleuchtung, pdf-Format](#)

Arbeitsstättenregel - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - ASR A2.1

Ausgabe: 2012-11 (zuletzt geändert 2014)

[online: ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, html-Format](#)

[online: ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, pdf-Format](#)

Arbeitsstättenregel - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ASR A 1.3

Ausgabe: 2013-02

[online: ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, html-Format](#)

[online: ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, pdf-Format](#)

Arbeitsstättenregel - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - ASR A3.4/3

Ausgabe 2009-05 (zuletzt geändert 2014)

[online: ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, html-Format](#)

[online: ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, pdf-Format](#)

Arbeitsstättenregel - Türen und Tore - ASR A1.7

Ausgabe: 2009-11 (zuletzt geändert 2014)

[online: ASR A1.7 Türen und Tore, html-Format](#)

[online: ASR A1.7 Türen und Tore, pdf-Format](#)

BGR 181. BG Regel - Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

Fassung: 2003-10

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben dieses Regelwerk erarbeitet. Der Bundesverband der Unfallkassen schließt sich diesem Regelwerk an.

[online: BGR 181](#)

[online: GUV-R 181 \(alt GUV 26.18\)](#)

DIN EN 12464-1 Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen

Ausgabe: 2011-08

[online: DIN EN 12464-1](#)

DIN 51130 Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft - Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr - Begehungsverfahren - Schiefe Ebene

Ausgabe: 2014-02

[online: DIN 51130](#)

GEBÄUDE

DIN EN 81-70 einschließlich Anhang E, F und G

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -
Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge -**

**Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen
mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004**

Ausgabe: 2005-09

Neben den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie enthält die DIN EN 81-70 Mindestvorgaben für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen. Sie beschreibt drei Größen von Aufzügen, die unterschiedliche Grade der Zugänglichkeit für die Benutzer_innen von Rollstühlen anbieten. Der Grad der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit wird durch Abmessungen, räumliche und technische Kriterien bestimmt.

Im Anhang E, F und G werden die Gestaltungsmerkmale von Aufzügen für sehbehinderte und blinde Menschen und für Rollstuhlnutzer_innen insbesondere für horizontale Bedientableaus beschrieben.

[online: DIN EN 81-70](#)

**DIN SPEC 1104 Schlösser und Baubeschläge - Türbeschläge zur Nutzung durch
Kinder, ältere und behinderte Personen in privaten und öffentlichen Gebäuden -
Ein Leitfaden für Planer**

Ausgabe: 2009-12

[online: DIN SPEC 1104](#)

**DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem
Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren**

Ausgabe: 2003-04

Diese DIN wurde 2006:06 berichtigt.

[online: DIN EN 1154](#)

[online: DIN EN 1154 Berichtigung](#)

**DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch betriebene Feststell-
vorrichtungen für Drehflügeltüren - Anforderungen und Prüfverfahren**

Ausgabe: 2003-04

Die DIN wurde 2006-06 berichtigt.

[online: DIN EN 1155](#)

[online: DIN EN 1155 Berichtigung 1](#)

DIN EN 12217 Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung

Ausgabe: 2004-05

[online: DIN EN 12217](#)

E DIN EN 12217 Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung

Ausgabedatum: 2014-10

Dieser Entwurf soll die DIN EN 12217:2004-05 fortschreiben.

[online: E DIN EN 12217](#)**E DIN EN 13637 Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen für Türen in Fluchtwegen - Anforderungen und Prüfverfahren**
Ausgabedatum: 2014-12[online: E DIN EN 13637](#)**DIN 18065 Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße**

Ausgabe: 2011-06

[online: DIN 18065](#)**E DIN 18065/A1 Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße**

Ausgabedatum: 2014-02

Dieser Entwurf soll die DIN 18065 inhaltlich verbessern.

[online: E DIN 18065/A 1](#)**DIN 18650 Teil 1 und 2 - Automatische Türsysteme -****Teil 1: Produkthanforderungen und Prüfverfahren****Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen**

Ausgabe: 2010-06

Diese DIN ersetzt die DIN 18650-1 und 2 :2010-02.

[online: DIN 18650 Teil 1](#)[online: DIN 18650 Teil 2](#)**OENORM V 2104 Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen - Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen**

Ausgabe: 2012-05-01

[online: OENORM V2104](#)**Richtlinie zum SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst,**

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Mai 2010

Auf die Barrierefreiheit der Gebäude, der Inneneinrichtung und der Außenanlagen bei Neubauten weist die Richtlinie zum SGB IX NRW hin. Die Verpflichtung gilt auch für von Investoren errichtete und vermietete Gebäude, wenn sie öffentlich genutzt werden. (Ziffer 7.6 Richtlinie zum SGB IX)

[online: Richtlinie zum SGB IX, 3. Auflage 2010](#)

HÖREN

DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen einschließlich Anhang C

Ausgabe 2004-05

Bei der Planung von Räumen für sprachliche Kommunikation sind die Belange von Personen mit eingeschränktem Hörvermögen (schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen) besonders zu berücksichtigen. Die DIN 18041 legt die akustischen Anforderungen und Planungsrichtlinien zur Sicherung der Hörsamkeit vorrangig für die Sprachkommunikation einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen fest. Sie gilt für kleine bis mittelgroße Räume mit einem Raumvolumen bis etwa 5 000 m³ sowie für Sport- und Schwimmhallen ohne Publikum bis 8 500 m³.

Im Anhang C werden Hilfsmittel, zum Beispiel Induktionsanlagen, Funkanlagen und Infrarotanlagen zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit für stark schwerhörige Menschen behandelt. Zudem werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der Übertragungssysteme dargestellt.

Seit Oktober 2013 wird die DIN 18041 überarbeitet unter anderem aufgrund der Anforderungen des Barrierefreien Bauens.

[online: DIN 18041](#)

[online: Auszug aus DIN 18041, Vor- und Nachteile der Übertragungssysteme](#)

DIN 32974 Akustische Signale im öffentlichen Bereich - Anforderungen

Ausgabe: 2000-02

Die Norm definiert unter anderem Warnsignale, Ankündigungssignale, Bestätigungssignale, Orientierungssignale, Freigabesignale und die Anforderungen an Lautstärkeanpassungen.

[online: DIN 32974](#)

DIN EN 60118-4 Akustik - Hörgeräte - Teil 4: Induktionsschleifen für Hörgeräte - Magnetische Feldstärke (IEC 60118-4:2006)

Ausgabe: 2007-08

In dieser Norm werden Qualitätsansprüche an Induktionsanlagen definiert und Messverfahren zu ihrer Überprüfung festgelegt.

Die Norm wird zur Zeit fortgeschrieben. Ein entsprechender Entwurf DIN EN 60118-4 (IEC 29/797/CDV:2013) liegt seit Juli 2013 vor.

[online: DIN EN 60118-4](#)

[online: DIN EN 60118-4 Entwurf Juli 2013](#)

DIN EN 60268-16 Elektroakustische Geräte - Teil 16: Objektive Bewertung der Sprachverständlichkeit durch den Sprachübertragungsindex (IEC 60268-16:2011)

Ausgabe: 2012-05

Bei der Übertragung von Sprache ist die Verständlichkeit ausschlaggebend. Mittels objektiver Verfahren wird die Qualität der Übertragung mit und ohne Beschallungsanlage bewertet.

[online: DIN EN 60268-16](#)

**DIN VDE 0833-4 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall**

Ausgabe: 2014-10

Sprachansagen im Brandfall sollen eine gezieltere Evakuierung der jeweiligen Bereiche ermöglichen. Brandmeldeanlagen lösen die Sprachansagen aus.

[online: DIN VDE 0833-4](#)

INTERNET**DIN EN ISO 9241 (Normenreihe) Ergonomie der Mensch-System-Interaktion****DIN EN ISO 9241-171 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software**

Ausgabe: 2008

Die Normreihe befasst sich mit ergonomischer Hard- und Software. Sie ist relevant für Web-Anwendungen im Rahmen eines barrierefreien Webdesigns. Teil 171 der Norm umfasst Empfehlungen für zugängliche Software, die im Wesentlichen den Kriterien der WCAG entsprechen. Anforderungen an Produktdokumentationen wie zum Beispiel Bedienungsanleitungen und nötige Supportleistungen werden ebenfalls behandelt.

[online: ISO 9241 - Normenreihe](#)

[online: DIN EN ISO 9241-171](#)

ISO 14289-1 Electronic document file format enhancement for accessibility -- Part 1: Use of ISO 32000-1 (PDF/UA-1)

Date: 2012

[online: ISO 14289-1 - Date 2012](#)

ISO 14289-1 Dokumenten-Management - Verbesserung der Barrierefreiheit für das Dateiformat von elektronischen Dokumenten - Teil 1: Anwendung der ISO 32000-1 (PDF/UA-1)

Ausgabe: 2014-12

Die Norm legt fest, wie die ISO 32000-1 zur Herstellung von barrierefreien PDF-Dateien anzuwenden ist. Die WCAG empfiehlt zur Überprüfung des ISO Standards den PDF Accessibility Checker PAC 2. (Siehe hierzu PAC 2, Kapitel VII, Seite 151)

[online: ISO 14289-1 - Ausgabe 2014](#)

ISO 32000-1 Dokumenten-Management - Portables Dokumenten Format - Teil 1: PDF 1.7

Ausgabe: 2008-07

[online: ISO 32000-1 - Ausgabe 2008-07](#)

BS ISO 32000-1 Dokumenten-Management. Portables Dokumenten Format. PDF 1.7

Ausgabe: 2008-10-31

[online: BS ISO 32000-1 - Ausgabe 2008-10-31](#)

Web Content Accessibility Guidelines - WCAG

Die Richtlinien wurden von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) erstellt. Sie dienen der Erstellung barrierearmer Webangebote.

[online: WCAG 2.0 Deutsche Übersetzung](#)

[online: WCAG 2.0 englisch](#)

MOBILITÄT

Entscheidung 2008/164/EG der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem

Hier wird die Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Personen für die Teilbereiche „Infrastruktur“ und „Fahrzeuge“ der Eisenbahnsysteme geregelt. Die TSI wird von der Verordnung 1300/2014 ab 01.01.2015 abgelöst. Siehe VO (EU) Nr. 1300/2014, Kapitel VI, Seite 124.

[online: TSI 2008/164/EG, 21. Dezember 2007](#)

[online: TSI 2012/464/EU, 23. Juli 2012, Änderung der TSI 2008/164/EG \(Seite 28\)](#)

RICHTLINIE 2001/85/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG

Die EU-Richtlinie 2001/85/EG besagt, dass Busse im ÖPNV mindestens einen Platz für Rollstühle vorhalten müssen. Dieser Platz hat Mindeststellflächen und technischen Anforderungen zu entsprechen. Im Jahre 2005 wurde diese EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

[online: Richtlinie 2001/85/EG](#)

RICHTLINIE 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Richtlinie legt die „Zugänglichkeit“ als eine grundlegende Anforderung an das Eisenbahnsystem in der Union fest.

[online: Richtlinie 2008/57/EG - html-Format](#)

[online: Richtlinie 2008/57/EG - pdf-Format](#)

RICHTLINIE 2009/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Der Anhang III enthält Angaben zur Gestaltung und zum Betrieb von Fahrgastschiffen, um den Bedürfnissen von älteren und behinderten Personen zu entsprechen.

[online: Richtlinie 2009/45/EG](#)

VERORDNUNG (EG) NR. 1107/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES; vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

Die Verordnung stärkt zusammen mit anderen Maßnahmen die Rechte von mobilitätseingeschränkten Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

[online: Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2006](#)

VERORDNUNG (EU) NR. 1300/2014 DER KOMMISSION vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Verordnung hebt die TSI 2008/164/EG ab 01.01.2015 auf. Siehe TSI 2008/164/EG, Kapitel VI, Seite 123.

Die neue Verordnung schreibt die Vorgaben zur barrierefreien Infrastruktur der Bahnhöfe und zur Gestaltung der Fahrzeuge fort. Der Geltungsbereich wurde überarbeitet und an die TSI 2008/57/EG angepasst.

Zudem wird die Umrüstung/Erneuerung von Bahnhöfen geregelt. Gemäß der Verordnung müssen Bahnhöfe mit maximal 1.000 Fahrgästen pro Tag nicht stufenlos im Rahmen von Erneuerungen oder Umrüstungen hergestellt werden, wenn ein entsprechend barrierefreier Bahnhof in einem Umkreis von 50 km an derselben Strecke vorhanden ist. Die Neugestaltung des Bahnhofs muss jedoch so ausgelegt sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt Aufzüge und/oder Rampen nachgerüstet werden können. Für die Beförderung der mobilitätseingeschränkten Menschen zwischen dem nicht barrierefreien und dem barrierefreien Bahnhof sind nationale Vorschriften anzuwenden. (Anhang B Befristete Vorrangregelung für die Umrüstung/Erneuerung von Bahnhöfen, TSI 1300/2014).

Eine nationale Umsetzung der Verordnung ist nicht erforderlich. Die Verordnung gilt unmittelbar.

[online: TSI PRM 1300/2014 - Einstiegsseite](#)

[online: TSI PRM 1300/2014 - html-Format](#)

[online: TSI PRM 1300/2014 - pdf-Format](#)

DIN EN 1756-2 Hubladebühnen – Plattformlifte für die Anbringung an Radfahrzeugen – Sicherheitsanforderungen – Teil 2: Hubladebühnen für Passagiere

Ausgabe: 2009-12

[online: DIN EN 1756-2](#)

DIN 32983 Fahrzeuggebundene Hubeinrichtungen für Rollstuhlbenutzer und andere mobilitätsbehinderte Personen - Zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

Ausgabe: 2006-05

Die Norm gilt in Verbindung mit der DIN EN 1756-2.

[online: DIN 32983](#)

DIN 32985 Fahrzeuggebundene Rampen für Rollstuhlbenutzer und andere mobilitätsbehinderte Personen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

Ausgabe: 2012-03

Fahrzeuge im Sinne dieser Norm sind zum Beispiel Eisenbahnen, U- und S-Bahnen, Straßenbahnen und Kraftomnibusse ab Fahrzeugklasse M2. Sie gilt nicht für Personenkraftwagen.

[online: DIN 32985](#)

DIN EN 12183 Muskelkraftbetriebene Rollstühle – Anforderungen und Prüfverfahren

Ausgabe: 2014-06

Diese Norm legt Anforderungen für muskelkraftbetriebene Rollstühle und elektrischem Zusatzantrieb mit einem Höchstgewicht von 250 kg fest. Sport-, Dusch- oder Toilettenrollstühle, Aufsteh-Rollstühle und sonstige kundenspezifisch angefertigten Rollstühle sind nicht Gegenstand der Norm.

[online: DIN EN 12183](#)

DIN EN 12184 Elektrorollstühle und -mobile und zugehörige Ladegeräte - Anforderungen und Prüfverfahren

Ausgabe: 2014-06

Unter diese Norm fallen Elektrorollstühle und Elektromobile mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h und einem Höchstgewicht von 300 kg.

[online: DIN EN 12184](#)

Richtlinie 813 - Personenbahnhöfe planen

Nationale Norm der DB Station&Service AG für das Bauen von Personenbahnhöfen. Die Ril 813.0205 „Ausstattung der Personenbahnhöfe mit taktilen Leitsystemen“ und die Ril 813.0304 „Wegeleit- und Informationssystem Informationselemente für Blinde und Sehbehinderte“ traten erstmals im Mai 2012 in Kraft.

[online: DB Richtlinie 813](#)

PRODUKTE, DIENSTLEISTUNGEN

DIN CEN ISO/TR 22411; DIN SPEC 33421 Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen CEN ISO/TR 22411:2011

Ausgabe: 2014-12

In diesem technischen Bericht werden unter anderem ergonomische Grundsätze zur barrierefreien Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Umgebungen behandelt.

[online: DIN CEN ISO/TR 22411](#)

DIN EN 15038 Übersetzungsdienstleistungen - Dienstleistungsanforderungen

Ausgabe: 2006-08

Die Norm definiert Anforderungen an Übersetzungsdienstleister in bezug auf personelle und technische Ressourcen, Qualitätskontrolle und Projektmanagement. Die Qualität der Übersetzung muss durch Korrekturlesen einer zweiten übersetzungserfahrenen Person im fraglichen Themenbereich sichergestellt werden. Korrekturlesen wird dabei als Textprüfung hinsichtlich Zwecktauglichkeit, Vergleichen von Ausgangs- und Zieltext und gegebenenfalls Empfehlen von Korrekturen verstanden. Die Norm kann für Übersetzungen von Lautsprache in Gebärdensprache, von lateinischer Schrift in Punkschrift (Braille) und für Übersetzungen in „Leichte Sprache“ relevant sein.

[online: DIN EN 15038](#)

E DIN EN ISO 17100 Übersetzungsdienstleistungen - Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen

Ausgabedatum: 2013-07

Dieser Normentwurf soll die DIN EN 15038:2006-08 ersetzen.

[online: E DIN EN ISO 17100](#)

DIN-Fachbericht 124 Gestaltung barrierefreier Produkte

Ausgabe: 2002

Der Fachbericht wird als Ersatz für die zurückgezogene DIN 33455:2001-08 empfohlen. Der Bericht hat den Status einer Technischen Regel. Es werden unter anderem die unterschiedlichen Begriffe „barrierefrei“, „behindertengerecht“ und unterschiedliche Nutzer_innenfähigkeiten thematisiert und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Produktgestaltung.

[online: DIN Fachbericht 124](#)

RETTUNGSWEGE - AUSSCHILDERUNG - BELEUCHTUNG

DIN EN 1838 Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung

Ausgabe: 2013-10

In dieser Norm wird zum Beispiel der Zusammenhang von Erkennungsweite und Anbringungshöhe von Sicherheitszeichen (maximal 20° über horizontaler Blickrichtung) thematisiert.

[online: DIN EN 1838](#)

DIN 4844-1 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen

Ausgabe: 2012-06

Diese Norm gilt in Verbindung mit DIN ISO 3864-1 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen (ISO 3864-1:2011)

Ausgabe: 2012-06.

Behandelt werden unter anderem Rettungswegepiktogramme.

[online: DIN 4844-1](#)

[online: DIN 3864-1](#)

DIN 4844-2 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen

Ausgabe: 2012-12

[online: DIN 4844-2](#)

E DIN 4844-2/A1 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen

Ausgabedatum: 2014-10

Siehe hierzu auch ISO 7010 AMD 5.

[online: E DIN 4844-2/A1](#)

DIN 67510 Langnachleuchtende Pigmente und Produkte

Teil 1: Messung und Kennzeichnung beim Hersteller

Ausgabe: 2009-011

Teil 2: Messung von langnachleuchtenden Produkten am Ort der Anwendung

Ausgabe: 2002-10

Teil 3: Bodennahes langnachleuchtendes Sicherheitssystem

Ausgabe: 2011-04

Teil 4: Produkte für langnachleuchtende Sicherheitsleitsysteme – Markierungen und Kennzeichnungen

Ausgabe: 2008-02

Hier wird die Kennzeichnung und Markierung von Rettungs- und Verkehrswegen und anderen Stellen mittels langnachleuchtender Schilder behandelt.

[online: DIN 67510-1](#)

[online: DIN 67510-2](#)

[online: DIN 67510-3](#)

[online: DIN 67510-4](#)

ISO 7010 AMD 5 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen

Ausgabe: 2014-02

Es werden die international genormten und registrierten graphischen Symbole und Sicherheitsfarben dargestellt. Die nationale DIN 4844-2 soll an diese Vorschrift angepasst werden.

[online: ISO 7010 AMD 5](#)

SANITÄRRÄUME, ELEKTRO

DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

Teil 2: Planung

Ausgabe: 2005-06

Hier wird unter anderem die Auslauftemperatur von Wasser in Duschen und die Oberflächentemperatur von Armaturen behandelt.

[online: DIN EN 806 Teil 2](#)

GUV-I 8527 GUV-Informationen - Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Ausgabe: 2007-06

[online: GUV-I 8527](#)

VDI 3818 Öffentliche Sanitärräume

Ausgabe: 2008-2

Gegenstand der Richtlinie ist die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von öffentlichen Sanitärräumen. Unter anderem sind auch die „Anforderungen besonderer Personengruppen“ wie zum Beispiel mobilitätseingeschränkter Personen und eine „Planungsscheckliste Barrierefreiheit“ enthalten.

[online: VDI 3818](#)

VDI 6000 Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräumen

Ausgabe: 2011-06

In dieser Richtlinie finden sich unter anderem auch Angaben zum zahlenmäßigen Bedarf an Toiletten in Versammlungsstätten und zu deren Mindestmaßen einschließlich barrierefreier Toiletten.

[online: VDI 6000 Blatt 3](#)

VDI 6008 Barrierefreie Lebensräume

VDI 6008 Blatt 1 Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

Ausgabe: 2012-12

VDI 6008 Blatt 2 Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Sanitärtechnik

Ausgabe: 2012-12

VDI/VDE 6008 Blatt 3 Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomaten

Ausgabe: 2014-01

In den technischen Regeln wird der Begriff der Barrierefreiheit von der Gruppe der Rollstuhlnutzer_innen auf die Gruppe der alten Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erweitert. Die Definition der Barrierefreiheit lehnt sich an die Formulierung in den Behindertengleichstellungsgesetzen an. Gebäude und deren technische Gestaltung sind für alle Menschen selbständig und „weitgehend ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar zu gestalten.

[online: VDI 6008 Blatt 1](#)

[online: VDI 6008 Blatt 2](#)

[online: VDI/VDE 6008 Blatt 3](#)

SEHEN**DIN 1450 Schriften - Leserlichkeit**

Ausgabe: 2013-04

Die bisherige DIN 1450:1993 wurde um die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung ergänzt. Zudem wurde die Leserlichkeit von Schrift im öffentlichen Raum um Angaben zur Leserlichkeit in Druckerzeugnissen erweitert.

[online: DIN 1450](#)

DIN 1451-3 Schriften, Serifenlose Linear-Antiqua, Druckschriften für Beschriftungen

Ausgabe: 1987-12

Bei der Normschrift handelt es sich um eine serifenlose Schrift. Die Norm regelt unter anderem das Verhältnis von Buchstabenhöhe zur Strichstärke. Sie gibt Standardschrifthöhen an. Das besondere der Normschrift besteht darin, dass alle Elemente in allen Größen dieselben Proportionen aufweisen und damit unbegrenzt skalierbar sind.

[online: DIN 1451-3](#)

DIN 5036-3 Strahlungsphysikalische und lichttechnische Eigenschaften von Materialien, Meßverfahren für lichttechnische und spektrale strahlungsphysikalische Kennzahlen

Ausgabe: 1979-11

[online: DIN 5036-3](#)

DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Ausgabe 2009-12

Zum ersten Mal in Deutschland gibt es damit eine verbindliche Norm für die barrierefreie Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum.

[online: DIN 32975](#)

DIN 32976 Blindenschrift - Anforderungen und Maße

Ausgabe 2007-08

Diese Norm regelt die Gestaltung und Ausführung der taktilen (tastbaren) Punktschrift (Brailleschrift) für sehbehinderte und blinde Menschen.

[online: DIN 32976](#)

DIN 32981 Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen

Ausgabe: 2002-11

In dieser Norm werden Anforderungen an taktile und akustische Zusatzeinrichtungen für sehbehinderte und blinde Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen beschrieben.

Zurzeit wird die Norm überarbeitet. Ein entsprechender Entwurf liegt seit dem 02.05.2014 vor (E DIN 32981: 2014-06).

[online: DIN 32981](#)

[online: E DIN 32981](#)

DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Ausgabe: 2011-10

Seit Oktober 2011 ist die novellierte DIN 32984 in Kraft, sie legt Anforderungen für Bodenindikatoren fest. Sie bestimmt die Anordnung bei der Planung von Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Verkehrsanlagen sowie Straßenräumen. Dabei erfüllen Bodenindikatoren leitende Funktionen und machen auf Gefahren aufmerksam. Immer mehr Kommunen oder auch Bundesländer entwickeln eigene Konzepte, was dazu führt, dass ihre Anwendung sich von Ort zu Ort unterscheidet. Mit der überarbeiteten DIN 32984 wird nun ein einheitliches System der Orientierungshilfen festgelegt.

[online: DIN 32984](#)

DIN 32986 Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

Ausgabe: 2015-01

Diese Norm regelt Anforderungen und Maße für die Punkt- und erhabene Profilschrift für Informationselemente im Innen- und Außenbereich. Sie gilt nicht für den Papierdruck, mobile Reliefs, Beschriftung von Gegenständen und elektronischen Geräten.

[online: DIN 32986](#)

DIN EN ISO 17351 Verpackung - Blindenschrift auf Arzneimittelverpackungen

Ausgabe: 2014-10

Diese Norm regelt die Anforderungen an die Ausführung von Punktschrift auf Arzneimittelverpackungen und gibt Anleitungen zur Aufbringung der Punktschrift.

[online: DIN EN ISO 17351](#)

ISO 23599 Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Personen - Bodenindikatoren

Ausgabe: 2012-03

Auf diese Norm verweist der DBSV in seiner Mitteilung „Erkennbarkeit des unteren Aufmerksamkeitsfeldes und der letzten Trittstufenmarkierung bei Treppen“ vom 01.07.2013. Sie soll hilfsweise hinsichtlich der kontrastreichen Gestaltung des Aufmerksamkeitsfeldes am Treppenfuß und der Trittstufenmarkierung bis zur Überarbeitung der DIN 32984 und der DIN 18040-1 angewendet werden. Siehe Kapitel VI, Seite 131 und Seite 115.

[online: DBSV Mitteilung vom 01. Juli 2013](#)

[online: ISO 23599](#)

Marburger Systematiken der Blindenschrift, Teil 1 der Brailleschriftkommission der deutschsprachigen Länder

Marburg 2005

Dargestellt wird das System der deutschen Punktschrift mit ihren Schriftzeichen und Anwendungsmöglichkeiten.

[online: Marburger Blindenschriftstandard](#)

Richtlinien für Lichtsignalanlagen**RiLSA - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr**

Ausgabe: 2010

Die Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage für die Ausstattung und Regelungen an Ampelanlagen und beinhalten unter anderem Regelungen für sehbehinderte und blinde Menschen. Akustische und taktile Signalgeber sind entsprechend der DIN 32981 zu gestalten.

[online: RiLSA, Richtlinien für Lichtsignalanlagen](#)

[online: RiLSA, Beispielsammlung zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen](#)

Richtlinie für taktile Schriften - Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen des Gemeinsamen Fachausschusses Umwelt und Verkehr

Fassung vom 27.05.2007

Die Richtlinie behandelt die qualitativen Anforderungen an die Gestaltung von erhabenen lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern und die Regeln für ihre Anbringung auf Türschildern, Handlaufinformationen, Aufzugtableaus und anderen Informationen. Daneben wird noch Bezug genommen auf die Gestaltung der Punktschrift (Brailleschrift), die in der DIN 32976 geregelt ist. Siehe DIN 32976, Kapitel VI, Seite 130.

[online: Richtlinie für taktile Schriften](#)

SPIELPLÄTZE

DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb

Ausgabe: 2012-09

Gegenüber der Vorgänger-DIN 18034:1999-12 wurden die Anforderungen an die barrierefreie Nutzung erweitert.

[online: DIN 18034](#)

DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Ausgabe: 2002-08

[online: DIN 33942](#)

STRASSEN

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Die Richtlinie für die Anlage für Stadtstraßen beschäftigt sich mit den Nutzungsansprüchen für Straßen. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- öffentlicher Personennahverkehr
- fließender Kraftfahrzeugverkehr
- ruhender Kraftfahrzeugverkehr
- Liefern und Laden
- Radverkehr
- Fußgängerverkehr, Soziale Ansprüche und Barrierefreiheit
- Begrünung
- Ver- und Entsorgung
- Besondere Nutzungsansprüche

[online: RASSt 06](#)

[online: RASSt 06 Korrektur 15. Dezember 2008](#)

RICHTLINIE 2004/54/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz

[online: RICHTLINIE 2004/54/EG Straßentunnel](#)

[online: RICHTLINIE 2004/54/EG Straßentunnel - pdf-Format](#)

Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln - RABT - korrigierter Nachdruck, 2006/2010

Die RABT setzt die RICHTLINIE 2004/54/EG national um. Sie geht in vielen Punkten über die EG-Richtlinie hinaus.

[online: RABT 2006](#)

[online: Fluchtwege in Straßentunneln](#)

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA -

Die Richtlinie behandelt die verkehrsrechtliche Absicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen. Siehe dazu die Erläuterungen des DBSV, Absicherung von Baustellen auch für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer, April 2010.

[online: RSA Baustellenabsicherung Teil A](#)

[online: RSA Baustellenabsicherung Teil B](#)

[online: DBSV, Baustellenabsicherung für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer innen](#)

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Türen und Tore in Straßentunneln - TL/TP TTT -

Ausgabe: 2012-03

[online: TL/TP TTT](#)

VERGABE

DIN 18318 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen

Ausgabe: 2012-09

Diese Norm regelt die Verlegung von Pflastersteinen und Platten unter anderem auf Wegen, Plätzen, Bahnsteigen und auch von Einfassungen und Entwässerungsrinnen.

[online: DIN 18318](#)

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe Text von Bedeutung für den EWR

Die Konzessions-Richtlinie regelt die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen von öffentlichen Auftraggebern. Das „Design für Alle“, die Barrierefreiheit wird als Teil der technischen Spezifikationen gesehen.

(Richtlinie 2014/23/EU, Seiten 11, 34)

Bis April 2016 ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

[online: Richtlinie 2014/23/EU](#)

[online: Richtlinie 2014/23/EU - html-Format](#)

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR

Die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält als technische Anforderung an eine Bauleistung das „Design für Alle“ einschließlich der Zugänglichkeit für behinderte Menschen. (Richtlinie 2014/24/EU, Seiten 79, 84, 134, 220)

Bis April 2016 ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

[online: Richtlinie 2014/24/EU](#)

[online: Richtlinie 2014/24/EU - html-Format](#)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG Text von Bedeutung für den EWR

Das „Design für Alle“ und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung sind Bestandteil der Sektorenrichtlinie. (Richtlinie 2014/25/EU, Seiten 258, 263, 309, 320, 345)

Bis April 2016 ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

[online: RL 2014/25/EU](#)

[online: RL 2014/25/EU - html-Format](#)

ZUSCHAUERANLAGEN

DIN EN 13200-1 Zuschaueranlagen - Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze

Ausgabe: 2012-11

Behandelt werden in dieser DIN ortsfeste oder provisorische Veranstaltungsorte wie Stadien, Sporthallen und Anlagen in Gebäuden und im Freien. Die Norm gilt nicht für Theater, Kinos, Opernhäuser, Aulas, Hörsäle und ähnliche ortsfeste Veranstaltungsorte. Die DIN behandelt unter anderem Plätze für Zuschauer mit besonderen Bedürfnissen.

[online: DIN EN 13200-1](#)

DIN SPEC 18913; DIN CEN/TR 15913 Zuschaueranlagen - Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen für Personen mit besonderen Bedürfnissen

Ausgabe: 2010-08

In diesem technischen Bericht werden die Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung, Lernbehinderung, Hörbehinderung und Mobilitätsbehinderung behandelt. Es ist geplant, diesen Bericht in die DIN EN 13200-1 als informativen Anhang einzuarbeiten.

[online: DIN SPEC 18913; DIN CEN/TR 15913](#)

[online: DIN EN 13200-1](#)

Weitere Auskünfte **zu den genannten und anderen DIN-Normen:**

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

www.din.de

Die DIN-Normen sind zu beziehen bei:

Beuth Verlag

10772 Berlin

Tel.: 0 30 / 26 01 22 60

Fax: 0 30 / 26 01 12 60

Internet: www.beuth.de

VII. Anhang

Literaturhinweise

BARRIEREFREIES PLANEN UND GESTALTEN – ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

ADAC und Unfallforschung der Versicherer (UDV)

Shared Space in der kommunalen Praxis, 1. März 2011

[online: Shared Space in den Kommunen, Fachtagung, Vorträge](#)

Agentur Barrierefrei NRW (Hrsg.):

Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden – Lösungsbeispiele für Planer und Berater unter Berücksichtigung der DIN 18040-1, Januar 2014

[online: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden](#)

[online: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden - html-Format](#)

Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin Berliner Sehbehinderten Verein - ABSV - (Hrsg.):

Sehbehinderungs-Simulator

[online: Sehbehinderungs-Simulator](#)

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen - Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum - Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen, D. P. Philippen, D. Michalski, 4. Auflage, Düsseldorf 2008

[online: Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum](#)

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen öffentlich zugänglicher Gebäude - DIN 18040-1, Praxishinweise (PH27), Düsseldorf Februar 2012

[online: AKNW - DIN 18040-1, PH27](#)

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Wohnungen - DIN 18040-2, Praxishinweise (PH28), Düsseldorf Februar 2012

[online: AKNV - DIN 18040-2, PH28](#)

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - BLB NRW - (Hrsg.):

Bauen ohne Barrieren, Leitfaden für NRW-Landesimmobilien, Düsseldorf 2008

[online: BLB NRW, Bauen ohne Barrieren, Leitfaden](#)

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.):

Mit anderen Augen sehen: Elemente zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen, 2003

[online: Mit anderen Augen sehen – Behindertenbeauftragter Niedersachsen](#)

[online: Mit anderen Augen sehen](#)

Böhringer, Dietmar:

Barrierefreie Gestaltung von Kontrasten und Beschriftungen, Stuttgart 2011, 25,- Euro

[online: Gestaltung von Kontrasten und Beschriftungen](#)

Boenke, Dirk; Grossmann, Helmut; Michels, Karin:

Maßnahmen zur Bewältigung von Notfallsituationen behinderter Menschen in Hochhäusern, Stuttgart 2012

[online: Bewältigung Notfallsituationen behinderter Menschen in Hochhäusern](#)

Bundesamt für Verkehr - BAV -, Schweizerische Eidgenossenschaft (Hrsg.):

Eruierung des für Sehingeschränkte relevanten Blickwinkels auf Objekte im öffentlichen Verkehr bezüglich Kontrolle des gesetzlich geforderten Kontrastes, Roland E. Joos, Institut für Optometrie Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten Februar 2012

[online: Blickwinkel auf Objekte im öffentlichen Verkehr, Kontrastkontrolle](#)

Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.):

Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Brücken- und Ingenieurbau, Heft B69, Bergisch Gladbach 2009

[online: Belange behinderter Personen in Straßentunneln](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation - BAR - (Hrsg.):

Die 10 Gebote der Barrierefreiheit – Barrierefreiheit in 10 Kernpunkten, Frankfurt/Main 2012

[online: Die 10 Gebote der Barrierefreiheit](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände, Arbeitsgruppen „Planung“ und „Vergabe“, ad-hoc-Arbeitsgruppe (Hrsg.):

Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV, Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PbefG, 26. September 2014

[online: Zielbestimmung, Barrierefreiheit im ÖPNV](#)

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit - BKB - (Hrsg.):

Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Kriterienkatalog, Berlin

[online: Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen](#)

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit - BKB - (Hrsg.):

Finanzielle Förderung für einen barrierefreien Verkehrsraum in den Kommunen. Die Nachfolgeregelungen der Bundesländer zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), Berlin Februar 2010

[online: Finanzielle Förderung barrierefreier Verkehrsraum](#)

Bundeskompentenzentrum Barrierefreiheit - BKB - (Hrsg.):

Förderprogramme für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
Roland Zimmermann

[online: Förderprogramme zur Herstellung von Barrierefreiheit](#)

Bundeskompentenzentrum Barrierefreiheit - BKB - (Hrsg.):

Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen - Empfehlungen für
Gemeinden, Berlin Juli 2013

[online: Barrierefreiheit von Wahlräumen](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS - (Hrsg.):

Leichte Sprache - Ein Ratgeber, Berlin Juli 2013

[online: Leichte Sprache, Ratgeber](#)

[online: Leichte Sprache, Ratgeber, Vorleeservice](#)

Bundesminister für Verkehr (Hrsg.): Forschung Stadtverkehr

Repräsentativerhebung zur Ermittlung des Mobilitätsverhaltens Behinderter und ihrer
Haushaltsmitglieder. Bonn 1985

[online: Repräsentativerhebung Mobilitätsverhalten Behinderter und ihrer
Haushaltsmitglieder](#)

falls vergriffen erhältlich über Bibliotheken-Fernleihe

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.):

Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum,
Handbuch für Planer und Praktiker, Bonn 1996

[online: Visuelle Informationen im öffentlichen Raum](#)

[online: Visuelle Informationen im öffentlichen Raum - doc-Format](#)

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- BMUB - (Hrsg.):**

Leitfaden Barrierefreies Bauen, 2. Auflage, Bonn 2014

[online: Bund, Leitfaden Barrierefreies Bauen](#)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - BMVBS -, (Hrsg.):

Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte
Menschen, mit CD-ROM, Helmut Grossmann, Volker König, Carsten Ruhe
Reihe: direkt - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
Heft Nr. 64, Bremerhaven 2008, 18,- Euro

[online: Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte
Menschen](#)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - BMVBS - (Hrsg.):

Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und zur
Änderung anderer Gesetze auf die Bereiche Bau und Verkehr, Studiengesellschaft für
unterirdische Verkehrsanlagen - STUVA - ; Institut für barrierefreie Gestaltung und
Mobilität - IbGM -, Bonn November 2004

[online: Auswirkungen des BGG auf Bau und Verkehr](#)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - BMVBW - (Hrsg.):

Computergestützte Erfassung und Bewertung von Barrieren bei vorhandenen oder neu zu errichtenden Gebäuden, Verkehrsanlagen und Umfeldern des öffentlichen Bereiches, Matthias Pfeil, Wolfgang Wünschmann, Kurt Ackermann
Reihe: direkt – Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Heft 56, 1. Auflage, Bad Homburg 2001

[online: Computergestützte Erfassung und Bewertung von Barrieren](#)

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (Hrsg.):

ABC Barrierefreies Bauen

[online: ABC Barrierefreies Bauen](#)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV - (Hrsg.)

BGI/GUV-I 561 Information Treppen, Berlin April 1991, aktualisiert Juli 2010

[online: BGI/GUV-I 561 - Treppen](#)

[online: BGI/GUV-I 561 - Treppen - html Format](#)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband - DBSV - (Hrsg.):

Absicherung von Baustellen auch für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer, April 2010

[online: Baustellenabsicherung für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer innen](#)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband - DBSV - (Hrsg.):

Erkennbarkeit des unteren Aufmerksamkeitsfeldes und der letzten Trittstufenmarkierung bei Treppen, Hans-Karl Peter, 1. Juli 2013

[online: Erkennbarkeit unteres Aufmerksamkeitsfeld vor Treppen](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

Anforderungen an die Übertragungsqualität kleiner Induktionsanlagen, Carsten Ruhe, 18. Juni 2007

[online: Qualität kleiner Induktionsanlagen](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

Einmessen und „Einhören“ von Induktiven Höranlage bei der Abnahme, Carsten Ruhe, 29. März 2010

[online: Abnahme von Induktionsanlagen](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

Induktive Höranlagen - Beliebte Fehler und wie man sie vermeidet, Carsten Ruhe, 16. Dezember 2009

[online: Induktive Höranlagen - Fehlervermeidung](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

Induktive Höranlagen, Induktive Schwerhörigensysteme, Matthias Scheffe, 24. Juli 2013

[online: Induktive Schwerhörigensysteme](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

IndukTive Höranlagen, Richtlinien für den Auftraggeber,
2007

[online: Induktive Höranlagen - Richtlinien für Auftraggeber](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - (Hrsg.):

Notfallfax

[online: Notfallfax Vorlagen - doc / pdf Format](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - Referat für Barrierefreies Bauen und Planen

Sammlung von Fachaufsätzen

[online: DSB - Referat Barrierefreies Planen und Bauen](#)

Deutscher Schwerhörigenbund - DSB - Schwerhörigen-Netz

Verzeichnis von Höranlagen für schwerhörige Menschen

[online: Schwerhörigen-Netz - Höranlagen NRW](#)

[online: Schwerhörigen-Netz - Höranlagen bundesweit](#)

[online: Schwerhörigen-Netz - IndukTionsanlagen Deutsche Bahn](#)

[online: Schwerhörigen-Netz - Fortschreibung der Höranlagenverzeichnisse](#)

Deutscher Städtetag (Hrsg.):

Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht. Hinweise für die kommunale Praxis, Köln, Berlin, Bonn September 2009

[online: Soziale Belange im Vergaberecht](#)

DIN Deutsches Institut für Normung (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen Band 1, Kommentar zu DIN 18040-1, Gerhard Loeschcke, Daniela Pourat, Lothar Marx, Berlin 2011, 98,- Euro. Im Anhang ist der Originaltext der DIN 18040-1 abgedruckt.

[online: Barrierefreies Bauen DIN 18040-1](#)

DIN Deutsches Institut für Normung (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen Band 2, Kommentar zu DIN 18040-2, Gerhard Loeschcke, Daniela Pourat, Lothar Marx, Berlin 2012, 98,- Euro. Im Anhang ist der Originaltext der DIN 18040-2 abgedruckt.

[online: Barrierefreies Bauen DIN 18040-2](#)

DIN Deutsches Institut für Normung (Hrsg.):

Barrierefreies Bauen Band 3, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Kommentar zu DIN 18040-3, Markus Rebstock, Volker Sieger, Berlin 2015, 98,- Euro
Hier wird auch das Zusammenspiel mit anderen technischen Regelwerken (zum Beispiel RASt 06, H BVA, Bahnanlagen) behandelt.

[online: Barrierefreies Bauen DIN 18040-3](#)

**Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland (EDAD),
Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin (Hrsg.):**

Francesc Aragall, Peter Neumann, Silvio Sagromola:

ECA - Europäisches Konzept für Zugänglichkeit – Handbuch, 2005

[online: ECA Konzept für Zugänglichkeit, Handbuch](#)

ECA - Europäisches Konzept für Zugänglichkeit für Verwaltungen, 2008

[online: ECA für Verwaltungen](#)

ECA - Europäisches Konzept für Zugänglichkeit - Design für Alle
erfolgreich umsetzen - von der Theorie zur Praxis, 2013

[online: ECA Design für Alle](#)

Fachgemeinschaft Sicherheitskennzeichnung (Hrsg.):

Sicherheit für die Praxis, Kennzeichnen Sie richtig, Sicherheitszeichen und
Sicherheitssysteme, BGV A 8 und BGR 216, Leitfaden, 4. Ausgabe, Düsseldorf

[online: Sicherheit für die Praxis, Sicherheitszeichen, Sicherheitsleitsysteme](#)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsanlagen

Arbeitsgruppe Straßenentwurf - FGSV - (Hrsg.):

Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen – H BVA, Köln Juni 2011

[online: H BVA](#)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Arbeitsgruppe Straßenentwurf - FGSV - (Hrsg.):

Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Querungsbedarf -
Anwendungsmöglichkeiten des „Shared Space“ - Gedankens, Köln 2014

[online: Anwendungsmöglichkeiten des Shared Space](#)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

**Arbeitsgruppe Griffigkeit von Flächenbefestigungen aus Pflaster und
Plattenbelägen - FGSV - (Hrsg.):**

Merkblatt über Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den
Fußgängerverkehr, Köln 1997

[online: Merkblatt über Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen - Katalog](#)

[online: Merkblatt über Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen -
Inhaltsverzeichnis](#)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft,

Unfallforschung der Versicherer, Jörg Ortlepp, Erfahrungen mit „Shared Space“
und „Gemeinschaftsstraßen“ in Deutschland, 6. Oktober 2011

[online: Erfahrungen mit Shared Space, Jörg Ortlepp, Präsentation](#)

Handelsverband Deutschland - HDE - (Hrsg.):

Qualitätszeichen Generationenfreundliches Einkaufen
Prüferhandbuch und Technisches Verfahren, Berlin August 2013

[online: Generationenfreundliches Einkaufen - Prüferhandbuch](#)

[online: Generationenfreundliches Einkaufen - Fragebogen Handelsunternehmen](#)

[online: Generationenfreundliches Einkaufen - Fragebogen Center](#)

**Institut Verkehr und Raum - Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen -
Fachhochschule Erfurt (Hrsg.):**

Barrierefreie Gestaltung von kleinen und Mini-Kreisverkehrsplätzen,
Markus Rebstock, Oktober 2006

[online: Barrierefreie Gestaltung kleiner Kreisverkehrsplätze](#)

[online: Barrierefreie Gestaltung kleiner Kreisverkehrsplätze, Aktualisierung](#)

Institut Verkehr und Raum Fachhochschule Erfurt

Die neuen Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Markus Rebstock,
29.06.2010

[online: H BVA, Markus Rebstock, Präsentation](#)

Institut Verkehr und Raum Fachhochschule Erfurt

Shared Space – ein Ansatz fürs Wohnumfeld?, Markus Rebstock, Köln 27.10.2011

[online: Shared Space fürs Wohnumfeld, Markus Rebstock, Präsentation](#)

Kassenärztliche Bundesvereinigung - KBV - (Hrsg.):

Barrieren abbauen - Ideen und Vorschläge für Ihre Praxis,
Berlin Januar 2013

[online: Barrierefreie Arztpraxen - html-Format](#)

[online: Barrierefreie Arztpraxen - pdf-Format](#)

[online: Barrierefreie Arztpraxen - Textversion - pdf-Format](#)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum, Gelsenkirchen März 2012

[online: Leitfaden 2012 Straßen.NRW](#)

Leidner, Rüdiger; Neumann, Peter und Markus Rebstock (Hrsg.):

Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und
Praxis. Arbeitsberichte der Arbeitsgemeinschaft Angewandte Geographie
Münster e.V., Heft 38, 2. Auflage. Münster 2009, 15,- Euro
zu beziehen über:

[online: nullbarriere.de, Design für Alle](#)

falls vergriffen erhältlich über Bibliotheken-Fernleihe

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW - MAIS - (Hrsg.):

NRW informierBar, Agentur Barrierefrei NRW, Düsseldorf September 2011

[online: NRW informierBar - Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Einrichtungen](#)

[online: NRW informierBar - Kriterienkataloge](#)

[online: NRW informierBar - Kriterienkataloge - html-Format](#)

**Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie - MASQ –
(Hrsg.):**

Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache in Nordrhein-Westfalen.
Rechtsgutachten. Stefan Ulrich Pieper, Düsseldorf 2000

falls vergriffen erhältlich über Bibliotheken-Fernleihe

**Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW
- MSWKS NRW - (Hrsg.):**

Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen, darin
Behindertengerechtes Bauen, Seite 47, Düsseldorf 2003

[online: Land NRW, Baupolitische Ziele vom 19.10.2002, Seiten 11, 47](#)

Pro Retina Deutschland (Hrsg.):

Barrierefrei - und jeder weiß, wo es lang geht! Gefahrenabsicherung,
Orientierung und Komforthöhung durch Kontraste. Broschüre für aktive
Mitglieder der Selbsthilfe. 2. Auflage, Aachen 2014

[online: Gefahrenabsicherung, Orientierung und Komforthöhung durch Kontraste](#)

Rau, Ulrike (Hrsg.):

Bauen für die Zukunft, 3. Auflage, Berlin, Wien, Zürich Januar 2013, 82,- Euro

[online: Rau, Bauen für die Zukunft](#)

[online: Rau Bauen für die Zukunft, Leseprobe](#)

Rebstock, Markus:

Barrierefreiheit in der Planungspraxis. Optimierungspotentiale im Bezug zur
Novellierung des BGG am Beispiel des ÖPNV,
in: Welti, Felix (Hrsg.): Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit,
Kassel 2013

[online: Rebstock, Barrierefreiheit in der Planungspraxis, Beispiel ÖPNV](#)

Rebstock, Markus:

Beteiligungsrechte von Vertretern der Belange behinderter Menschen am
Planungsprozess, Optimierungspotentiale am Beispiel öffentlicher
Personennahverkehr (ÖPNV); Forum D, Beitrag D9-2013, www.reha-recht.de

[online: Beteiligungsrechte am Planungsprozess Beispiel ÖPNV](#)

[online: Beteiligungsrechte am Planungsprozess Beispiel ÖPNV, Diskussion](#)

Ruhe, Carsten:

Induktive Höranlagen in öffentlichen Gebäuden, Juli 2013

[online: Induktive Höranlagen in öffentlichen Gebäuden](#)

Schlenker-Schulte, Christa (Hrsg.):

Barrierefreie Information und Kommunikation. Hören-Sehen-Verstehen in
Arbeit und Alltag, Villingen-Schwenningen 2004

[online: Barrierefreie Information und Kommunikation, Inhaltsverzeichnis](#)

SOZIALHELDEN e.V.:

Wheelmap.org – Rollstuhlgerechte Orte finden und markieren

[online: wheelmap.org](http://wheelmap.org)

[online: wheelmap.org - Karten](#)

Sozialverband VdK (Hrsg.):

Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung, Bonn 2008

[online: Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung](#)

[online: Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung - doc-Format](#)

[online: Übungsheft Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung](#)

Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Sozialamt in Kooperation mit der Fachhochschule Münster, Fachbereich Design (Hrsg.):

Gut gestaltet – gut zu lesen. Tipps für eine barrierearme Gestaltung von Printmedien

[online: Gut gestaltet – gut zu lesen - html-Format](#)

Stemshorn, Axel (Hrsg.):

Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte, 5. Auflage, Leinfelden-Echterdingen, Mai 2003, 128,- Euro

falls vergriffen erhältlich über Bibliotheken-Fernleihe

Sturma, Alfred:

Der Weg zum besseren Hören, IKT-Forum Vortrag, 25. September 2007

[online: Besseres Hören, Alfred Sturma, Präsentation](#)

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) Hrsg.:

Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, 2. Auflage, 97,- Euro

[online: Barrierefreier ÖPNV, Inhaltsbeschreibung, 2. Auflage](#)

Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, Kapitel 3: Rechtlicher Rahmen, technische Standards und Empfehlungen, 1. Auflage

[online: Barrierefreier ÖPNV, Kapitel 3, Vorschau, 1. Auflage](#)

Welke, Antje (Hrsg.):

UN-Behindertenrechtskonvention. Kommentar mit rechtlichen Erläuterungen, 1. Auflage, Mai 2012, 20,50 Euro

[online: UN-BRK Kommentar](#)

[online: UN-BRK Kommentar, Leseprobe](#)

Welti, Felix:

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, Abschlussbericht, Kassel Mai 2014

[online: Evaluation des BGG, Abschlussbericht](#)

[online: Evaluation des BGG, Präsentation](#)

Welti, Felix:

Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK, Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, Forum D, Beitrag D9-2012, www.reha-recht.de

[online: Diskriminierungsverbot und angemessene Vorkehrungen in der BRK](#)

Welti, Felix (Hrsg.):

Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013

darin:

Welti, Felix: Barrierefreiheit als Rechtsbegriff

Willig, Manuela: Tagungsbericht Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 1. Tagungstag

[online: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit](#)

[online: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Tagungsband](#)

[online: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Manuela Willig, 1. Tagungstag](#)

Welti, Felix:

Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit in Deutschland

in: Tervooren, A./Weber, J. (Hrsg.): Wege zur Kultur - Barrieren und Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen, Wien, Köln, Weimar 2012

[online: Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit](#)

ZVEI: Die Elektroindustrie (Hrsg.):

Induktive Höranlagen – Barrierefreies Planen und Bauen für Hörgeschädigte (Neue Technologien für Induktionsschleifen-Anlagen), Claus-Peter Sterling, Januar 2013

[online: ZVEI Induktive Höranlagen](#)

ZVEI-Merkblatt 33004 Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen - Erläuterungen und Ergänzungen zu Normen, rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln

Ausgabe: 2010-12

[online: ZVEI-Merkblatt 33004 anfordern](#)

[online: ZVEI-Merkblatt 33004](#)

SPIELPLÄTZE

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.):

Spielen für alle - barrierefreie Gestaltung von Spiel- und Erlebnisangeboten -
Planungsleitfaden, März 2007

[online: Spielen für alle - Planungsleitfaden](#)

Stadt Münster - Amt für Grünflächen und Naturschutz (Hrsg.):

Integratives Spielen auf öffentlichen Spielplätzen - Liste der geeigneten
Spieleinrichtungen, Münster 6. März 2006

[online: Integrative Spielgeräte](#)

Stadt Nürnberg - Jugendamt - Gartenbauamt (Hrsg.):

miteinander spielen - Leitlinien für die Integration von Kindern mit
Einschränkungen auf Spielplätze in Nürnberg, Nürnberg Februar 2006

[online: miteinander spielen](#)

WOHNEN**Marx, Lothar:**

Barrierefreiheit als Herausforderung - Die Verantwortung der Wohnungswirtschaft,

in: Fischer, J./Meuser, P. (Hrsg.): Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie Architektur, Berlin 2009, 78,- Euro

[online: Barrierefreie Architektur](#)

[online: Barrierefreie Architektur, Inhaltsverzeichnis](#)

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (Hrsg.):

Sicher und bequem zu Hause wohnen - Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen, Düsseldorf 2010

[online: Sicher und bequem zu Hause wohnen](#)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.):

Sicher, selbstständig und behaglich Wohnen - Wohnberatung für blinde und sehbehinderte Menschen - Düsseldorf 2008

[online: Wohnberatung für blinde und sehbehinderte Menschen - pdf-Format](#)

[online: Wohnberatung für blinde und sehbehinderte Menschen - doc-Format](#)

[online: Wohnberatung für blinde und sehbehinderte Menschen - DAISY-Format - Anforderung](#)

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (Hrsg.):

Wohnen ohne Barrieren - Komfort für alle - Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand, Düsseldorf 2010

[online: Wohnen ohne Barrieren - Beispiele](#)

NATUR, TOURISMUS, KULTUR, VERANSTALTUNGEN, INTERNET**ADAC (Hrsg.):**

ADAC-Planungshilfe - Barrierefreier Tourismus für Alle,
 Andrea Mallas, Peter Neumann, Andreas Lorenz, Matthias Wedepohl,
 Sylviane Jeanty, Silvio Sagramola, Heike Gaensicke, Kirsten Faust,
 Gisela Holtz, München 2003

[online: ADAC-Planungshilfe Tourismus](#)

Aktion Mensch (Hrsg.):

Einfach für Alle – Das Angebot der Aktion Mensch für ein barrierefreies Internet,
 WCAG 2.0, Bonn

[online: Informationen zum barrierefreien Internet](#)

[online: Umsetzung WCAG 2.0 - Deutsche Texte](#)

Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V. (Hrsg.):

Leitfaden für Organisatoren: Veranstaltungen barrierefrei genießen
 zu beziehen bei: Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

online: E-Mail: info@bgbonn.de

online: Internet: <http://www.bgbonn.de>

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund (Hrsg.):

Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen, Trier 2001

[online: Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen - Übersicht - html-Format](#)

[online: Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen - Broschüre](#)

[online: Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen - Checkliste](#)

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit - BKB - (Hrsg.):

Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie - Handbuch zur Zielvereinbarung
 für die standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier
 Angebote in Hotellerie und Gastronomie, Oktober 2010

[online: Handbuch zur Zielvereinbarung für barrierefreie Hotellerie und Gastronomie](#)

[online: Fragebögen für geh-, seh- und hörbehinderte Gäste](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - BMWI - (Hrsg.):

Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland - Erfolgsfaktoren und
 Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, Peter Neumann, Kai Pagenkopf,
 Jan Schiefer, Andreas Lorenz, Berlin August 2008

[online: Barrierefreier Tourismus für Alle](#)

Degenhart, Christine.,

Barrierefreier Tourismus - Welchen Beitrag die Architektur leisten kann
 in: Fischer, J. / Meuser, P. (Hrsg.): Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie
 Architektur, Berlin 2009, 78,- Euro

[online: Barrierefreie Architektur](#)

[online: Barrierefreie Architektur, Inhaltsverzeichnis](#)

DEHOGA-Bundesverband (Hrsg.):

Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit im Gastgewerbe und deren Weiterentwicklung

[online: DEHOGA Zielvereinbarung 2005](#)

[online: DEHOGA Zielvereinbarung Ergänzung 2010](#)

[online: DEHOGA Checklisten für Barrierefreiheit](#)

**Deutscher Museumsbund, Bundesverband Museumspädagogik,
Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (Hrsg.):**

Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion, Berlin
November 2013

[online: Das inklusive Museum](#)

Deutsches Seminar für Tourismus Berlin - DSFT - (Hrsg.):

Reisen für Alle. Das neue Kennzeichnungssystem für Alle Orte und Betriebe der Tourismusbranche. Barrierefreiheit als Qualitäts- und Komfortmerkmal in Deutschland. Version 1.2.4, März 2014

[online: Reisen für Alle, Prüfsystem zur Barrierefreiheit](#)

Föhl, Patrick S.:

Kommunikation und Planung. Zentrale Aspekte eines Projektmanagements zur barrierefreien Gestaltung von Museen und Bibliotheken

in: Tervooren, Anja; Weber, Jürgen (Hrsg.): Wege zur Kultur, Barrieren und Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen, Köln, Weimar, Wien 2012

[online: Projektmanagement barrierefreie Museen und Bibliotheken](#)

Föhl, Patrick S.; Erdrich, Stefanie; John, Hartmut; Maaß, Karin (Hrsg.):

Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch. Bielefeld 2007, 46,80 Euro

[online: Das barrierefreie Museum](#)

[online: Das barrierefreie Museum, Leseprobe](#)

**Institut Verkehr und Raum des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen der
Fachhochschule Erfurt (Hrsg.):**

Events für alle - Qualitätsstufen für barrierefreie Veranstaltungen, Michael Heiserholt, 2005 - aktualisierte Neuauflage in Planung

[online: Events für Alle](#)

[online: Events für Alle - Merkblatt](#)

[online: Aktualisierung Events für Alle](#)

**Institut Verkehr und Raum, Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen,
Fachhochschule Erfurt (Hrsg.):**

FreiRaum - Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen - Beratungshilfe, Erfurt September 2005

[online: Planungsleitfaden barrierefreie Wanderwege](#)

[online: Planungsleitfaden barrierefreie Wanderwege - Merkblatt](#)

Lebenshilfe Wittmund und Regionales Umweltzentrum Schortens (Hrsg.):

Natur für alle: Planungshilfen zur Barrierefreiheit

Planungshilfe 1: Basisinformationen

Planungshilfe 2: Beobachtungs- und Aussichtspunkte

Planungshilfe 3: Wassererkundung

Planungshilfe 4: Wegegestaltung

Planungshilfe 5: Ausstellungen

Planungshilfe 6: Umweltvermittlungen in leichter Sprache

Planungshilfe 7: DIN-Normen

[online: Natur für alle - Planungshilfen](#)

Rebstock, Markus:

Instrumente zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr. Fallstudie zur Anwendbarkeit in ländlich geprägten Tourismusregionen. Uelvesbüll 2009, 32,- Euro

[online: Barrierefreier ÖPNV in ländlichen Tourismusregionen](#)

Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung - „Zugang für alle“ (Hrsg.):

PDF Accessibility Checker (PAC 2), Zürich

[online: PDF Accessibility Checker \(PAC 2\)](#)

[online: WCAG 2.0 Deutsche Übersetzung](#)

[online: WCAG 2.0 englisch](#)

SOZIALHELDEN e.V. (Hrsg.):

Leidmedien.de

Sensibilisierung für (Sprach)stereotype, die Menschen mit Behinderung auf Defizite und abwertende Hilflosigkeit und Leiden reduzieren. Eröffnung anderer Perspektiven durch eine Sprache ohne gängige Klischees.

[online: Leidmedien.de](#)

[online: Leidmedien.de - Leichte Sprache](#)

Tervooren, Anja; Weber, Jürgen (Hrsg.):

Wege zur Kultur - Barrieren und Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen, Köln, Weimar, Wien 2012

[online: Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen](#)

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter anderem hier:

Agentur Barrierefrei NRW - <http://ab-nrw.de>

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit - <http://www.barrierefreiheit.de>

Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM) - www.institut-bgm.de

Weitere Informationen / Kontaktadressen

Agentur Barrierefrei NRW

c/o Forschungsinstitut Technologie und
Behinderung (FTB)
Grundschoetteler Straße 40, 58300 Wetter /
Ruhr
Tel.: 0 23 35 / 96 81 – 59
Fax: 0 23 35 / 96 81 – 19
E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.de
Internet: www.ab-nrw.de

Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenverbände sowie von Entscheidungsträgern in der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft in NRW. Mit einem breit angelegten Spektrum an Informationen und Serviceleistungen trägt die Agentur wesentlich dazu bei, bürgerfreundliche, praktikable und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in NRW umzusetzen und somit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern.

BliZ

Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende
Technische Hochschule Mittelhessen (THM)
Direktorin: Prof. Dr. rer. nat. Erdmuthe Meyer zu Bexten
Wiesenstraße 14, 35390 Gießen
Tel.: 0641 / 309 - 2369
Fax: 0641 / 309 – 2950
E-Mail: emzb@bliz.thm.de
Internet: www.thm.de/bliz/

Das Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ) betreut chronisch kranke und schwerbehinderte Studierende in den unterschiedlichsten Fachrichtungen. Zusätzlich berät und betreut das BliZ öffentliche Einrichtungen von Städten und Landkreisen, sowie Firmen im Bereich barrierefreie Zugänglichkeit, um Menschen mit Behinderung das Leben zukünftig zu erleichtern und Informationen allen Menschen zur Verfügung zu stellen. Das BliZ bereitet zudem Dokumente gemäß den geltenden Richtlinien screenreadergerecht und im DAISY-Format barrierefrei auf.

Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Evangelische Stiftung Volmarstein
Grundschoetteler Straße 40, 58300 Wetter /
Ruhr
Tel.: 0 23 35 / 96 81 – 0
Fax: 0 23 35 / 96 81 – 19
E-Mail: info@ftb-esv.de
Internet: www.ftb-esv.de

Beratung und Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehöriger im Bereich technischer Hilfen;
Demonstration technischer Hilfsmöglichkeiten in Hilfsmittel-ausstellung einschließlich Demonstrationswohnung;
Information und Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren

Gebärdenwerk

Ralph Raule & Knut Weinmeister
 Hoheluftchaussee 141, 20253 Hamburg
 Tel.: 040 / 39 99 01 55
 Fax: 040 / 39 99 01 60
 BildTelefon: 040 / 39 99 01 65
 E-Mail: info@gebaerdenwerk.de
 Internet: www.gebaerdenwerk.de/

Herstellung von Gebärdensprach-
 Filmen und Videos fürs Internet oder
 auf CD-Rom beziehungsweise DVD

Holtz & Faust GbR

Achtermannstraße 12, 48143 Münster
 Tel.: 02 51 / 39 99 73 06
 Fax: 02 51 / 9 87 96 89
 E-Mail: info@holtz-und-faust.de
 Internet: www.holtz-und-faust.de

Seminare, Beratung, Projektleitung
 rund um Barrierefreiheit (barrierefreie
 Gestaltung von Veranstaltungen,
 Dienstleistungen, Gebäuden und
 Internetseiten); Übersetzungen in
 leichte Sprache, Seminare zu leichter
 Sprache

**Institut für barrierefreie Gestaltung und
 Mobilität GmbH (IbGM)**

Dr. Volker Sieger
 Wissenschaftlicher Leiter
 Niederlassung Mainz
 Kaiser-Wilhelm-Ring 6, 55118 Mainz
 Tel.: 0 61 31 / 4 82 74 05
 Fax: 0 61 31 / 4 82 77 12
 E-Mail: sieger@institut-bgm.de
 Internet: www.institut-bgm.de

Das Institut für barrierefreie Gestaltung
 und Mobilität (IbGM) ist eine
 Forschungs-, Bildungs- und
 Beratungsgesellschaft in Trägerschaft
 des Sozialverbands VdK Deutschland.
 Das IbGM agiert an der Schnittstelle
 zwischen Unternehmen, öffentlichen
 Institutionen sowie Verbänden und
 Beauftragten behinderter Menschen.
 Die Mitarbeiterinnen des Instituts sind
 in zahlreichen Fachgremien zur
 Herstellung von Barrierefreiheit
 vertreten.

**Kompetenzzentrum Barrierefrei Planen
 und Bauen**

Technische Universität Berlin
 Fachgebiet Entwerfen, Bauten des
 Gesundheitswesens
 Postanschrift:
 TU- Berlin, Sekr. A 42
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 Tel.: 0 30 / 314 25 011
 Fax: 0 30 / 314 29 651
 Internet: [www.kompetenzzentrum-
 barrierefrei.de](http://www.kompetenzzentrum-barrierefrei.de)

Erfassung, Zusammenführung,
 Aufbereitung, Gliederung und
 Bereitstellung von Materialien,
 Dokumentationen und
 Forschungsergebnissen zum Thema
 „Barrierefreiheit“ und Technische
 Lebenshilfen sowie entsprechende
 Beratung

**Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE NRW e.V.
(LAG SELBSTHILFE NRW)**
Neubrückenstraße 12 - 14, 48143 Münster
Tel.: 02 51 / 4 34 00
Fax: 02 51 / 51 90 51
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Interessenvertretung von und Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Erarbeitung von behinderungsübergreifenden Stellungnahmen zur Barrierefreiheit im Austausch mit ihren behindertenspezifisch arbeitenden Mitgliedsverbänden; anerkannter Verband im Sinne der §§ 5 BGG und BGG NRW und § 13 Absatz 3 BGG

**Mensch zuerst - Netzwerk People First
Deutschland e.V.**
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel
Tel.: 0561 / 72 88 53 20
Fax: 0561 / 72 88 52 32 0
E-Mail: info@menschzuerst.de
Internet: www.menschzuerst.de/

Schulungen für Leichte Sprache, Übersetzungen in Leichte Sprache, Prüfung von Texten in Leichter Sprache

Neumann Consult
Stadt- und Regionalentwicklung / Design für
Alle Alter Steinweg 22 -24, 48143 Münster
Tel.: 02 51 / 4 82 86 - 33
Fax: 02 51 / 4 82 86 – 34
E-Mail: neumann@neumann-consult.com
Internet: www.neumann-consult.com

Beratung zum barrierefreien Planen und Gestalten sowie zur Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismus- und Freizeitangebote

Projektbüro Mobilität und Verkehr
Prof. Dr. Wilfried Echterhoff
Dipl.-Ing. Nina Wecker
Dipl.-Psych. Anuschka Hesse-Germann
Mauritiussteinweg 1, 50676 Köln
Tel.: 02 21 / 69 20 663
Fax: 02 21 / 69 20 662
E-Mail: aha@mobilitaet-verkehr.de
Internet: www.mobilitaet-verkehr.de

Das Projektbüro führt Leuchtdichtemessungen und die Bestimmung von Leuchtdichtekontrasten durch.

Wertewerk
Markus Erle
Mirabeauweg 4, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 86 93 90
E-Mail: werte@wertewerk.de
Internet: www.wertewerk.de/

Herstellung barrierefreier PDF-Dokumente, barrierefreies Web für Menschen mit Lernschwierigkeiten, barrierefreie Recherche- und E-Learning-Anwendungen, barrierefreie Internetauftritte

Zugvogel e.V.

Achtermannstraße 10 -12, 48143 Münster

Tel.: 02 51 / 98 79 68 - 7 oder - 8,

Fax: 02 51 / 98 79 68 – 9

E-Mail: zugvogel@muenster.deInternet : www.zugvogle.deProjekte zur barrierefreien Gestaltung
im Bereich Tourismus**Anregungen und Wünsche**

Ihre Anregungen interessieren uns. Sie können dazu beitragen, dass die Checkliste weiterentwickelt wird.

Wir freuen uns daher, wenn Sie Kontakt zu der Behindertenkoordinatorin / dem Behindertenkoordinator in Ihrer Stadt aufnehmen,

- wenn Sie Themen und Informationen vermisst haben
- wenn aus Ihrer Sicht weitere Informationen gebraucht und gewünscht werden
- wenn Sie spezielle Anregungen zu den einzelnen Themen der Checkliste haben
- wenn Sie sonstige Anregungen oder Vorschläge haben.

Ihr Ansprechpartner in **Dinslaken** ist:

Dieter Holthaus

Stadt Dinslaken

Der Bürgermeister

Behindertenbeauftragter

Wilhelm-Lantermann-Straße 65

46535 Dinslaken

Tel.: 0 2064 66 477

Fax: 0 2064 66 11 477

E-Mail: dieter.holthaus@dinslaken.de